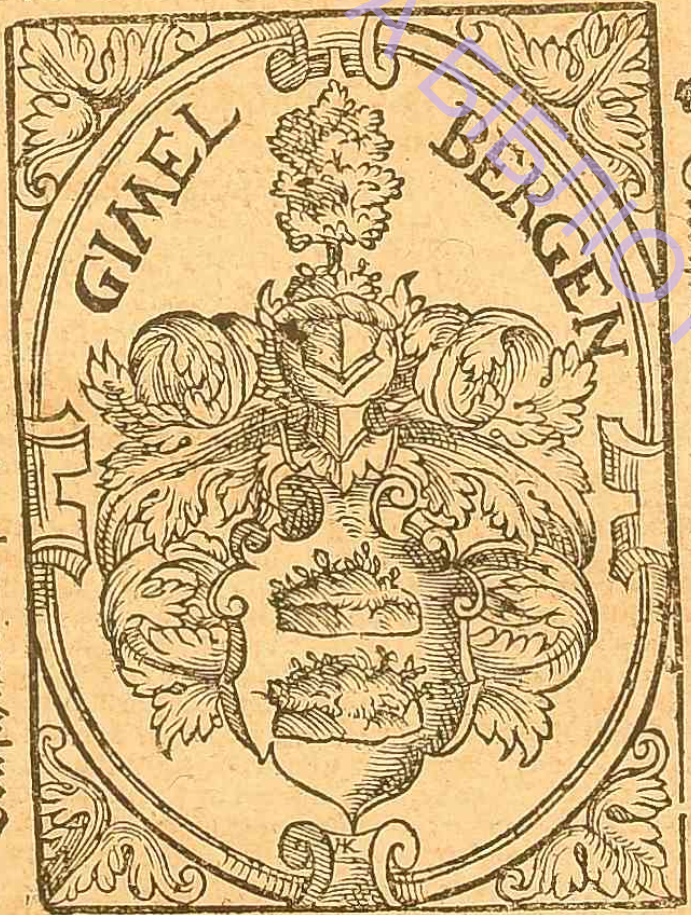




Von schulde vnd pein / Durchs leiden sein. 5

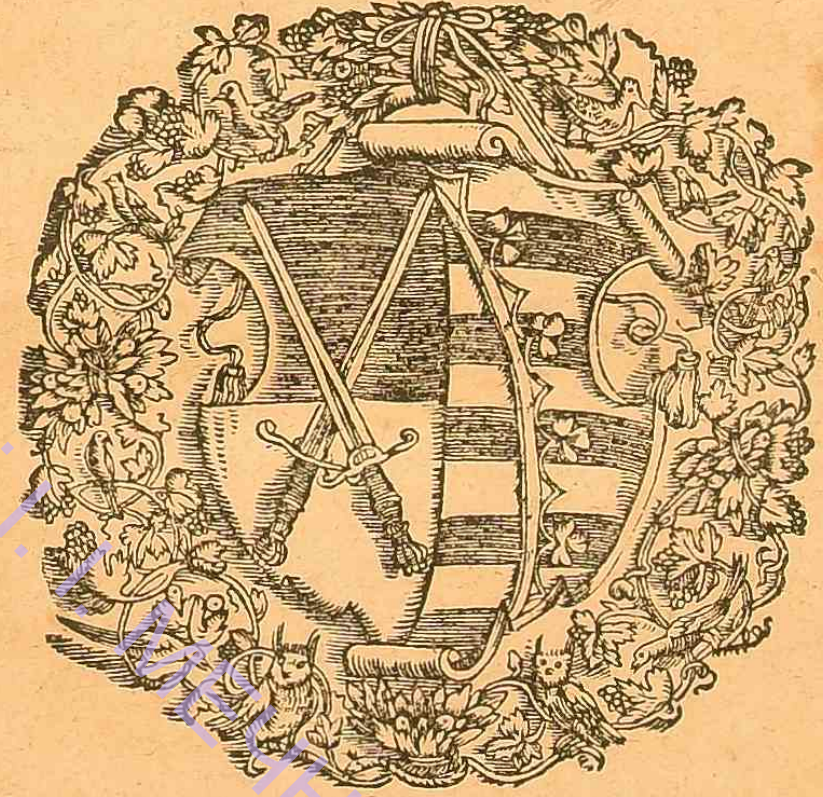


Gott ist mein troff / Dar mit eloff /

Bedruckt in der Churfürstli-  
 chen Stadt Dresden / durch  
 Gimmel Bergen.  
 ANNO. M. D. LXXVIII.

*Taxa vnd Moderation,*

**Welcher gestalt es künff-**  
 tig inn den Churfürstlichen Sächsischen  
 Embtern / auch in den Stedten vnd Gerichten auffm  
 Lande / mit den Gerichts / Schöppen / Ambts vnd anderen  
 gebühren / in Peinlichen / Bürglichen vnd Hülffs-  
 sachen / auch sonst allenthalben ge-  
 halten werden sol.



Cum Gratia & Priuilegio.  
 Gedruckt zu Dresden / 1597.



**I**n Gottes gna-  
den/ Wir Friederich Wil-  
helm / Hertzog zu Sach-  
sen / Vormünd / vnd der  
Chur Sachsen Admi-  
nistrator Landgraff inn  
Süringen/ vnd Marg-  
graff zu Meissen / etc. Vor vns / vnd den  
Hochgebornen Fürsten / Herrn Johans  
Georgen / Marggraffen vnd Churfürsten  
zu Brandenburg / etc. vnsern freundlichen  
lieben Vheimen / Schwagern / Herrn Vas-  
tern / Brudern vñ Veuattern / in gesambter  
Vormündschafft / weyland Herrn Christia-  
ni / Hertzogen vnd Churfürsten zu Sach-  
sen / etc. Christlößlicher gedechtnüs hinder-  
lassenen Jungen Herrschafft / etc. Beken-  
nen / thun kund / vnd fügen meniglich zu  
wissen / Nachdem vnserer Jungen Vettern  
vnd Pflegsöhne / der Hertzogen zu Sach-  
sen / ic. getrewe Landstende / auff jüngst zu  
Torgaw gehaltenem Landtage / sich vnder-  
thenigst



thenigst beklaget / welcher gestalt die jenigen  
Personen / so in den Remptern vnd sonsten /  
dieses Chur vnd Fürstenthumbs / vor den  
Gerichten zu schaffen gewinnen / mit vber-  
flüssigen vielfeltigen Gerichts vnd vnkosten /  
an Schöppengebüer / Zehrungen / Scharff-  
richters vnd Botenlohn / Atzungs / Sitz vnd  
Schreibegeld / vnd andern / der Landsord-  
nung vnd dem Rechten zu wieder / zum höch-  
sten übernommen / vnd betrachtheiligt wär-  
den / Der gestalt vnd also / wann Weinliche  
oder Bürgliche Proces / auch Gerichtshülff-  
fen / *Taxationes, Immissiones, Subhastationes, Executiones*  
gesprochener Urteil / Besichtigungen / Wir-  
derung ergangener Scheden / vnd in gemein  
aller anderer Gerichtshandel vorlauffen /  
sie würden gleich von vns / oder den Hoffge-  
richten in die Rempter vnd sonsten befohlen /  
oder auch die Ambtspersonen vnd Gerichtsh-  
halter / dieselben Ambts vnd Obrigkeit hal-  
ben selbs verrichteten / das die armen Par-  
teyen / wieder welche solche gerichtliche Pro-  
cess geübet / vber die gebüer vnd billigkeit be-  
schweret /

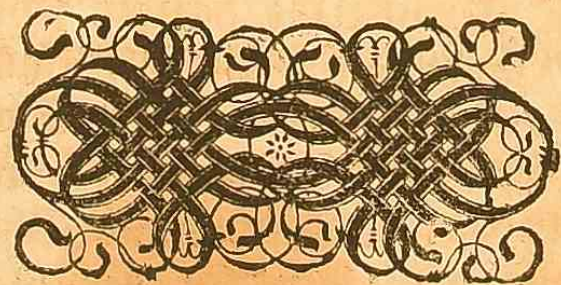
schweret / vnd vbersetzt würden / Mit ange-  
hengter vnderthenigsten bitt / das wir solcher  
beschwerden halben / rechtmessige vnd ge-  
büerliche *Moderation* machen lassen wolten.

Darauff wir auch vmb mehrers berichts  
vnd erkündigung willen / wie vnd welcher ge-  
stalt bishero / in allen vorgefallenen Ge-  
richtsachen / dergleichen Vnkosten vnd Ges-  
büernüsse / durch die beambten gefoddert vnd  
eingenommen worden / durch vnser darzu  
verordente / sonderliche vnterschiedene Vor-  
zeichnüsse zusammen tragen lassen.

Siemeil dann daraus genugsam zu ver-  
nehmen / das die von beyden Churfürsten  
zu Sachsen / Herrn Augusto / vnd Herrn  
Christiano / 2c. Löblicher vnd Christlicher  
gedechtnis / in die Ambter vberschickte Ord-  
nungen / in viel wege vberschritten / vnd ein  
vbermessiges auff die Vnderthanen gelegt /  
wie auch nicht weniger bey andern Gerichtsh-  
haltern bishero geschehen / So haben wir  
A iij vnserer



vnserer gethanen Erleerunge zu volge / mit  
zeitigem vorgehabten Rath / solche vbermes-  
sige Gerichtskosten / inn Peinlichen vnd  
Bürglichen Sachen / der Landesordnung /  
vnd dem Rechten vnd Billigkeit gemes /  
gebährlich moderiert vnd eingezogen /  
wie aus nachfolgenden  
Vorzeichnus zu  
befinden.



Vorzeich

I  
**Vorzeichnus / was an Ge-  
richts / Schöppen / Ampts vnd andern gebüh-  
ren / in Peinlichen vnd Bürglichen sachen / hinsüro in  
den Churf. Sächsischen Embtern / auch in Stedien vnd  
Gerichten auff dem Lande / genommen / vnd die  
Parteyen vnd Vnderthanen darüber  
nicht beschweret werden  
sollen.**

Nemlichen /

Von todten Cörpern auffzuheben / wann  
es vber die Meile leufft / Fuhrlohn vnd  
Zehrung mit eingerechnet.

**I**n Taler in alles / dauon Acht groschen  
dem Richter oder Schösser / Sieben groschen  
zweyen Schöppen / jedem Vierdehalben groschen /  
Sechs groschen dem Landknecht / vnd Drey groschen  
dem Schreiber / so solches Registriret.

In welchem Ampte aber bishero nichts / oder ein  
wenigers genommen / vnd gegeben worden / darben sol  
es auch nochmals bleiben / vnd hiermit keine newerung  
noch erhöhung gemeinet sein.

Fünff groschen von einem Hafft oder Steckbrieff.  
Für ff



Fünff groschen von einem Reuers / wann gefangene  
in andere Embter gefolget werden.

Ein groschen *pro insinuatione citationum.*

Von einer gütlichen Verhör.

Vier groschen dem Richter.

Drey groschen einem Schöppen / derer zweene sein  
sollen.

Fünff groschen dem Schreiber.

Von einer peinlichen Verhör / sol  
jetzgedachte gebühr gedoppelt  
genommen werden.

Acht groschen dem Richter.

Sechs groschen einem Schöppen / welcher auch nur  
zweene sein sollen.

Zehen groschen dem Schreiber / so die verhör Re-  
gistriert / vnd bericht darauff fertiget.

Von einem peinlichen Bericht  
zu hegen.

Ein halben Gilden dem Richter.

Ein Ortsgilden einem jeden Schöppen / so viel derer  
notwendig darzu gebraucht.

Ein halben Gilden dem Gerichtschreiber.

Ein

Ein Ortsgilden dem Landknecht in alles / von bestel-  
lung der Gericht / setzung der Bencke / vnd aus-  
ruffung des Gerichts.

Ein halben Gilden dem Blutschreier / wosern es also  
herkommen / sonst aber nichts.

Ein Ortsgilden von einem Leibzeichen abzulösen.

Den Landknechten von den  
Mißhendlern.

Fünff groschen vom ersten Angriff.

Vier groschen Einschließgeldt.

Vier groschen eidem Ausschließgeldt.

Ein halben Gilden wöchentlich auff kost vnd sitzgeldt.

Ein halben Gilden / wann ein gefangener in andere  
Gericht gefolget wird.

Ein Ortsgilden von jeder Vorweisung / so der Land-  
knecht verrichtet.

Ein Schreibegebühr in Pein-  
lichen Sachen.

Ein groschen von jedem blat Copial gebühr / doch daß  
auff eine seite Sechs vnd zwanzig Zeilen / vnd  
nicht darunder geschriben werden.

Zweene groschen von einer Mißsue.

Fünff groschen von einer Birtelsfrage.

B

Ein



Ein halben Gulden von einem Peinlichen Gleitsbrieff.  
Ein Ortsgulden von einer Peinlichen Citation.  
Drey groschen von einem Zeugen zu Citiren.  
Ein groschen von einem Tagzettel / an stat der Citation.  
Ein Ortsgulden von den Zeugen zu Examiniren / zu  
Protocolliren / vnd in gewöhnliche Registratur zu  
bringen / auff den fall / daß der Articul nicht ober  
Funffzehen in Bürglichen sachen / vnd  
Ein halben Gulden in Peinlichen sachen.

Do aber der Articul ober Funffzehen / vnd doch  
nicht mehr dann Dreissig weren.

Ein halben Gulden in Bürglichen / vnd  
Ein Gulden von einem Zeugen in Peinlichen sachen /  
zur gebühr genommen / zu verhütung vnnötigen  
Vncostens / auch der Zeugen ober vier / fünff / sechs /  
oder zum meisten sieben Zeugen nicht zugelassen  
werden.

Wann aber in den Embtern / Stedten oder an  
dern Orten ein weniger verordnet / so disfalls den  
Notarien oder geschwornen Ambtspersonen bishero  
gegeben / so sol es nochmals darbey auch gelassen / vnd  
durch diese Ordnung keine steigerung der örter einge-  
füret werden / alles nach fernem inhalt des Anno  
1583. in druck gegebenen Ausschreibens.

Ein

3  
Ein groschen von jederm Product in Peinlichen sachen  
zu Registriren.  
Drey groschen von einer Peinlichen Leuterung zu Res-  
gistriren.  
Ein groschen von Publicierung des Urteils vnd Copia  
daruon.  
Ein halben Gulden von einem Vrfriede.  
Vier groschen von einem Bericht gegen Hofe.  
Drey groschen dem Landknecht / von einer Peinlichen  
Citation / *in loco defecti* anzuschlagen.  
Fünff groschen *pro inrotulatione actorum*.  
Fünff groschen von den Bohrstand vnd Gewehr zu  
Registriren.

Wann auch in Peinlichen sachen / ober Land verrei-  
set werden mus / sol es der Advocaten vnd Notarien  
halben / bey dem Ausschreiben verbleiben / Von den  
Ambtspersonen aber mehr nicht, dan tags / vnd nachts

Ein halben Gulden / als Vierdehalben groschen  
Mülohn / vnd Sieben groschen vor Zehrung  
genommen werden.

Zumassen dann die Ambtsvnderthanen / auff alle  
felle / bey dieser Tax / woferne sonst nicht ein weniger  
gebreuchlichen / gelassen werden sollen.

B ij

Dem



Dem Scharfrichter/so zu einer *Execution* erfordert/sol hinfüro nachgesetzte gebühr vnd Zehrung/vnd darüber sonsten nichts gegeben / noch die Leute weiter beschweret werden.

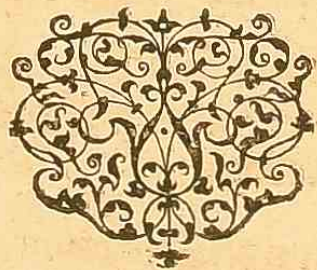
Zweene Gülden von einer jeden Tortur.

Ein halben Gülden auff's Pferd tag vnd nacht Zehrung/doch sol er ober zwey Pferde nicht mit sich nemen.

Dreissig groschen von einem Staupenschlag/ von jeder Person.

Drittehalben Taler von jeder Person/so vom Leben zum Tode gebracht/auff allerley felle.

Zwölff groschen dem Predicanten/so den armen Sünder getröstet.



Vorzeich

**Vorzeichnis/was vor Ampts vnd Gerichtsgebühr / in Hülffs / Immissions/ Taxations/vnd Subhastations sachen/ hinfüro in den Embtern vnd Stedten genommen/vnd sollen die Parteyen vnd Vnderthanen darüber durch aus nicht beschweret werden.**

Nemlichen Hülffgeld.

Ein Gülden Hülffgeld von zwanzig Gülden /welches der Obrigkeit/wie herbracht / berechnet werden sol.

Hülffgebähr in gemein.

Ein halben Gülden dem Schösser oder Richter. Steben Groschen jeden Schöppen/derer aber ober zween oder drey darzu nicht gebraucht werden sollen/wosern sie ober Land reysen / vnd des Nachts aussen bleiben müssen.

Ein Drißgülden dem Schösser oder Richter. Vierdehalben groschen jeden Schöppen/wann sie nicht reysen/nach ober Nacht aussen bleiben dörfen.

Ein halben Gülden dem Landknecht / bey dem ganken Hülffsprocess/vor alle seine mühe.

Ein Drißgülden von einem Hülffscheim oder Zettel.

B iij

Taxation.



TAXATION.

Ein halben Gulden von der Taxation dem Richter.  
Vierdehalben groschen jedem Schöppen/darzu derer /  
uber obgenante anzahl/nicht gebraucht.  
Drey groschen von der Taxation zu Registrieren.

IMMISSION.

Dieses Puncts halben sol es mit der gebühr ver-  
bleiben/wie oben bey der Hülffsgebühr meldung ge-  
schehen.

SVBHASTATION.

Fünff groschen von jedem Subhastation brieffe/wann der  
in den Stedten anzuschlagen.  
Drey groschen dem Frohboten/von dreymahlen aus-  
zuruffen.  
Ein groschen dem Landknecht/in loco auszuruffen.  
Fünff groschen von einem Arrest/mit eingeschlossen die  
ankündigung des Kommerz.  
Drey groschen von einem offenen Edict anzuschlagen/  
wo es breuchlich ist/vnd also herkommen.  
Würde aber etlicher orte ein wenigers genommen/  
sol es darbey nochmals bleiben/vnd durch diese Verord-  
nung/keine erhöhung noch steigerung gemacht werden.

Was

Als die allgemeine Schreib vnd Gerichtsge-  
bühr/ in Partey/Bürglichen lehens/vnd der-  
gleichen anhengigen Sachen / So wol von  
Vorträgen/Abschieds/Kauff/ Geburtsbrieffen/ Vor-  
zichten/ Erbsonderungen/ Vorschriften/ Missiuen/vnd  
andern/was in den Embtern geschrieben/vnd Registri-  
ret wirdet/betrifft/Sol es (auffer der Taxa/ so auff die  
Peinlichen Rechtshengigen vnd Hülffsachen gerichtet)  
bey der hiebeuorn von Churfürst Augusto/2c. Anno 88.  
vnd Churfürst Christiano/am letzten May / Anno 89.  
in die Embter überschickte Ordnungen/so zu ende wie-  
derholet/nochmals verbleiben/wollen auch uber densel-  
ben/vnd sonderlich uber vnsern den 15. Junij/Anno 92.  
in die Embter ergangenen Befehlich / daß solche Ord-  
nunge nicht allein den Amptsvnderthanen öffentlich  
vorgelesen/sondern auch auff Taffeln / an gewöhnliche  
stellen/omb nachrichtung willen/angeschlagen werden/  
bey vermendung vnserer ernstlichen straffe / mit fleis  
gehalten haben.

Doch so viel die obernechtigen/ Rechtmessiger  
weise gethane Pfande/so oft mutwilliger weise stehen  
bleiben/anreicht/Sol vernünige Churfürstlicher Consti-  
tution,dasselbe/so lange es vnabgelöset stehen bleibet /  
jedere Nacht mit drey Schilling pfenninge / oder vier  
Groschen verbüffet.

Auch



Auch hinfüro von dem deponierten vnd hinder-  
legten Geldenichts genommen werden.

**Vorzeichnis / Was vor**  
Schreibgebühr / in Recht hengigen Sachen /  
hinfüro in den Emptern genommen vnd darü-  
ber die Parteyen vnd Vnderthanen nicht  
beschweret werden  
sollen.

Ein Dutzgülden von einem Compromiß / von  
jeder Partey.

Drey groschen von einer Citation.

Drey groschen von einer Vrtelsfrage.

Zweyne groschen von Inrotulirung der Acten.

Ein halben Gülden von einem Syndicat.

Ein halben Gülden von den *Apostolis Reuerentialibus*.

Sonsten aber sol es mit der andern gebührnis /  
des Copial geldes / Examinaton der Zeugen / Registra-  
tur der Producten / Leuterungen / Vorstandes vnd Ge-  
wehr / Publication vnd Abschriften der Vrtel / oder was  
deme anhengig / wie oben bey den peinlichen Sachen  
mit mehrern gemeldet / gehalten / auch darüber nie-  
mand vbernommen werden.

Befehlen

**B**efehlen vnd ge-  
bieten darauff den Haupt  
vnd Ambtleuten / Ambts-  
verwaltern / Schössern / auch  
Bürgermeistern / Richtern / vnd in Sum-  
ma allen vnd jeden Gerichtshaltern / in  
Stedten vnd auff dem Lande / das sie es  
hinfüro / bey vermendung vnser ernstest  
vnnachleslichen Straff / hiemit anders  
nicht halten / noch von den Parteyen / so  
vor den Gerichten zu thun / ein mehrers  
fordern oder einnehmen / Dann wir  
genzlich gemeinet sein / ober dieser vnserer  
Moderation ernstlich zu halten / vnd die  
Vbertreter / so darwieder handeln / auff  
der beschwerten ansuchen / dermassen zu  
straffen / das sie vnser mißfallen solches  
ihres vnghehorsams / vnd vngübhrlichen  
fürne.



fürnemens / im werck zu spüren haben /  
Darnach sich menniglich zu richten /  
Datum Torgaw / den Zwanzigsten Mo-  
natstag Januarij / im Funffzehen  
hundert / Sieben vnd Neunzi-  
gisten Jahre.



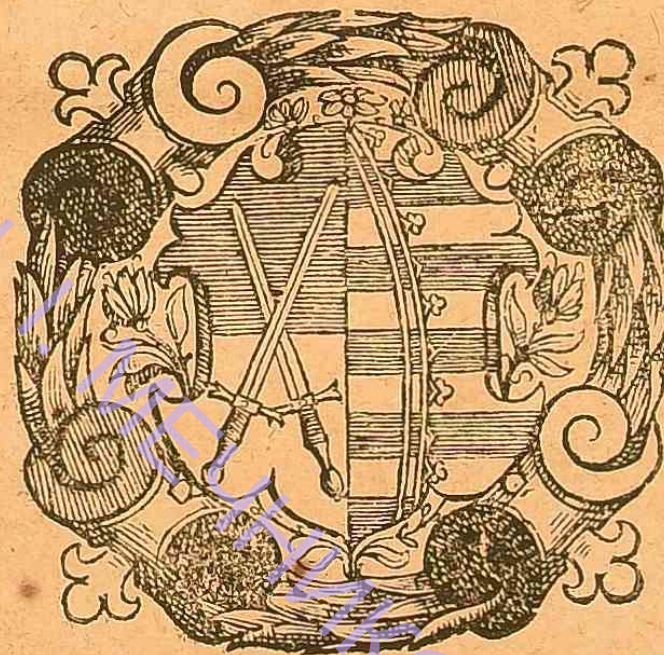
Folget

Folget

Churfürst Augusten zu  
Sachsen / 2c. Ordnung / welcher gestalt  
es in S. Churf. Ein. Embtern vnd sonsten / der  
Gerichts vnd Schreibegebühr halben  
gehalten werden solle.

ANNO

M. D. LXVIII.





## Ambt Annaburgk.

Ein Gulden von einem Geburts Brieff.  
 Zwanzig groschen der Sawtschneider von Hertzberg / für ein  
 Parchent Wammes Jährlichen auff Martini  
 Fünff groschen von einer Ambts Gunst.

## Ambt Augustusburgk.

Ein schock vnd Zwölff groschen von einem Geburts Brieff  
 auff Pergament / vnd  
 Dreissig groschen auff Pappier.  
 Ein groschen von jedem Schock Gunstgeld / so jemandes  
 auff seine Güter Geld lehend.  
 Fünff groschen von einer Gunst.  
 Fünff groschen von einem Erbsonderungs brieff zu schreiben.  
 Fünff groschen von einem Abzug.  
 Achzehen pfenninge von jedem Erbkauß einzuschreiben  
 Ein groschen von jedem Vorzicht einzuschreiben.  
 Zweene groschen von jeder Vorschrift.  
 Ein groschen von jedem scheffel Korn / vnd  
 Vier pfen. von jedem scheffel Hafer / Aldenburgisch Maß/  
 so von des Ambts vorrath verkaufft wird / Messgeld.  
 Das Hülfsgeld den Ambts Richtern / vñ dem Ambts Voigt/  
 welcher darben geschickt wird / darvon Fünff groschen.

### Dem Landknechte.

Fünff groschen von jedem gefangenen ins Ambt zu holen.  
 Ein gulden / wann er einen gefangenen aussershalb Ambts  
 gefenglichen helt.



Zweene groschen von jeder Person helfche geld.  
Ein groschen Stock vnd Sise geld/ von jedem gefangenen  
Tag vnd Nacht.

### Ambt Bitterfeldt.

Ein gülden von einem Geburts Brieffe.  
Drey groschen von einem Vertrage.  
Ein groschen von einer Vorschreibe oder Missiven.  
Drey groschen vngesehr von einer Gunst.  
Drey groschen von einem Abzuge.  
Zweene groschen von einer Vorschrift.

### Ambt Belzig.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.  
Zwölff groschen von einem Vertrage.  
Ein gülden Hülffgeld/ wann die Hülffe vber einen vom Adel  
erget.  
Ein groschen von einer Lehen einzuschreiben.

### Closter Brena.

Zwölff groschen von einem Geburts Brieffe.  
Sechs groschen von einem Abschieds Brieffe.  
Sechs groschen von einer Gunst.  
Zwölff groschen von einem Kauff Brieff gezwiefacht.  
Zehen groschen von einem Vertrage gezwiefacht.  
Seche groschen von einer Verschreibung.  
Fünff groschen von einem Lehen Brieffe.  
Ein grosch. dem Voigte von jedem/ so er in gehorsam fodert.  
Ein groschen von einem Pfande.

Borstens

### Borstendorff.

Fünff groschen von einem Vertrage.  
Ein halben gülden von einem Geburts Brieffe.  
Fünff groschen von einem Abschieds Brieffe.  
Sechzehen pfennige von Zwanzig groschen Hülffgeld / ges  
bühren Richter vnd Schöppen.  
Sechzehen pfennige jeder Erbe von einer Erbtheilung.  
Fünff groschen von einer Vorzicht.  
Sechzehen pfennige von einem Erbkauff auffs Pappier zu  
bringen/ vnd  
Fünff groschen darvon solchen ins Handelbuch zu schreiben.  
Ein groschen von einer Vorschrift/ bisweilen auch nichts.  
Ein groschen von einem Steuerzettel/ wann Wein oder Most  
verkauft wird.  
Fünff schilling dem Schulteis vor die Wehr in Hadersachen.  
Sechzehen pfennige von einem Margkstein / Richter vnd  
Schöppen zu setzen.

### Ambt Crossen.

Zweene groschen von einem Vertrage.  
Sechs groschen von einem Geburts Brieff.  
Fünff groschen von einem Abschieds Brieff.  
Vierzehen groschen von einer Vorzicht den Gerichtsperso  
nen.  
Fünff groschen von einer Hülff den Gerichtspersonen.  
Ein groschen von einem Gunst Brieffe.  
Zweene groschen von einem Kauff Brieffe / bisweilen auch  
mehr/ nach gelegenheit des Kauffs.  
Ein groschen von einer Vorschrift.

Die



Die Gerichtsgebühr wird folgender  
gestalt genommen.

Fünff gülden von einem jedem Peinlichen Gerichte / wenn  
das auff anhalten eines Parts geheget wird. / doran ge-  
bühet dem Richter / Schöppen / Schreiber / Frohnen /  
vnd dem Aduocaten oder Gerichts Procuratorn / jedem  
Theil Ein Gülden.

Fünff groschen von einer versiegelten Citation / darvon dem  
Richter vom Siegel sechzehen Pfennige / das ander dem  
Befehlichhaber.

Ein groschen von einem schlechten vnd vnversiegelten Lades-  
zettel dem Befehlichhaber.

Ein groschen von einer Citation zu Exquiren dem Frohnen.

Ein groschen von einer Bürglichen Klage / darvon dem  
Befehlichhaber Acht pfennige / vnd den Schöppen  
Vier pfennige.

Ein groschen von einem Sake einzulegen vnd zu registriren.

Ein groschen von jedem Sake wegen der Kampfferwunden /  
Von einer jeder Kampffer That aber den Schöppen  
vnd Befehlichhaber / desgleichen dem Frohnen / einem  
jeden Acht groschen / vnd dem Richter die Wehre.

Fünff groschen von einer jedern verwundung zubesichtigen /  
darvon dem Befehlichhaber Ein groschen / dem Froh-  
nen sechzehen pfennige / vnd das ander den Schöppen.

Vier groschen von einem jedern Vertrage / Theilen die  
Schöppen vnd der Befehlichhaber.

Ein groschen von einer Quittanz.

Vierzehen groschen von einer Vorzichte / doran dem Richter  
Sechzehen pfennige / dem Befehlichhaber Acht vnd  
zwanzig pfennige / den Schöppen Acht groschen / dem  
Frohnen Sechzehen pfennige / vnd dem Procurator  
Ein groschen.

Drey

Dreyzehen groschen von einer Besichtigung / wird getheilet /  
wie das Vorzichte Geld.

Fünff groschen den Gerichts Personen / von einer jedern  
Hülff / darvon dem Richter / Schöppen vnd Frohnen /  
jedem Sechzehen pfennige / vnd den Befehlichhaber  
Ein groschen / die Hülffe zu Registeriren.

Dreyzehen groschen von einer Wirderung / wird wie das  
Vorzichte vnd Besichtigungs Geld getheilet.

Fünff grosch. von einem Mahlstein zu setzen / welchs / wie das  
Hülffgeld / vnter die Gerichts personen wird getheilet.

Fünff nawe Schock / wann eine Peinliche Sache Bürglich  
wird / Theilen die Gerichts Personen zu gleich.

Sechzehen pfennige von einer Vormündschafft zubesteti-  
gen / doran haben die Schöppen Ein groschen / vnd der  
Befehlichhaber Vier pfennige.

Sechzehen pfennige von einem Vorstande / wird / inmassen  
die Vormündschafft / getheilet.

Vier pfennige von gewehr der Klagen zu Registeriren.

Ein Taler von einem Geburts Brieffe / der Gemeine zu  
Crossen vom Siegel Zwölff groschen / dem Richter  
Sechs groschen / vnd dem Befehlichhaber sechs grosch.

Ein gülden von einem Peinlichen Bleith / vnd solches beydes  
Theiles theilen Richter vnd Befehlichhaber zu gleich.

Achzehen pfennige jeder Nacht Sitzgeld von einem jeglichen  
Gefangen.

Ein groschen von einem jeden Blat abzucopiren.

Dreyzehen groschen von einer Gerichtlichen Legaben / wird  
getheilet / wie das von wegen der besichtigung erlegt wird.

Vier Pfennige dem Frohnen / von einem jedern beklagten zur  
Antwort zuberuffen.

Zweene groschen von eröffnenung eines Urtheils.

Q ij

Zweene



Zweene groschen / von eröffnung eines Bezeugnis / den  
Schöppen vnd dem Befehlichhaber.

### Golditz.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.

Ein groschen von einer Vorschrift.

Sechs groschen von einem Vorzicht / vnd von einem Kaufe  
fe / auch darunder.

Vier / Drey / auch Zweene groschen von einer Vorzicht.

Fünff groschen von einem Abschieds Brieffe.

Ein groschen vom Amtsbuch zu lesen.

### Ambt Dippolßwalde vnd Berrent.

Vier / Fünff / auch Sechs groschen Schreibegeld von einem  
Geburts Brieff.

Ein groschen Schreibegeld von einer Gunst.

Zweene groschen Schreibegeld von einem Abzug Brieff.

Zweene groschen von Schult verträgen vnd andern einzus  
schreiben.

Ein groschen von gemeinen Missiuen vnd Vorschriften.

Die gebühr von Erbteuffen vnd Vorzichten / so in der  
Dörffer Gerichts Bücher verleihet / behalten Richter  
vnd Schöppen.

### Ambt Deltitzsch.

Zwölff / auch Sechs groschen von einem Vertrage / darnach  
er klein oder gros / vnd gezwiefacht wird.

Ein

Ein Taler von einem Geburts Brieffe.

Sechs groschen von einem Abschieds Brieffe.

Fünff groschen von einer Vorzicht.

Anderthalben Taler von einer jedern Hülff / Widerunge  
vnd Gerichtlichen besichtigung / Darvon gebühren

Achtehalben groschen dem Landrichter / vnd

Zweene groschen zur Zehrung /

Achtehalben groschen dem Landschöppen in gemein / vnd

Sechs grosch. als auff jeden Zweene grosch. zur zehrung /

Fünff groschen dem Landknecht /

Vier groschen von Richter vnd Schöppen zu bestellen /

Ein groschen von der Hülff anzukündigen /

Zweene groschen zur Zehrung / vnd

Ein groschen dem Schösser oder Schreiber / dieselbigen

zu verzeichnen vnd zu Registeriren / Ober das

Acht pfennige dem Landknecht / von jedem alten Schock /  
darüber geholffen wird / allem gebrauch nach.

Sechs groschen von einer Gunstschrift.

Von Erbsonderung nichts / ist auch in diesem Amte  
nicht gebreuchlichen.

Ein Taler / Ein gülden / auch Zwölff groschen / von Erbteuff  
fen zu verschreiben / darnach sie gros vnd weitläufftig /  
auch darnach die Leute vermögens zu geben sein / vnd  
werden nach gelegenheit der Part gezwiefacht oder ge  
driefacht.

Ein / auch Zweene groschen von Vorschriften.

Ein Ortsgülden von einer Rechtlichen veranlassunge / so ge  
zwiefacht wird.

Ein groschen von jedem Blat in Rechts sachen abzu copiren.

Zweene groschen von einer Urtheils fragen / ober Rechts  
Acten zu stellen.

D ij

Fünff



Fünff groschen dem Landknechte Pfandgeld / wann er eine ganze Gemeine pfendet / oder in gehorsam gebeut / sonst von einer enkelen Personen Ein groschen.  
Ein groschen eidem / wann ein Pfand ins Ambt geantwortet wird / vnd er dasselbe zu sich nimmet.  
Ein groschen eidem / von einer jedern Person ins Ambt zu heischen / es sey nahe oder ferne.  
Zweene groschen eidem / von einem jeslichen Tag vnd Nacht von einem Gefangenen vor Speise / Franck / vnd Sitzgeld.

### In Peinlichen Sachen.

Ein gülden dem Landrichter / von einem Peinlichen Halsgericht zu sitzen vnd zu hegen.  
Ein Gülden den Schöppen in gemein.  
Ein Gülden dem Schösser oder Gerichtschreiber.  
Ein Gülden dem Landknechte / Richter vnd Schöppen zu bestellen / die Gerichtsbancke zu setzen / vnd vom Gerichte aufzuruffen / vnd vber das freye Zehrung / altem gebrauch nach.  
Anderthalben Taler Richter vnd Schöppen / wann sie bey einer Peinlichen Fragen sein / wie von einer Hülffen.  
Zwölff groschen von der Vhrgericht auffzuziehen dem Schösser.  
Fünff groschen dem Landknechte / von einer jeder Peinlichen Fragen.

### Ambt Dieben.

Zweene groschen giebet jede Part von einem Vertrage.  
Ein Gülden von einem Geburts Brieff.

Fünff

Fünff groschen von einer Kundschaft oder Abschieds Brieff.  
Vier / auch Dritthalben groschen von jeder Vorzichte bey den Parten.  
Fünff / auch Vier groschen von einer Gunst.  
Ein Gülden Hülffgeld / gebüret Richter vnd Schöppen.  
Fünff groschen von einer Erbsonderunge.  
Sechs / auch Fünff groschen von einem Erbkauff.  
Ein groschen von einer Vorschrift.

### Landknechts Zugenge.

Ein groschen von jedem Pauer / so er in das Ambt erfordert / von klagendem Part.  
Ein Gülden Sitzgeld vnd Vnkost wöchentlich von den gefangenen / derer vorwirkung Peinlich.  
Fünff groschen von einer Besichtigung.  
Ein groschen von jedem Pfande auff den Schloß Eckern zu Dieben.

### Ambt Dresden.

Ein groschen von einem Vertrage.  
Ein groschen vom Concept zu Copiren.  
Zweene Gülden von einem Geburts Brieff / auch darunder / von den Armen aber gar nichts.  
Fünff groschen von einem Abschieds Brieff oder Abzugs Brieff / auch darunder.  
Ein groschen von einem Vorzichte zu verschreiben.  
Ein groschen von einem Gutte zu leihen / es sey thewer oder welsch / vnd  
Ein groschen zu verschreiben.

D iij

Ein



Ein groschen von einer Erbsonderung oder einem Erbkauff  
zu verschreiben/geben kuffer vnd verkeuffer jeder so viel.  
Zweene groschen von einer Vorschrift.  
Vier groschen/auch darunder/von einer Sunst.  
Ein groschen von einer Gerichts Ruge.  
Vierzehen groschen von einer Hülff / darvon gebühren dem  
Ambtsknechte Fünff groschen / vnd dem Schösser  
Neun groschen.

### Ambt Dresfurt.

Ein halben gülden von einem Vnterthanen / so sich in das  
Ambt wendet.  
Fünff groschen von einer Peinlichen Citation.  
Ein halben gülden vom Halsgericht.  
Fünff groschen von einem Vhrfriede.  
Drey pfennige von einem Rechtsfaze/ oder Vrtheil in das  
Gerichts Buch zu schreiben.  
Sechs pfennige von Abschriffte eines Rechtsfazes oder Vr-  
theils/aus dem Gerichts Buch.  
Sechzehen pfennige von einer Bürglichen Citation.  
Sechzehen pfennige von einer Missiuen oder Vorschrift.  
Sechzehen pfennige von einem Erbkauff.

### Des Gerichts Knechts oder Frohn- bothen Zugenge.

Drey pfennige von einem Fürgeboth.  
Drey pfennige vom Kommer anzulegen.  
Drey pfennige vom Gehorsam anzulegen.  
Drey pfennige von einem Pfand.

Sechzehen

Sechzehen pfennige von einer Hülff.  
Ein halben gülden von einem gefangenen.  
Ein halben gülden von einem Peinlichen Gericht.  
Ein groschen von einer Peinlichen oder Bürglichen Citatis  
on in das Ambt zu insinuiren.  
Drey pfennige von der Wahr auff einem frembden Karn /  
so durch das Ambt fehret.  
Sechs pfenn. von einem Wagen /so mit Wahre beladen ist.  
Ein pfennig von einem durchtreibenden Schweine.  
Ein groschen von einem stück Rinds.

Die gebühr von Geburts vnd Abschieds Brieffen / dem  
Rath vnd der Gemeine auff den Dörffern / welche die  
Geburts Brieffe geben.

### Der Schultesse Zugenge.

Ein halben gülden von einem gefangen.  
Ein gülden von einem Peinlichen Gericht zu sitzen.  
Fünff groschen von einer Peinlichen Citation zu versiegeln.  
Sechzehen pfenn. von einer Bürglichen Citation siegel geld.  
Sechzehen pfennige von einer Vollmacht vor Gericht.  
Sechzehen pfennige zum Eidschilling von einem Zeugen.  
Fünff groschen von einer Hülffe.

### Ambt Eckersberga.

Ein Gülden von einem Geburts Brieffe.  
Ein Ortsgülden von einer Rundschaft.  
Sechzehen pfennige Lehen geld.  
Von Abschrifften in Gerichtsfellen / Sechs pfennige von  
jedem Blat.

Ambt



## Ambt Eilenburgk.

- Ein Gulden von einem Geburts Brieff.
- Sieben groschen von einem Abschieds Brieff.
- Ein halben Gulden von einer Erbsonderung.
- Vier groschen von einer Erbkauffs verschreibung.
- Vier groschen von einem gemeinen Vertrage.
- Vierdehalben groschen von einer Gunst.
- Ein groschen von einer Vorzicht.
- Zweene groschen von einer Vorschrift.
- Vierzechen groschen von jeder Hülffe / wann die ober Pawer Güter geschicht / die gebüren dem Landrichter / Schöp- pen vnd Landknecht.
- Sieben groschen giebet eine Widwe / welche sich in oder aussershalb der Stadt wiederumb verhehlicht / dem Ambts Verwalter.
- Vier pfennige dem Landknecht / neben einem Beutlichen / Eines oder Zweyer pfennige wirdig.

## Ambt Freyburgk.

- Ein Taler von einer Donation, die vor Gerichte geschicht.
- Ein groschen von einer Gerichtlichten Klagen / auff den vier Gerichtsstülen einzuschreiben.
- Fünff groschen von einer Schriftlichen Citation.
- Ein groschen von jederm blat von Rechts Acten abzu copiren.
- Acht / Fünff / Vier / auch Drittehalben groschen von Abzugs Brieffen / darnach das vermügen.
- Ein groschen von einer gemeinen Vorschrift.
- Ein Taler / auch darunder / von einem Geburts Brieff.

Vierzig

Vierzig groschen von einer Kampffer wunden / Wann der aber an einer Person mehr dann eine befunden / von jeder derselben darüber angegebenen / Fünff groschen genomen / Zwey theil dem Schösser / vnd der dritte theil dem Landknecht.

Von gestolen Gut eine verehrung dem Landknecht / das ander sol in der Schösserey behalten werden.

## Ambt Freibergk.

- Dreissig groschen von einem Geburts Brieff auff Pergament / Vnd
- Ein Taler auff's Pappier zu schreiben.
- Zweene groschen von einem Vertrage von jedem Blat.
- Sechs groschen von einem Abschieds Brieff.
- Ein groschen von einer Vorzicht.
- Sechs groschen von einer Erbsonderunge / bisweilen auch Zwölff groschen. Do aber die Erben solche selbst stellen / vnd in das Ambt antworten / von jedem Blat ein Groschen einzuschreiben.
- Sechs groschen von einer Gunst / auch darunder.
- Sechs groschen / auch darunder / von einer Vorschrift.
- Ein Taler von einer Hülff / jedem Schöpffen zwölff groschen vnd dem Landknecht sechs groschen.
- Sechs groschen von einem grossen Erbkauff.
- Ein groschen von einem kleinen Erbkauff.
- Zweene groschen von einer Besichtigung / Vnd
- Ein groschen dem Landknecht.
- Ein groschen von einem Kommer / Vnd
- Vier pfennige dem Landknechte.
- Ein groschen Stockgeld Tag vnd Nacht dem Landknecht.

Ambt



## Ambt Grünhain.

- Ein gülden von einem Geburts Brieffe / darzu mus der Schösser das Pergament schaffen.  
Weil aber herbracht / daß sie die Gerichte in Stedten / Grünhain / Tzwenitz / Schleittaw vnd Elterlein geben / so sol es nochmals darbey bleiben.  
Fünff Groschen von einem Abzug Brieffe in den Ambts Dörffern / in den Stedten aber geben sie die Gerichte.  
Ein groschen von einer Vorschrift.  
Ein groschen von einer Abschrift des Ambts Buch.  
Zweene groschen von einem Vertrage in das Ambts Buch zu verleiben.  
Ein groschen von einem Kommer zu verschreiben.  
Fünff groschen von einem Messerzuge auff den Ambts Dörffern / do nicht Erbkresschmar sein. In Stedten aber / vnd auff den Dörffern / do Erbrichter wohnen / nemen sie dieselben / laut ihrer Lehenbrieff vnd begnadung.  
Wann zwischen dem Ambt / vnd anstossenden Keinnachbar / name Keinsteine gesakt / von jedem Ein groschen / halb dem Schösser / die ander helffte dem Förster / altem gebrauch nach.

## Ambt Grim.

- Ein gülden von einem Geburts Brieff.  
Fünff groschen von einer Kauffs verschreibung / auch wol Drey oder Zweene Groschen / nach gelegenheit des Kauffs.  
Sechs groschen von einer Rundschaft.

Zwanzig

Zwanzig groschen Jährlichen der Sawschneider / wann er wieder umbwirbet / daß er im Ambt sein Handwerk müge gebrauchen.

Ein schock der Abdecker des orts.

Von Abschriften / aus dem Gerichtsbuch / Vorträge vnd andern / von einem Blat ein groschen.

## Schuel Grim.

- Ein halben gülden von einem Geburts Brieff.  
Sechs groschen von einem Kauff oder Vertrag.  
Fünff groschen von einem Vorzicht.  
Fünff groschen von einer Gunst.  
Zweene groschen von einer Vorschrift.  
Vier groschen von einem Abschied.  
Ein halben gülden von einer Citation in Hülffs sachen / die frembden.

## Ambt Gommern.

- Zwölff groschen von einem Erbkauff.  
Zwölff groschen von einem Abzug Brieff.  
Ein Taler von einem Geburts Brieff.  
Sechs groschen von einem Keceß oder Vertrag.  
Einen / Drittehalben / auch Anderthalben groschen von einer Vorschrift.

## Ambt Honstein.

Siebenzwanzig groschen vnd vier pfennige von einem Geburts brieffe / bleibet aber gemeiniglich bey einen Taler.

E ii

Ein



Ein gülden im Ambe Lehmen von einem Geburts Brieff.  
Achtehalben/Sechs/auch Fünff groschen von einem Abzug  
Brieff in beyden Eimptern.

Drey / auch Zweene groschen von einem Erbkauff zu ver-  
schreiben.

Ein groschen von einer Gunst.

Zween/auch Ein groschen von einer Vorzicht.

Sieben groschen von einer Hülffe / so Rechtllich geschicht /  
dem Schösser/ Vnd

Sieben groschen den Gerichten.

Zwölff groschen von jedem gezeuge Rechtllicher Verhör vnd  
Examine.

Ein groschen/wann ein Hausgenos vorendet wird.

Von Vorträgen vnd Missionen/ wie herbracht.

Zwölff groschen von jedem Gleich /so auff ergangen Ehurf.  
Befchlich / den ausgetretenen aus dem Ambe mitges-  
theilet wird.

Item / den halben Theil an den Buessen / so wegen der  
Flosordnung zu wieder gehandelt / vund verbrochet  
wird.

### Ambt Kemnik.

Zwanzig groschen von einem Geburts Brieff.

Fünff groschen von einem Kauff zu verschreiben.

Fünff groschen von einem Abzug Brieffe.

Zweene groschen von einer Vorzicht.

Zweene groschen von einer Vorschrift.

Ein groschen vom Schöppen Buch zu lesen.

Ein groschen in das Lehen Buch zu verschreiben.

Lauter

### Lauterstein.

Ein schock von einem Geburts Brieff.

Dreissig/Zwanzig/auch Zehen groschen von den Abschieds  
Brieffen / woferne es dergestalt herbracht / vund jeder  
zeit also gehalten werden.

Zweene groschen von einer Vorschrift.

Ein groschen von einem Kauff einzuschreiben.

### Ambt Liebenwerda.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.

Sechs/auch Vier groschen von jedem Kauff einzuschreiben.

Zweene/auch Ein groschen von einer Vorschrift.

Ein groschen von einer Gerichts klage zu verschreiben / vor  
jedem Part.

Acht groschen von einer Übergabe der Gütter / zwischen  
Mann vnd Weibe.

Ein groschen von einem verkaufften Gutte/Leihgeld.

Sechs groschen von einem Messerzuge / gehört der halbe  
Theil dem Voigt.

Ein pfennig Messgeld von einem jeden Scheffel verkaufftes  
Getreides.

### Ambt Leisnigk.

Ein gülden von einem Geburts Brieffe / so auff Pappier  
geschrieben wird/ Vnd

Anderthalben gülden von einem Geburts Brieff / so auff  
Pergament geschrieben wird.

Sechs groschen von einem Abzugs Brieff.

E iij

Fünff



Fünff groschen von einer Gunst.  
Fünff groschen von einer Vorzichte.  
Fünff groschen von einem Vertrage.  
Fünff groschen vom Inuentiren.  
Zweene groschen/in einer Erbschickung vnd Erbtheilunge/  
von Hundert gülden.  
Ein groschen von einer Vorschrift.  
Ein groschen vom AmbtsBuch zu lesen.  
Ein groschen von einer Abschrift/ wo es nicht zwey Bletter  
seind.  
Ein halben gülden von einer Hülff/Richter vnd Schöppen.  
Sechs groschen Hülffgeld vom Schock im Amte Döbeln/  
doran der Schösser das halbe Theil/ das ander Richter  
vnd Schöppen.

### Amt Lauchstedt.

Ein Taler /Zehen/ Acht / auch Sechs groschen von einem  
Vertrage oder Erbsonderunge.  
Ein Taler von einem Geburts Brieffe auff Pergament.  
Sechs groschen von einer Kundschaft oder Abschieds brieff.  
Fünff groschen von einer Vorzicht.  
Sechzehen pfennige von einem Gülden Hülffgeld / gebüren  
dem Knecht / welcher hülffe / Vnd do vber Junckern  
verholffen wird/ sol solches dem Schösser folgen.  
Drey/Zween / auch Ein groschen von den Erbverkuffen /  
giebet gemeiniglich der Keuffer vnd Verkuffer jeder  
so viel/darnach es viel schreibens bedarff.  
Zwölff groschen von einem schriftlichen Geleithe.  
Zweene/auch Ein groschen von einer Vorschrift.  
Ein groschen im AmbtsBuch auffzusuchen vnd zu lesen.

Ein

Ein groschen von jedem Blat abzuopiren.  
In Rechtfertigung giebet Kläger vnd beklagter/ nach Ambts  
gebrauch / jeder Ein gülden/ vor die Collation Intro-  
lation der Acten/Schreibegeld/ Botenlohn vnd Urtheils  
geld/do was vbrig bleibet/sol es dem Schösser bleiben.  
Ein groschen von eröffnung eines Urtheils jedes Theil.  
Fünff groschen von einer Citation.  
Ein groschen von einer Abschrift eines Urtheils.  
Ein groschen von einem Bedenckzettel.  
Ein groschen von einem Vormündern zubestetigen / vnd einz  
zuzeichnen.  
Ein groschen/wann sich einer aus dem Amte wesentlich wenz  
det/oder do er Gerade/ Heergerethe / oder Erbtheil aus  
dem Amte nimmet/ dem Schösser.

Dem Amtsknecht vber seine Besoldung vom  
Landrichter Ampt/auch von etlichen Hufen zu Lauchstede  
vnd im Teutschenthal/die beche an gel  
de vnd getreide.

Dem Knechte Teutschenthal eine halbe Hufe.  
Deme zu Holleben eine halbe Hufe/ Vnd  
Deme zu Hoffstede ein viertel.  
Dem Amtsb Landknecht zweene Voigten Pflüge vnd etliche  
Handfrohner.  
Dem Knechte zu Schoffstede vnd Holleben / auch etliche  
Handdienste/wie solches herbracht/ doch daß die andern  
die vollkommene dienste leisten.  
Sechzehen pfennige von einem Kommer.  
Ein gülden von einem Peinlichen Gericht / hat der Land-  
Richter / Vnd  
Fünff groschen jeder Knecht / welcher der Rechtfertigung  
folget. Amt



## Ambt Lützen.

- Ein groschen Lehngeld.
- Fünff groschen von einem Messerzuge.
- Fünff groschen von jeder Vorzucht / welche im Amte / vnd nicht vor Landgericht geschicht.
- Ein groschen giebet jedes Part von jeglichem Vertrag oder Kauff in das Ambts Buch zu schreiben.
- Ein groschen von jedem Blat abzuschreiben.
- Ein / auch Ein halben gülden von einem Geburts Brieffe / darnach der Leute vermügen.
- Fünff groschen von einer Gunst.
- Fünff groschen von einem Abschieds Brieff.
- Ein groschen von einer Vorschrift / oder do es mehr bletter / vom blat Ein groschen.
- Sechzehen pfennige Hülffgeld dem Landknecht / das ander wird verrechnet.
- Ein alten pfennig Messgeld von jedem Scheffel verkauffte Getreidicht / Die Heische groschen vnd Gerichts gebüer gehören dem Landknecht.

## Ambt Leipzig.

- Den dritten pfennig an dem Ambts antheil des Hülffgeldes.
- Ein Taler von einem Geburts Brieff auff Pergament / von den Armen aber Funffzehen / Zwölff / Zehen / auch Acht groschen / bisweilen auch nichts.
- Zwölff groschen von einem Abzugs Brieff.
- Fünff groschen von einem Vertrage / auch weniger.
- Fünff groschen von einer Vorzucht / auch weniger.

Ein

Ein gülden dem Schösser / wann die geschworene Ambts Müller / von aufwertigen Müllern zu einer besichtigung erfordert.

Sieben groschen dem Landknecht.

Ein groschen von jedem Blat in gezeugnissen abzucopiren.

Vier gülden vom Schweinschneider / wegen der Ambts Gunst / daß er in solchem Ampt geschnitten.

## Ambt Lichtwalda.

Zwölff groschen von einem Vertrage / so gezwiefacht / oder in das Ambts Buch verleibet wird / jede Part.

Sechs vnd zwanzig groschen von einem Geburts Brieff.

Zweene groschen von einem Abzug oder Abschied Brieff.

Zweene groschen von einer Vorzucht.

Sechs groschen von einer Gunst.

Ein groschen von einem Lehen.

Ein groschen von einer Vorschrift.

Vier groschen von einer Copen aus dem Ambts Buch zu schreiben / Ist es aber ein grosser handel / sechs groschen.

Ein groschen vom Ambts Buch zu lesen.

Zweene gülden von einem Tausch oder Beut eines Guts.

## Ambt Meissen.

Dreissig groschen von einem Geburts Brieff.

Ein groschen von einer Klage / die vor Gericht geschicht.

Ein groschen von einer jeder Rüge.

Fünff groschen von einer Gunst.

Fünff groschen von einem Abzug Brieff oder Kuntschaff.

Ein groschen wann einer Lehen entschet.

§

Fünff



Fünff groschen von einem Kauff zu verschreiben.  
Ein groschen/wann er einem Pawer ein Brieff schreibet.

### Ambt Moritzburgk.

Fünff groschen von einem Vertrage.  
Ein gülden von einem Geburts Brieff.  
Fünff groschen von einem Abschieds Brieff.  
Fünff groschen von einer Vorzicht.  
Fünff groschen im Ambt Hain von einer Vorzicht / so vor dem Landgerichte geschicht / Das theilen die Landschöp-  
pen vnd Schösser zu gleich.  
Fünff groschen von einem Erbkauff.  
Ein groschen/wann Erbegeld im Ambt verschrieben werden.  
Ein groschen von einer Vorschrift.  
Vierzehen groschen von jeder Hülffe/ gebühren den Gerichten in Dörffern/welche die Hülffe ergehen lassen.  
Do aber im Ambt Hain durch den Landrichter vnd Frohnen die Hülffe erget / so gebühret dem Landrichter Ein Gülden/ vnd dem Frohnen ein halben Gülden.  
Fünff groschen von einer Gunst/ auch weniger.

### Schuel Meissen.

Ein Taler von einem Geburts Brieff.  
Drey groschen von einem Vertrag.  
Fünff groschen von einem Abschieds Brieff.  
Drey groschen von einer Vorzicht.  
Fünff groschen von einer Gunst.  
Fünff groschen von einem Erbkauff zu verschreiben.  
Ein groschen von einer gemeine Missive vnd Vorschrift.

Ein

Ein groschen von einer gemeinen Citation.  
Ein groschen von einer Lehen zu verschreiben.  
Vierzehen groschen von einer Hülff/ gebüret den Gerichten.  
Ein groschen von den Erbegelden zu verschreiben.

### Heilig Kreuz vnder Meissen.

Ein Gülden von einem Geburts Brieff/ Bisweilen auch Zwölff / Zehen groschen / vnd weniger / nach der Ar-  
men vermügen.  
Fünff groschen von einer Gunst.  
Ein groschen Lehengeld.  
Ein groschen vom Abzuge.  
Ein groschen von einem Erbkauff zu verschreiben.  
Fünff groschen vom Messerzuge/ Haarrauffen/ vnd Schele-  
wort.  
Ein groschen von jedem Blat der Vorträge abzu copiren.  
Fünff groschen von einem Abschieds Brieff.  
Ein groschen von einer Vorzicht.  
Vierzehen groschen von einer Hülff/ gebüret den Gerichten.  
Ein groschen Heischegeld.

### Ambt Mülbergk.

Ein Taler von einem Geburts Brieff.  
Fünff groschen von einem Abzug Brieff.  
Dreissig/ auch Ein vnd zwanzig groschen von einem Vor-  
trage/ Erbkauff vnd Erbsonderung/ nach gelegenheit  
derselben.  
Fünff groschen von einer Vorzicht.  
Fünff groschen von einer Gunst.

S ij

Zweien



Zweene groschen von einer Vorschrift / seind aber der Personen viel verschrieben worden / giebet jede Person Ein groschen.

Fünff groschen von einer Gerichts Ruge / Erleget der / so Straffwürdig befunden.

Ein groschen von einem Blat abzu copiren.

Ein gülden von einer Peinlichen Citation vor Gerichte.

Ein halben gülden von einer Bürglichen Citation vor Gerichte.

Zwölff groschen von einer Peinlichen Klage zu verschreiben.

Vier groschen von einer Bürglichen Klage zu verschreiben.

Es wird aber von den Armen an obbemelten Schreibergelde offte weniger / auch wol nichts genommen.

Den dritten Pfennig von den Straffen / wann einer das Geleit vorsehet / gebühret dem Schösser / oder wer das Geleit einnimmet.

Zweene Pfennige / vom Scheffel verkaufften Getreidicht Messgeld / darvon der Schösser einen Messer vnderhalten muß.

Den Zwanzigsten groschen Hülffgeld / wann vber die vom Adel im Amte verholffen.

Zehen/Acht/auch Sechs groschen Hülffgeld/wann vber die Ambts vnderthanen verholffen / gebühret den Gerichten.

### Küchen Amt Merseburgk.

Ein Taler von einem Geburts Brieff.

Acht pfennige von einer Hülffe.

Ein gülden von einer Gunst / wann es Hundert gülden vnd darüber ist.

Ist es

Ist es aber vnder hundert gülden / Also / das die Summa gleichwol funffzig gülden oder darüber erreicht / so gibe man ein halben gülden.

Ist es aber vnder funffzig gülden / so gibe man fünf groschen.

Zweene groschen / von einem Erbkauff / gibe der Verkauffer vnd der Kauffer jeder so viel.

Einen groschen / von jeder Person / so Lehen entpfahet / einzuschreiben.

Zweene auch ein groschen / von einer Vorschrift.

Zweene groschen / von jedem Blath in Erbtheilung einzuschreiben.

Fünff groschen von einer Vorzicht.

### In Peinlichen Gerichten.

Ein gülden / dem Landrichter von der Klage vnd der Acht.

Zwölff groschen / den Schöppen bis zu ende der sachen

Vier groschen dem Frohnboten / Thorm oder Stockgeld / der Gefangene siße lang oder kurz.

Fünff groschen / dem Frohnboten / Heische geld.

Fünff groschen / von der ersten Klage / Schreibegeld.

Zweene groschen / von der andern Klage zu schreiben.

Drey groschen von der dritten Klage zu schreiben.

Zwölff alte Pfennige / vom Brthel zu öffnen.

Ein groschen von der abschrifft des Brthels.

Ein groschen von einem jeden Blath abzuschreiben.

Ein halben gülden / von der Acht / Schreibegeld.

### In Bürglichen Gerichten.

Vier groschen dem Richter.

Acht groschen den Schöppen.

F iij

Ein



Ein groschen dem Frohboten.  
Ein groschen/von einer jedern Klage / dem Schreiber.  
Ein groschen/dem Schreiber/von jedem Blath abzucopiren.

### Procuratur Meissen.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.  
Fünff groschen von einer Rundschafft oder Abzugbrieff.  
Fünff groschen von einer Gunst.  
Fünff groschen/von einem schied / vund vertrag in Erbtheilungen.  
Fünff groschen / von einem Erbkauff.  
Zweene groschen / von einem schlechten Kauff.  
Drey groschen von einer Vorzicht.  
Einen groschen/von einem Erbegelde zuuerschreiben.  
Einen groschen/gibt einer/wann er die Lehn empfehet.  
Ein groschen von einer Missiue oder Vorschrift.  
Ein groschen vom Amtbuch zu lesen.  
Ein groschen von einem Blat zu schreiben.

### Ambt Nossen.

Fünff groschen vier pfennige von einem Geburtsbrieff.  
Ein groschen von einem Abschiedsbrieffe.  
Sechs / fünff / auch vier groschen/ von einem Kauff zuuerschreiben.  
Zweene/auch einen groschen von einer Vorschrift / von den Armen aber nichts.  
Fünff groschen von einem Messerzoge.  
Ein groschen vier pfennig von einer Lehn ins Lehenbuch zuuerschreiben.

Schul

### Schul Pforta.

Dreissig groschen/auch weniger/von einem Geburtsbrieff.  
Sechs groschen von einer Rundschafft aber Abschiedsbrieff auch darunter.  
Ein Schilling von jeder Lehen / wann die Berechtfertiget vnd eingeschrieben.  
Fünff groschen von einem Vortrag/ auch darunter.  
Zwanzig alte groschen von Verzichten den Schöppen/ dem Gerichts Voigt auch so viel.  
Sechzehen pfennige dem Landknecht.  
Ein groschen vier pfennige von einem neuen Schock Hülffsgeld/ dem Landknecht.  
Dritthalben groschen / auch weniger / von einer Erbsonderung oder Erbkauff in das Handelbuch zuuerleiben/ dem Voigt.  
Zweene groschen von einer Vorschrift/ auch darunder.  
Zwanzig alte groschen von einem Kommer / dauon dem Landknecht Sechzehen pfennig / das ander dem Gerichts Voigt.  
Fünff groschen von einer Citation.  
Acht pfennig von einer Klage vor Gericht dem gerichtes Voigt.  
Ein groschen von jedem Blath / von setzen / dem Gerichts Voigt.  
Zwanzig alte groschen von besichtigung der verwundten / Richter vnd Schöppen/ dem Gerichts Voigt auch so viel/vnd dem Landknecht Sechzehen pfennige.  
Zwanzig alte groschen Wehrgeld / dem Gerichts Voigt / Richter vnd Schöppen auch so viel / vund dem Landknecht Sechzehen pfennige.

Sechs



Sechs pfenning von Verregeln vor Gerichte dem Voigt.  
Zwanzig alte groschen von einer Ubergabe / vor Gericht /  
dem Gerichts Voigt auch so viel / vnd dem Landknecht  
Sechzehen pfenning.

Von den Ubergaben zu formiren / ins Gerichtsbuch zuuer-  
leiben / vnd den Leuten abschriffte dauon zu geben / bisz  
weilen zwölff / zehen / sechs auch fünff groschen / dar-  
nach die vbergaben seind.

### Von Peinlichen Gerichten.

Ein gülden dem Richter.

Ein gülden dem Gerichts Voigt.

Ein gut schock den Schöppen.

Ein gülden dem Landknecht.

Ein new schock von offhebung eines todten Cörpers / Richter  
Schöppen / vnd dem Voigt einen gülden.

Sechzehen pfennig von einem fremdden Stockgeld jedere  
nacht / Die Vnderthanen aber geben Sechzehen pfens-  
nige / sie sitzen lange oder kurz.

Ein groschen von einem Gebot auff die Dörffer / dem Land-  
knechte.

Zwanzig alte groschen von einem Messerzuge.

Ein pfennig von jedem scheffel Messgeld / dem Kornschrei-  
ber.

### Ambt Pirna.

Ein schock von einem Geburtsbrieff / vnd Sechs groschen  
schreibegeld.

Ein schock von einem Lehenbrieff / vnd sechs groschen schrei-  
begeld.

Achtes

Achtehalben groschen von einem Abjug Brieff.

Fünff groschen von einem Messerzuge.

Achtehalben groschen Hülffgeld.

Zweene groschen von jedem Kauff zu verschreiben.

Ein groschen von jedem Gut zu verleihen.

Ein groschen von jeder Vorzichte.

Zwanzig groschen von jedem Peinlichen Halsgericht.

Zweene groschen auffnehmunggeld / wann einer ins Ambt zeuget.

Dier groschen / Wann vor Gericht geklagt / geben beyde  
theil so viel / gebürt halb dem Schösser / vnd die ander  
helffte der Gerichten.

Ein schock / Wann einer in die Acht gethan / muß er sich mit  
daraus lösen.

Ein groschen von einem Kommer.

### Ambt Petersberg.

Fünff groschen von einem Lehenbrieffe.

Fünff groschen von einem Vertrage.

Ein groschen von einem namen ins Erbbuch einzuschreiben.

Fünff groschen von einem Geburtsbrieffe.

Ein groschen von einer Abschriffte eines Vertrages.

### Ambt Plawen.

Ein Taler von einem Geburtsbrieff auff Pergamene.

Fünff groschen von einem Abschiede.

Fünff / auch vier groschen von einem Vertrag ins Handels-  
buch zuuerleiben.

Dier groschen von einer Vorzichte ins Handlbuch zuuer-  
leiben.

8

Fünff



Fünff / vier / drey / auch oft nur zween groschen von einer  
Ambsgünst.  
Zwanzig / auch Sechzehen groschen von einer Erbsondes  
rung / auch nur zwölff / acht / sechs / oder vier groschen.  
Vier groschen / von einem Erbkauß.  
Zweene groschen von Quittung des Kaußs.  
Zweene / auch Ein groschen von einer Vorschrift.  
Zweene groschen von einem Lehen.  
Sechzehen pfennige von einem Vormülden zu confirmiren.  
Fünff groschen von einer Besichtigung vffs Land zu reiten.  
Von eingelegten Gelde / wann es Zehen gülden / vnd darun  
der / fünff groschen.  
Ists darüber / von dem Gülden vier pfennige / welchs aber  
bisher meistens nachgelassen worden.

#### Dem Landrichter.

Ein Gülden von einer Hülff oder Taxierung.  
Fünff groschen von ansetzung der Hülffe.  
Zweene groschen von jedem Gebot der hülff zuuernern.  
Fünff groschen von versiegelung eines Geburtsbrieffs.  
Fünff groschen von jeder Gerichtsstraffe.  
Ein gülden von auffhebung eines todten Cörpers / auch bis  
weilen nach gelegenheit nichts.  
Ein Gülden / auch ein halben gülden / nach gelegenheit von  
Peinlich gefangenen / so ledig gelassen.  
Fünff groschen von einer besichtigung auffs Land.  
Von eingelegten gelde / so streitig / vnd ober Zehen gülden /  
von einem gülden zweene pfennig.

#### Den Landknechten.

Fünff groschen von jeder Hülff.

Ein hal

Ein halben gülden von Peinlich gefangenen.  
Fünff groschen von Bürglich gefangenen.  
Zweene groschen Warth oder Schgeld von Gefangenen  
Wöchentlich.  
Ein groschen von einem vffm Lande für zuorboten.  
Vier pfennig in vnd vor der Stadt zuorboten.  
Zweene groschen von einer besichtigung.  
Zweene groschen von einem / so auff gehorsam getrieben.  
Ein halben gülden / auch fünff groschen / von einem todten  
Cörper auffzuheben / nach gelegenheit.

#### Ambt Rochlig.

Sechzehen groschen von einem Geburts Brieff.  
Fünff groschen von einer Vorzicht.  
Fünff / vier / drey / zween / auch ein groschen von einem Kauß  
zuuerschreiben.  
Ein groschen von einer Vorschrift.  
Ein groschen von einem Vertrag auff zu suchen.  
Fünff groschen von einem Abzugsbrieff.

#### Ambt Radebergk.

Ein Taler von einem Lehenbrieff.  
Fünff groschen von einem Abzugs Brieff.  
Zweene groschen von einem Lehen.  
Ein groschen von einer Vorschreibung.  
Vier groschen von einer Sunß.  
Zweene groschen von einer Vorzicht.

G ij

Ambt



## Ambt Sangerhausen.

- Ein gülden von einem Geburts Brieff.
- Ein halben gülden von einem versiegelten Vertrage.
- Ein Ortsgülden von einem schlechten Vertrag ins Ambtsbuch zuverleiben / oder zu zwiefachen.
- Drey groschen von einer Vorschrift / nach gelegenheit der sachen.
- Ein groschen von einer gemeinen Vorschrift.
- Ein Ortsgülden von einer Citation.
- Ein groschen von einem Blat Copialen.

## Ambt Salza.

- Ein gülden von einem Geburts Brieff.
- Fünff groschen von einem Abschied.
- Fünff groschen von einer Kundschaft.
- Ein groschen von einer Abschrift eines Vertrags.
- Ein gülden von einem peinlichen Gleit.
- Ein halben gülden von einem Bürglichen Gleit.
- Fünff groschen von einer Gunst.
- Sechsehen pfenning von einer Vorschrift.
- Ein groschen von einem Namen einzuschreiben.

## Ambt Schwarzenburgk vnd Krotendorff.

- Ein Taler von einem Geburtsbrieffe / darzu das Ambt das Pergament schafft / do aber einer solches selbst bringet vnd kauft / gibt man ein Gülden / In flecken aber geben solche die Gerichte.
- Sechs groschen von einem Abzugbrieff.

Zweene

- Zweene groschen von einer Vorschrift.
- Ein groschen abschrift des Ambtsbuch.
- Zweene groschen von einem Vertrag oder Ambts abschiede ins Ambtsbuch zuverleiben.
- Ein groschen Kommergeld.
- Sechs pfenning von einem schriftlichen vorbeschiede.
- Vier pfenning Jährlichen von einem Raumb / wann die jeder vffs new in Lehen genommen / schreibegeld.

## Ambt Stolpen.

- Ein Taler von einem Geburtsbrieff / von den Reichen bisweilen dreissig groschen.
- Ein Taler von einem Lehenbrieff.
- Drey groschen von einer Gunst.
- Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.
- Dritthalben groschen von einem Rauff / vom Reuffer vnd Verkeuffer.
- Ein groschen / Leih groschen vom Rauff.
- Ein Auge groschen von der Augen.
- Fünff groschen von dem Messerzuge.
- Vier / auch drey groschen von einer Vorschrift.
- Fünff groschen von einem Vertrage.
- Sechs groschen von einer Kundschaft.
- Drey / auch zweene groschen von einer Vorzicht.
- Vierzehen groschen von einer Hülff / darvon hat der Voigt Ein halben gülden / Richter vnd Schöppen vierdehalben groschen / wann vber Bawern geholffen.
- Zehen gülden / von Hundert gülden heuptsumma Hülffgeld / Vnd ein Gülden dem Voigt / wann vber die vom Adel in solchem Ambt geholffen.
- Fünff groschen von einem Erbkauff.

G iij

Ambt



## Ambt Schweinik.

Zehen groschen ein Hufferer/ Vnd  
Fünff groschen ein Gärtner/ von einem Vortrag.  
Zwanzig groschen von einem Geburtsbrieff/ Ist es aber ein  
armer/ zehen groschen.  
Vier groschen von einem Abzugbrieff.

## Ambt Senfftenbergk.

Ein Taler von einem Geburtsbrieff.  
Ein halben Taler von einem Vortrage/ vnd Reuffen ins  
Ambtsbuch zu schreiben.  
Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.  
Zweene groschen von einer Gunst.  
Ein groschen von einer Missive.

## Kloster Gornzig.

Fünff groschen von Verkauften vnd Verträgen / so in des  
Ambts Handelbuch verleiht werden / geben beyde  
Reuffer vnd Verkaufer zugleich.  
Fünff groschen von umbwechsslung der Güter.  
Drey groschen von einer Erbsonderunge/ jeder Erbe.  
Fünff groschen von einem Vortrage.  
Sechs vnd zwanzig groschen von einem Geburtsbrieffe.  
Zweene groschen von einem Abschiedsbrieff / Vorschritten  
oder Missive. Ist es aber ein offener Brieff / Fünff  
groschen / Vnd

Ein

Ein groschen von einer Vorschrift oder schlechten Missive.  
Ein groschen von einer Vorzicht.  
Ein Taler von jeder Hülf/ vnd von der Würderung auch so  
viel / gebürt Richter vnd Schöppen.  
Drey groschen von einer Amtsgunst.  
Ein groschen von jedem Blate aus dem Amtshandelsbuch  
vmbzuschreiben.  
Ein groschen von dem Amtshandelsbuch zu lesen.  
Ein gülden von einem Peinlichen Gericht/ wann dasselbige  
zu halten begert / gebürt dem Amt von dem Gerichts  
Proceß zu schreiben/ vnd den Citationen allenthalben  
zuuerfertigen. Richter vnd Schöppen aber  
Ein schock vnd Zwölff groschen. Ist das Gerichte nicht  
Peinlich/ so wird der halbe theil durchaus gegeben.  
Vnd wann ein Peinlich Vrtheil eröffnet wirdet/ so hat das  
Amt darvon  
Ein naw schock. Ist es aber nicht ein Peinlicher Proceß/ ges  
felt der halbe theil.  
Ein groschen gibt jeder Bußfelliger / von jeder freuel that/  
der sich mit dem Amt vertregt / aus dem Rügeregister  
zu lesen.

## Ambt Schfeuditz.

Sechs vnd dreyßig groschen von einem Geburts Brieff  
auff Pergament/ vnd  
Ein Taler auff Pappier zu schreiben/ bißweilen auch wenis  
ger.  
Achtehalben groschen von einer Rundschaft oder Abzugs  
brieff / von Armen auch weniger.

Do



Do aber einer von des Amtesgerichten ins Erzbisthumb  
Magdeburgt zeuget/

Ein gülden zum Abzuge/ vnd

Fünff groschen Schreibegeld.

Fünff groschen von einer Vollmacht.

Fünff groschen von einer Donation, so vor Gerichte ge-  
schicht.

Fünff groschen von einem Erblauff.

Fünff groschen von einem Vertrage.

Fünff groschen von einer Gunst.

Fünff groschen von einem Vorzucht.

Zweene groschen von einer Vorschrift.

Ein groschen von einem Lehen einzuschreiben.

Zweene groschen von einer Missiuen.

Ein groschen von einem Blat abzucopiren.

Ein halben gülden von einer Citation/ sie sey Peinlichen  
oder Bürglichen.

Zweene groschen von einer Schriftlichen Klage/so vor Ge-  
richt vorbracht.

Ein groschen von einer Mündlichen Klage / vor Gerichte  
zu Registriren vnd einzuschreiben.

Von den Gerichten in der Epten zubestellen/

Wie folget / Nemlich.

Vffm Michaelis Marckt.

Siebenzehendhalben groschen/ Gemeine zu Belis.

Fünff groschen fünff alte pfennige/ Erenberg.

Ein halben Taler / Guntorff.

Elff

Elff groschen ein alten pfennig Burgthausen.  
Vierzehen groschen Rüdmerßdorff.

Vffm Weynacht Marckt.

Drey groschen/sechs alte Pfennige Belis.

Zweene groschen Erenberg.

Zweene groschen/sechs alte Pfennige Guntorff.

Vier groschen/Zweene alte Pfennige Burgthausen.

Rickmarsdorff gibt allein/  
Michaelis/Vts.

Vffm Ostermarckt.

Drey groschen/sechs alte Pfennige Belis.

Zweene groschen Erenberg.

Zweene groschen/sechs alte Pfennige Guntorff.

Vier groschen/zweene alte Pfennige Burgthausen.

Von solchen / geben jedem Schultheissen vff einen jeden  
termin drey alte Pfennige/von solchen Voigt Pfenni-  
gen einzubringen.

Ein gülden/von einem todten Körper hebegeld.

Fünff gülden Hülffgeld von hundert gülden dem Schösser.

Dem Landrichter Jährlichen eine feuer Eichen / Vnd den

Schöppen in gesamt Jährlichen eine zimliche busse/  
von den Gerichts fellen.

Den Landschöppen zu Herberg fol-  
gende gebühr.

Fünff vnd zwanzig groschen Richter vnd Schöppen von ei-  
nem Peinlichen nothhalsgericht.

Achthalb



Achthalben groschen von einem Achtgericht.  
Achthalben groschen wann einer aus der Acht gethan wird.  
Achthalben groschen von einem Peinlichen Examen.  
Achthalben groschen von einer Besichtigung.  
Achthalben groschen von einer jeder freuel Klage.  
Achthalben groschen von einer Hülff.  
Achthalben groschen von einer Widerung.  
Achthalben groschen von einer Einweisung.  
Zweene groschen von einer gemeinen Klage / so vor Landgerichte schriftlich eingelegt.  
Acht Pfennige von einer Mündlichen Klage.  
Vierzehen Pfennige von einer Wissenschaft / so sich ihr zweene vor Gerichte vertragen.

#### Dem Landknechte.

Fünff groschen von einer peinlichen Klage.  
Vier groschen dem Stadtknechte von Bencken zu sehen.  
Vier groschen von einem einführgeld / es sey in Peinlichen oder Bürglichen sachen.  
Ein groschen Tag vnd Nacht sitzgeld.  
Ein groschen Tag vnd Nacht vor die kost.  
Ein groschen von einer heischung / es sey vor oder aufferhalb der Gerichte.  
Funffzehen Pfennige von einer besichtigung.  
Sechzehen Pfennige von einem Gebot / in denen Dörffern / so im Ambt / dorinnen die Juncfern Erbgerichte / alldo ein Knecht dis Gebot durch den Hirten bestellet / welchen er vier Pfennige gibt.  
Ein groschen von einem Pfande.  
Vier groschen von einer ganzen Gemeine zu fordern / oder so das gemeine Viehe umbritten wird.

Ein

Ein groschen von einem Kommer.  
Ein groschen von einer Hülff.  
Zehen groschen zins bey einem Bawer zu Ermis / welche ein Knecht allezeit gehabt / woruon solches gegeben / daruon wird keine nachrichtung gefunden.  
Sechzehen schock vngesehrlichen Zehend im Felde an Korn vnd Habern / von den Leuten / so in Scheudiker flur Acker haben / geben von einer Hufen / eine mandel Korn / vnd so viel Hafer.  
Freye kost vor sich auffm Schloß / vnd frey Hew vnd Stro vor sein Pferd.

#### Kloster S. Georgen.

Sechs groschen von einem Vertrage / Kauffuerschreibung / oder Erbschuchung / vnd Abschrift daruon.  
Achzehen groschen von einem Abschiedsbrieff / oder Kundschafft.  
Drey vnd dreissig groschen von einem Geburts Brieff auff Pergamene / vnd  
Sieben vnd zwanzig groschen auff Pappier.  
Ein gülden / auch Achzehen groschen von einer Gunst.  
Fuff Schilling von Vorzichten / so Gerichtlichen geschehen / als Richter vnd Schöppen acht Schilling / vnd dem Schösser drey Schilling.  
Ein groschen von einer Klage zu Registriren.  
Ein groschen von einem Urthel abzuschreiben.  
Vier Schilling von einer Auffgabe / oder Testament / vnd Acht schilling Richter vnd Schöppen.  
Do aber der Testator vorstarbet / die Erben von des Testaments Abschrift /  
Ein gülden dem Schösser / auch darunder.

H ij

Eiff



Elff Schilling dem Schöffler/Richter vnd Schöpffen/von  
Dreissig gülden Hülffgeld.  
Sechzehen pfennige von einem Bekentnis vnd Lehen zettel.  
Vier/auch drey groschen von Vorschriften.  
Sechs groschen von einer Rechtlichen besiegelten Citation /  
es sey Peinlichen oder Bürglichen.  
Fünff groschen von einer Vollmacht.  
Sechs groschen von einem Inuentario.  
Elff Schilling von einer Gerichtlichen Taxation vnd  
Widerung/Richter vnd Schöpffen/daran der Schöf-  
fer zweene Schilling.  
So viel auch von einer Besichtigung / wann einer verwun-  
det wird.  
Ein Schilling von einem Kummer zettel.

### Ambt Stolbergk.

Drey/auch zweene gülden von einem Geburts Brieff.  
Ein halben Taler von einem Abschiedsbrieff.  
Ein groschen von einem Vorzicht / den Gerichtes geschwor-  
nen.  
Zweene groschen/von einem Erbkauff zuuerschreiben.  
Zweene/auch ein groschen von einer Vorschrift/ vnd dar-  
ber nicht.  
Zweene Pfennige von einem Zwickischen Scheffel Mess-  
geld/von verkaufften Getreidicht

### Ambt Schönburgk.

Zwey vnd dreissig Pfennige von einem Vertrage/ jeder theil  
Sechzehen Pfennige.  
Ein Gülden von einem Geburts Brieff.

Fünff.

Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.  
Sechzehen Pfennige von einer Vorzicht.  
Zwey vnd dreissig Pfennige von einer Gunst.  
Zwey vnd dreissig Pfennige von einer gemeinen Erbtheil-  
lung/ Ist aber die Theilung wichtig/ so gibt jede Person  
Sechzehen Pfennige.  
Zwey vnd dreissig Pfennige von einem Erbkauff / Frey-  
markt vnd dergleichen.  
Zweene groschen von einer Vorschrift.  
Sechzehen Pfennige von einer jeden Person / die sich bevor-  
münden lest.  
Sechzehen Pfennige von einem jeden Lehen einzuschreiben.  
Sechzehen Pfennige von einem Ehrfriede.  
Ein groschen von einem Kummer zu Registriren.

### In Gerichts sachen.

Vier groschen von einer Citation / sie sey Bürglich oder  
Peinlich.  
Sechzehen Pfennige von einem Satz zu Registriren.  
Drey groschen von der Inrotulation der Acta.  
Sechzehen Pfennige von der Publication eines Urthels.  
Ein groschen von der Abschrift.  
Ein groschen von jedem Blat copiales.  
Ein gülden von einem Todten auffzuheben.  
Ein gülden von einem jeden Peinlichen Gerichte / darinnen  
geklagt /oder sonst mit Sehen vorgefahren wird.  
Ein halben gülden von Inrotulation.  
Ein halben gülden von der Publication.  
Sechzehen Pfennige von einem jeden Zeugen der Vereidete  
wird/nimbt der Richter.

H ij

Ambt



## Ambt Schlieben.

- Ein Taler / auch ein gülden von einem Vortrag.  
Ein Taler / auch ein gülden von einem Geburts Brieff.  
Sechs / auch fünff groschen von einem Abschied in vertragenen sachen.  
Fünff groschen von einer Kundschaft.  
Ein gülden ein ganzer Lehenman / von einem Lehenbrieff.  
Ein halben gülden ein halber Lehenman von einem Lehenbrieff.  
Fünff / auch drey groschen von einer Gunst.  
Ein gülden / auch ein halben gülden / bißweilen auch Sechs groschen / von einem Kauffbrieff.  
Sechs Pfennige von einer Vorzicht.  
Zweene Pfennige von jedem Scheffel Mehlgeld von verkauften Getreidicht.

## Ambt Saleck.

- Fünff groschen von einem Vertrage.  
Zweene gülden von einem Geburtsbrieff / davon gebühret ein gülden der Gemeine / welche zeugnüs geben.  
Fünff groschen von einem Abschieds Brieff.

## Hülffgeld.

- Zwanzig Pfennige dem Ambte von jedem schock Hülffgeld.  
Sechsehen Pfenn. dem Richter von jedem schock Hülffgeld.  
Sechsehen Pfenn. dem Schreiber von jedem schock Hülffgeld.  
Sechsehen Pfenn. dem Frohnen von jedem schock Hülffgeld.  
Vier groschen von einer Gunst.

Zwanzig

- Zwanzig alte groschen von einer Erbsonderunge Richter vnd Schöppen.  
Ein halben gülden von einer Erbsonderung.  
Vier groschen von einem Erbkauff.  
Ein groschen von einer Vorschrift.

## Im Gerichte.

- Drey groschen von einer Citation. Nemlich / ein groschen dem Schreiber / ein groschen dem Frohnen / vnd ein groschen zu vberschicken / do die geladene gessen.  
Ein groschen von einer mündlichen Klage zu Registriren.  
Drey groschen von einem Urteil Richter vnd Schöppen.  
Ein groschen von einem Urteil zu Registriren.  
Zwanzig alte groschen von einer Schriftelichen einlage Richter vnd Schöppen.  
Ein groschen von der einlage zu Registriren.  
Fünff groschen von einem zeugen zuuerhören / in Bürglichen sachen.  
Ein halben gülden von einem Zeugen zuuerhören / in Peinlichen sachen.  
Ein groschen von einem jedem Blat abzu copieren.  
Zweene groschen dem Richter / von einer Vorzicht.  
Zwanzig alte groschen den Schöppen / von einer Vorzicht.  
Zweene groschen dem Schreiber / von einer Vorzicht.

## Ambt Torgaw.

- Ein gülden von einem Geburts Brieff.  
Acht / sechs / auch vier groschen von Erbuerträgen / Recessen oder Kauffbrieffen / so geduppelt geschriben.  
Drey groschen von einer Gunst.

Drey



Drey groschen von einem Abzug Brieffe.  
Ein groschen von einer Missive oder Vorschrift.  
Ein groschen von einer Vorzichte.  
Ein groschen von einem Blat abzucopieren.  
Zweene groschen gefallen von jedem Keuffer vnnnd Vor-  
keuffer aufflasse vnnnd Lehengeld / daruon gebühret dem  
Landknecht ein groschen / der ander groschen dem  
Schösser.  
Von Hülffgelde/so vber Adels Personen verholffen / dem  
Ambte der zehende Pfennig.

### Ambt Tharant.

Zweene groschen von einem Vertrage.  
Sechs vnd dreissig groschen von einem Geburts Brieff /  
auch weniger.  
Fünff groschen von einem Abzug Brieffe.  
Ein groschen von einer Vorzicht.  
Sieben groschen Hülffgeld.  
Zweene groschen von einer Günst.  
Zweene groschen von einem Erbkauff.  
Ein groschen von einem Erbegeld zuuerschreiben.  
Ein groschen von einer Vorschrift.  
Zweene groschen von einer Verichelichen Citation.  
Fünff groschen von einer peinlichen Citation.

### Ambt Voigtsbergk.

Sechs groschen von einem Vertrag ins Ambts Handel-  
buch zuuerleiben / sampt den abschriften.  
Fünff groschen von einer Günst.

Fünff

Fünff groschen von einem Abschied.  
Fünff groschen von einem Erbkauff ins Amtsbuch zuuer-  
schreiben / vnd Abschriften derselben.  
Fünff groschen von einer Quittanz.  
Ein gülden von einem Geburtsbrieffe.  
Ein gülden von einem Lehenbrieffe.  
Ein halben von einer irrigen besichtigung.  
Ein groschen von einer Abschrift.  
Vier Pfennige von jedem gülden eingelegt geld.

### Des Landrichters Zugenge.

Ein gülden von einer Hülffe.  
Acht groschen von einer Vorzicht vnd aufflassungsbrieff zu  
uersiegeln / hierüber dem Stadtschreiber vier groschen  
von einem jeden Brieff zu schreiben.  
Fünff groschen von einer Straff.  
Fünff groschen von einer irrigen besichtigung.  
Ein halben gülden Thurm geld / von einem jeden gefangen.  
Ein groschen von jeder Hülff anzusehen.  
Ein groschen von einer Vorschrift.  
Zweene groschen vnd vier Pfennige von einem Vormünder  
zu bestetigen / daruon den Schöppen ein groschen / vnd  
dem Stadtschreiber zu Dfimis Vier Pfennige.  
Vierzig groschen jährlichen vom Schwein schneiden.

### Des Landknechts Zugenge.

Ein groschen von einem Hülffstag anzusehen.  
Ein groschen von jeder Person vor zu bescheiden / aufferhalb  
derer / so er zum Capittel erfordert / geben ihm nichts.

Fünff



Fünff groschen Thormgeld / von einer jeder Person / aber kein Sitzgeld.

Vier Pfennige von jedem gülden Hülffgeld.

### Ambt Weissenfels.

Ein groschen von einem Ehrfriede einzuschreiben.

Zweene groschen von einer Abschrift eines Gerichtlichen Sakes.

Zweene groschen von einer Urthels frage / an die Schöppen zu Leipzig.

Sechsehen groschen Kampffergeld / von einer Kampffwunden.

Ein groschen von einer Quittirung ins Handelbuch zu zeichen.

Ein groschen von einer unmündiger Vormündschafft vnd Theilung zuerschreiben.

Fünff / auch drey groschen von einer Vormündschafft einer ~~Widwen~~ Item /

Sechs groschen von Abschriften Gerichtlichen einbringen.

Ein gülden von einer ergangenen Hülff.

Vier groschen vnd acht pfennige Erzeugfgeld von einer Hülff.

Ein groschen Judengleit / von einem so durchreiset.

Ein groschen Pfandgeld.

Ein groschen von einer Vorschrift.

Zweene groschen von einem Feldbesichtigung.

Vier groschen von einer Citation.

Fünff groschen von einer Dorffbraut / so durchfehret / allem brauch nach.

Zweene groschen von einem Vortrage ins Handelbuch zu uerleiben. Vierdes

Vierdehalben groschen von einem Zeugen zu Examiniren.

Ein groschen von einem so inne geseßen / von seiner ausbürgung einzuschreiben.

Sechs groschen von einem Excuratorial schrift / so aussin Hoffgericht geben / ins Ambtsbuch zuverleiben.

Ein groschen von einer Abschrift der Stück zur Gerade gehörig.

Fünff groschen von einem Stock oder Hassbrieff.

Ein groschen von Abschrift einer Klage.

Ein groschen von einem Kommer zuverzeichnen.

Ein groschen von einer Abschrift des Vertrage.

Zehen groschen von einer Rechtsuerfassung / als jedes theil Fünff groschen.

Zweene groschen von einem Juden zu Ros gleit.

Ein Taler von verfertigung vnd abschrift einer verfuhrten beweisung.

Ein halben gülden von einem Lehenbrieff.

Einen groschen von einem Hülffsbrieff.

Sechs pfennige von angelobter gewehr einer Klagen / aussin Gerichtsbuch abzuschreiben.

Drey groschen / von einer gemeinen Rundschaft.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.

Drey auch zweene groschen von einer Verzichte / vnd derselben abschrift.

Ein groschen von Abschrift einer Verzichte.

Einen groschen von eröffnung eins Leipziger Urthels

Zweene groschen von einem Kauff zuerschreiben.

Einen groschen von einer eingebrachten leuterung zu registriren.

Ein groschen von einer abschrift einer Leuterung.

Fünff groschen von einem Abschieds Brieff.



Ein groschen von einem vorstande einzuschreiben.  
Ein groschen von erlegten vnd bezalten gelde zu Registriren.  
Fünff groschen von einer Theilung einzuschreiben.  
Ein gülden von einem Apostelbrieff.

### Wann ein Ubelthäter von Amtswegen gerechtfertiget wird.

Ein gülden dem Knechte/so das peinliche Bericht heget.  
Drey groschen jedem Knecht sonderlich.  
Ein groschen hat jeder von einer jeklichen person / so innere  
halb einer Meilwegs ist/ Heischegeld.  
Zweene groschen Heischegeld / von jeder Person außserhalb  
der Meilen.  
Vier groschen von einer ganzen Gemeine Heischegeld.  
Funffzehen groschen von jeder Kampfferwunden / jeder  
Knecht/in des Stul sich dieselbige zutregt.  
Ein groschen vom Gezeuge.  
Item/ von allen Gezeugen / welche sieben groschen seind/  
sie gefallen von Besichtigung / Gerichtlichen Vor-  
zichten/Klagen/ zu Feldgütern/ Hülffen/ Widerun-  
gen/ auffhebung der Todten/vnd andern/dem Knecht/  
in welches Stule es geschicht/ Ein groschen.  
Vier groschen von jeder person/ so gefenglich angenommen  
vnd eingezogen wird/ sitzegeld/ daraus theilen sich alle  
drey / darnach gebühret ihnen nicht mehr denn alle  
wochen so lang einer innen sitzt/ein groschen wardgeld.  
Ein Fuderholz/ vnd  
Zweene groschen vnd acht pfennige hat ein jeklicher Knecht  
aus dem Kloster zu Weissenfels.

Ampt

### Ampt Weissenfelse.

Ein gülden von einem Geburtsbrieff.  
Sechs groschen acht pfennige von vortragen/ ins Ampts-  
buch zu Registriren.  
Ein groschen vier pfennige von Missiuen vnd Vorschrift-  
ten.  
Sechs groschen/ wann ein frembder zu einem Vnderthanen  
angenommen.  
Sechs groschen von einem Abschied.

### Ampt Wittenbergk.

Ein groschen Lehengeld /  
Ein groschen Schreibegeld / so einem die Güter gelihen.  
Ein halben Taler/auch zehen groschen/ Auff vnd Abschreib-  
geld/nach gelegenheit der Kauffbrieff / dieselbe zwiefach  
zu vollziehen vnd ins Amtbuch zuuerleiben.  
Ein gülden von einem Geburtsbrieffe.  
Sechs groschen von einem Abzugbrieffe.  
Drey groschen von einem Brithel abzuschreiben.  
Ein groschen von jedem Blat Schreibegeld in Rechtsachen.  
Zweene groschen von einem Kommer / Was vnder hundert  
gülden / Ist es aber hundert / oder mehr / von jedem  
hundert gülden/ einen gülden / in gleichmüs was ins  
Ampt deponirt/vnd darinnen Jahr vnd Tag lieget.  
Den dritten pfennig von den straffen/ derer so in gleichen  
falsch/dieselben verfahren/ verreiten/ vertreiben/ oder  
verleugnen.  
Zehen groschen von jeder Vorzichte/ vnd gunstbrieff.

30

Ampt



## Ambt Wolckenstein.

- Zweene Taler von einem Geburtsbrieff.  
Acht groschen von einem Abschiedsbrieff oder Rundschaft.  
Fünff groschen von einer Vorschrift oder Ambtsgunst.  
Zweene groschen von einer gemeinen Vorschrift.  
Fünff groschen von einer Vorzicht.  
Vier groschen von einem Erbkauff.  
Fünff groschen von der ersten/  
Zweene groschen von der andern/  
Zweene groschen von der dritten Kummerklage.  
Ein gülden von der Execution einer Hülff/Hülffgeld/ Der  
Voigt vnd die Gerichte haben ihre sonderliche gebühr  
von der Hülff jeder theil / Fünff groschen von der  
Widerung vnd einweisung auch also viel.  
Ein halben Taler/ auch sechs groschen von einem Vertrage  
zuuerschreiben.  
Ein Taler/ auch ein halben Taler von einer Gunst / Erbes  
geld zuuorkauffen/darnach die Summa groß ist.  
Fünff groschen von einer Citation in Rechtsachen vnd  
sonsten.  
Ein halben Taler von einer frage zu stellen/ vnd der Inrotu-  
lation.  
Sechs groschen von der Publication eines Urthels / vnd  
Abschrift davon.  
Ein groschen von einem Blat Abschriften / der Sekke ge-  
zeugnis/vnd andern einbringen.  
Sechs Pfennige von einem schragen Holz an der flösse.

Ambt

## Ambt Zwickaw.

- Ein Schreibegroschen von jedem Lehen.  
Sechs / Fünffe / auch Vier groschen von einem Erbkauff  
zuuerschreiben/darnach die Reuffe vnd Güter seind.  
Ein halben gülden/auch Achte/Sieben vnd Sechs groschen  
von einer Erbtheilunge/darnach die Gütere/ Erbe vnd  
Erben seind.  
Ein groschen von einem Kummer zu schreiben.  
Ein gülden von einem Geburtsbrieffe.  
Ein groschen von einem Urtheil abzucopiren.  
Zweene groschen von einschliessung vnd verschickung der  
Acten.  
Ein groschen von einer Quittanz.  
Ein groschen auffloßgeld/  
Ein groschen Vorzichgeld / von einem Gute/vnd desselbett  
Erbtheile.

## In die Kammer zu Zeitz.

- Sechs groschen von einem Vertrage.  
Ein gülden von einem Geburtsbrieff.  
Drey groschen von einem Abschiedsbrieff.  
Dreyzehn groschen vier pfennige von einer Vorzicht / dar-  
von dem Landknechte sechzehn pfennige gebüren.  
Ein groschen von einer Hülff.  
Ein halben gülden von einer Gunst auff ein hundert gülden.  
Ein halben Taler von einer Erbsonderung/ wann der Erben  
viel seind.  
Sechs groschen von einem Erbkauff.  
Zweene groschen von einer Vorschrift.  
Ein groschen vertagt Erbegeld zuuerschreiben.

Gerichts



Gerichts gebür vnd wie dieselbige in den Zeitlichen  
bender Stad vnd Landgerichten genommen wird.

Ein groschen dem Gerichtschreiber von einer jeden versiegel-  
ten vohrladung/ vnd derselben Copen.

Fünff groschen von einer versiegelten vorladung/ daran hat  
der Richter Sechzehen pfennige.

Ein groschendem Landgerichtsfrohnen/ Dem Stadfrohnen  
aber/

Vier pfennige von einer jeder Vorladung zu Exequiren/  
es were dann das eine Gemeine gefordert werde / auff  
den fall gehört dem Frohnen fünff groschen.

Ein groschen von der Klage ins Gerichte / daran haben die  
Schöppen vier Pfennige / das ander ist des Gerichts-  
schreibers.

Vier pfennige dem Landgerichtes frohnen/ vnd  
Zweene pfennige dem Stadfrohnen / von beruffung der be-  
klagten.

Fünff groschen wann eine Gemeine klagt/ oder beklagt wird/  
daran haben die Schöppen Sechzehen pfennige / das  
ander ist des Gerichtschreibers.

Ein groschen von einem jeden Sake / Exception vnd an-  
dern einbringen/so in oder aufferhalb Landgerichte ein-  
bracht wird. Dem Gerichtschreiber

Fünff groschen/wann solchs einer Gemein halben geschicht.  
Zweene groschen von einem jeden einbringen im Stadger-  
richte/darvon gebüret den Schöppen der halbe theil.

Vier pfennige dem Gerichtschreiber / von der klagen ge-  
wehr.

Ein groschen dem Gerichets Procurator von einer jedern klage  
gen/vnd andern Sake/so Gerichtlich einbracht wird.  
Sechzehen

Sechzehen pfennige von einem Vorstande.

Sechzehen pfennige von einer Vollmacht.

Sechzehen pfennige von einer Ratification.

Sechzehen pfennige von einer Vormündschafft/ Daran hat  
der Gerichtschreiber vier pfennige / das ander ist der  
Schöppen.

Zweene groschen dem Gerichtschreiber vor der Inrotulation  
vnd Missiven an die Schöppenstule.

Zweene groschen von eröffnung eines Urthels / das man sich  
bey den Gerechten gelehrten erholet / die theilen Schöp-  
pen vnd der Gerichtschreiber.

Drey groschen von einem Urthel / welches im Gerichte ge-  
sprochen wird / daran hat der Richter ein groschen.

Ein groschen dem Gerichtschreiber von einer Leuterunge /  
Würde aber vom Gerichte appelliert/auff den fall ist der  
Appelland schuldig/

Zweene gülden dem Richter vnd Gerichtschreiber vor die  
Apostolos.

Zehen groschen von einer verfassung oder Compromis den  
Schöppen vnd Gerichtschreiber / vnd solches entrich-  
ten beyde theil zugleich.

Ein groschen von jedem Blat zu schreiben / dem Gerichts-  
schreiber.

Sechzehen pfennige dem Richter / von eines jeden Zeugen  
vohrstellung.

Fünff groschen dem Gerichtschreiber / von einem jeden Zeu-  
gen zuerhören / vnd Briefflichen vrkunden zu trans-  
sumiren vnd vidimiren.

Zweene groschen von eröffnung eines gezeugnis den Schöp-  
pen vnd Gerichtschreiber.

R

Ein



Ein groschen von einer Endesleistung/bewilligung / Execu-  
tion eines Urtheils/einer Quittung/ vnd dergleichen/  
dem Gerichtschreiber.

Vier groschen von einem Rauff vnd Vortrage zuuerschrei-  
ben/vnd solches gebühret den Schöppen / vnd dem Ge-  
richtschreiber/ Ist es aber eine theilung/ vff den fall gibt  
ein jeder Person / so der theilung verwand ist / zweene  
groschen.

Drenzehen groschen von einer Vorzucht/begabung / besich-  
tigung / widerung vnnnd einweisung/ so sich im Lande  
gerichte zutregt/ Daran hat

Sechzehen pfennige der Richter.

Acht groschen die Schöppen.

Zweene groschen vier pfennige der Gerichtschreiber.

Sechzehen Pfennige der Frohne.

Im Stadgerichte aber werden von einer Vorzucht/  
vnd dergleichen/alleine vier groschen erlegt.

Daran gebühren.

Sechzehen pfennige dem Richter.

Sechzehen pfennige den Schöppen.

Ein groschen dem Gerichtschreiber.

Vier pfennige dem Frohnen.

Darüber gehört dem Procuratori/so auff die Bericht bestell  
ist/von einer Vorzucht ein groschen.

Fünff groschen von einem Mahlstain/daruon gebühren/

Sechzehen pfennige dem Richter.

Sechzehen pfennige den Schöppen.

Ein groschen dem Gerichtschreiber.

Sechz

Sechzehen Pfennige dem Frohnen/ so viel gehört auch den  
Gerichts Personen /von einer Hülff.

Fünff groschen von einem Abschiede oder versiegelten Kund-  
schafft/Vollmacht/Behafftsbrieffe/vnnnd dergleichen/  
daran hat der Richter Sechzehen Pfennige / das ander  
ist des Gerichtschreibers.

Ein gülden dem Gerichtschreiber/von einem Inuentario / so  
ferne es die Leute vermögen/ vnd die farnis /so inuentirt  
wird/stadlich oder nichtig ist.

Ein halben gülden den Schöppen.

Fünff groschen dem Frohnen.

Ein groschen dem Gerichtschreiber von einer Vorschrift.

Ein Laler von einem Geburtsbrieffe/die theilen der Richter  
vnd Gerichtschreiber.

Zweene groschen von einem Kummer dem Richter vnd Fro-  
nen.

Sieben groschen dem Richter / von auffenthaltung gestoles  
ner Wahr.

Fünff groschen von einer jedern verwundung oder beschedis-  
gung zu besichtigen/ Daran haben

Drey groschen die Schöppen.

Ein groschen der Gerichtschreiber.

Ein groschen der Frohne.

Von einer Kampferthat/die im Landgerichte  
gewirkt wird/gebühret.

Acht groschen den Schöppen.

Acht groschen dem Gerichtschreiber.

Acht groschen dem Frohnen.

ij

In



In Reichblide aber / oder Stadgerichte.

Behen groschen acht Pfennige den Schöppen.  
Behen groschen acht Pfennige dem Gerichtschreiber.  
Behen groschen acht Pfennige dem Frohnen.

Von einem jeden Peinlichen Gerichte / welchs in  
parthysachen gehalten wird / gebühret /

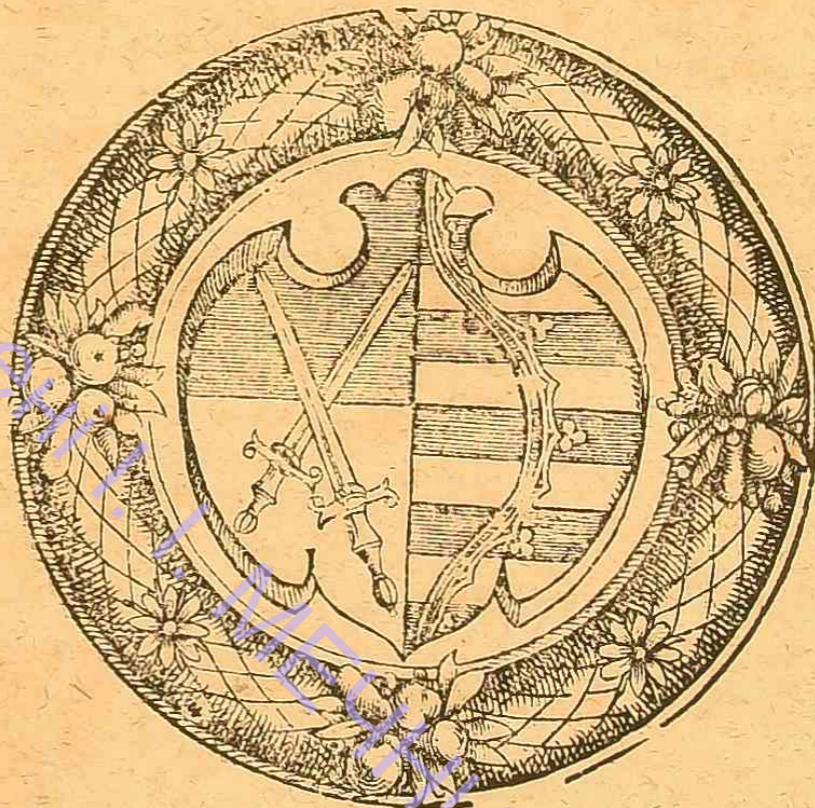
Ein gülden dem Richter.  
Ein gülden den Schöppen.  
Ein gülden dem Gerichtschreiber.  
Ein gülden dem Frohnen.  
Ein gülden dem Procuratori.

Begebe sichs aber / das ein Peinlicher / fall Bürge  
lich würde / Alsdann gehöret.

Ein naw schock dem Richter.  
Ein naw schock den Schöppen.  
Ein naw schock dem Gerichtschreiber.  
Ein naw schock dem Frohnen.  
Ein gülden dem Richter vnd Gerichtschreiber / von einem  
Gleit in Peinlichen sachen.  
Darüber werden von dem Gerichte / einem jeden Schöppen  
im Stadgerichte / desgleichen dem Gerichtschreiber /  
auff eines jeden Voigeding / welcher Jährlich drey ge  
halten werden / zweene groschen / vnd  
Ein gülden von einer Peinlichen Rechtsfragung gegeben.

Des

Des  
Churfürsten zu Sach  
sen / Herzogen Christiani / r. vnd Burg  
graffen zu Magdeburg / vnser gnedigsten Herrn  
Verordnung / wie vnd welcher gestalt förder in S. Churf. S.  
Embtern vnd Schulen / die Schreibgebühr / von den  
Vorwaltern / Schössern vnd Dienern einbracht /  
darüber aber die Leute im wenigsten nicht  
beschweret werden sollen.





**Vorzeichnus / welcher ge-**  
 stalt förder in den Embtern die Schrei-  
 begebühr / von jetzigen vnd künfftigen Schössern  
 einbracht / vnd darüber die Leute im wenigsten  
 nicht beschweret werden sollen.

**Ambt Augustusburgk.**

Ein schock vnd Zwölff groschen von einem Geburts Brieff  
 auff Pergament / vnd  
 Dreissig groschen auff Pappier.  
 Ein groschen von jedem Schock Gunstgeld / so jemandes  
 auff seine Güter Geld lehend.  
 Fünff groschen von einer Gunst.  
 Fünff groschen von einem Erbsonderungs brieff zu schreiben.  
 Fünff groschen von einem Abzugk.  
 Achzehen pfenninge von jedem Erbkauff einzuschreiben.  
 Ein groschen von jedem Vorzicht einzuschreiben.  
 Zweene groschen von jeder Vorschrift.  
 Ein groschen von jedem scheffel Korn / vnd  
 Vier pfen. von jedem scheffel Haber / Aldenburgisch Maß /  
 so von des Ambts vorrath verkaufft wird / Messgeld.  
 Das Hülffgeld den Ambts Richtern / vnd dem Ambts Voigt /  
 welcher darbey geschickt wird / darvon Fünff groschen.

**Dem Landknechte.**

Fünff groschen von jedem gefangenen ins Ambt zu holen.  
 Ein gülden / wann er einen gefangenen aufferhalb Ambts  
 gefenglichen helt.



Zweene groschen von jeder Person heische geld.  
Ein groschen Stock vnd Sise geld / von jedem gefangenen  
Tag vnd Nacht.

### Ambt Arnaburgk.

Ein Gulden von einem Geburts Brieffe.  
Zwanzig groschen der Sawschneider von Hertzberg / für ein  
Parchent Wammes Jährlichen auff Martini.  
Fünff groschen von einer Ambts Gunst.

### Ambt Aldenbergk.

Vier / auch sechs vnd mehr groschen von einer Kundschaft /  
Geburts vnd Abzugs brieff / nach gelegenheit der Person.

Sonsten von andern sachen geben sie der örte / als freye  
Bergleute / gar keine gebühr von einigen schreiben. Do aber  
in Commisison sachen was für fellet / wird ein Notarius auff  
der Parten vnkosten erfordert vnd gebrauchet.

### Ambt Arnshauk.

Von einem Kauffbrieffe in das Ambtbuch einzuschreiben /  
vnd beyden theilen Abschrift dauon zu geben / jeder Part  
Drey groschen / wann die Kauffsumma vber Zwey huns-  
dert sich nicht erstreckt / Wann sie aber drüber leufft /  
also dann vier oder fünf groschen.

Von einem verledigten Erbstücke / Sechzehen pfennige / zum  
Schreibschillinge / Das Lehengeld aber sol / wie bishero  
geschehen / nochmals vorrechnet werden.

Von

Von Geburts brieffen / wegen abhörung der Zeugen / den  
Geburts brieff zu stellen / vnd auff Pergament zu schrei-  
ben vnd zu siegeln / dem Schösser einen Taler / vnd für  
das Pergament vnd Siegelbüchsen Sechs groschen.

Ein groschen von vorbeschieds Brieffen vnd vorladungen.

Von gemeinen Vorträgen vnd Abschieden zwischen den  
Ambts Vnderthanen / sechs groschen / Denen von Adel  
aber vnd Commisison sachen / von jedem ein halben  
Gulden.

Von Ambts Gunsten vber ledige Erbstücke / so nicht in die  
Güter gehörig / do die Schulden funffzig vnd darüber  
belanget / Drey groschen / Do es aber vber Hundert /  
Fünff groschen.

Von Pfandungen vnd Hülffen / dem Landrichter einen  
Pfandgroschen von jedem Hundert / den Amptspersonen  
Ein gulden Hülffsgebühr / Desgleichen von der Immis-  
sion vnd Tax auch Ein gulden / vnd jeden Schöppen /  
so zur Hülffe gebraucht / Zweene groschen / Dem Ambt  
aber zu Hülffgelde vom Hundert fünffe / welches berech-  
net werden sol.

Von einem Arrest vnd Kummer / dem Richter vnd Knecht  
Zweene groschen / dem Schösser aber nichts.

In gleichem dem Richter von bestetigung eines Vormünder  
Ein groschen.

Von Berichtsfellen / dem Richter vnd Berichtsknechte / von  
denen / so Buswirdig / von jedem Sechs groschen vier  
pfennige Wehrgeld.

Von hinderlegten Gelde / sol es den Parteyen frey gestellet  
werden / was sie geben wollen.

Von Missiven in Partey sachen Ein groschen.

A a iij

Von



Von vorhör der Zeugen ex officio, dem Richter Fünff groschen/auff ansuchen der Parten/ In Rechts sachen aber/ darinnen ein Notarius requirirt wird/ von einem Zeugen abzuhören/ vnd seine Aussage zu protocolliren, diejenige gebühre/ so in vnsern neygen Ausschreiben gesetzt vnd verordnet.

Von einer Citation in Rechts sachen/ Vier groschen/ in Peinlichen aber Fünff groschen.

Von Abschriften Rechtlicher geset/ vom Blat ein groschen.

Von gerichtlichen Vorzichten vnd Auslassung/ von jedem Part Drey groschen.

Ein groschen von einem Schuld bekentnis.

Von dem verkaufften Getreide weg zu messen / von jedem Scheffel zweene Pfennige.

### Ambt Borna.

Fünff groschen von einer Kauffuorschreibung jeder Part.

Ein Taler dem Schösser von einem Geburts Brieffe/ wann er auff Pergament geschrieben.

Sechs groschen vor das Pergament vnd Siegeln.

Fünff groschen von einer Vorzichte / doch nach gelegenheit der Sachen.

Sechs groschen von einer Amtes Gunst/ nach gelegenheit der Schulde.

Zweene groschen von einer gemeinen Missiuen.

Zweene groschen von einer Vorschrift.

Sechs groschen von einem Abschiede/ doch nach gelegenheit der Sachen.

Sechs groschen von einem Arrest.

Ein

Ein groschen Copial geld von jedem Blate in Rechtlichen geset.

In Zeugnüs sachen / von jedem Zeugen zu citiren Fünff groschen / Von denselben zu Examiniren vnd der Extension der Zeugnüs Registratur ein halben Gilden.

Ein gilden dem Schösser oder Landrichter / von jeder beuolenen Hülffe.

Ein Ortsgilden von einem Gerichts Schöppen / so darzu gezogen.

Ein Ortsgilden dem Gerichts Frohnen.

### Ambt Belzig.

Ein gilden von einem Geburts Brieff.

Zwölff groschen von einem Vertrage.

Ein gilden Hülffgeld / wann die Hülffe vber einen vort Adel erget.

Ein groschen von einer Lehen einzuschreiben.

### Ambt Bitterfelde.

Ein gilden von einem Geburts Brieffe.

Drey groschen von einem Vertrage.

Ein groschen von einer Vorschreibung oder Missiuen.

Drey groschen vngesehr von einer Gunst.

Drey groschen von einem Abzuge.

Zweene groschen von einer Vorschrift.

### Kloster Brena.

Zwölff groschen von einem Geburts Brieffe.

Sechs groschen von einem Abschieds Brieffe.

Sechs



Sechs groschen von einer Gunst.  
Zwölff groschen von einem Rauff Brieff gezwiefacht.  
Zehen groschen von einem Vertrag gezwiefacht.  
Sechs groschen von einer Verschreibung.  
Fünff groschen von einem Lehen Brieffe.  
Ein grosch. dem Voigte von jedem/ so er in gehorsam fodert.  
Ein groschen von einem Pfande.

### Ambt Colditz.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.  
Ein groschen von einer Vorschrift.  
Sechs groschen von einem Vorzicht/ vnd von einem Kaufse/  
auch darunder.  
Vier/ Drey/ auch Zweene groschen von einer Vorzicht.  
Fünff groschen von einem Abschieds Brieffe.  
Ein groschen vom Ambtsbuch zu lesen.

### Ambt Dehlißsch.

Zwölff/ auch Sechs groschen von einem Vertrage/ darnach  
er klein oder gros / vnd gezwiefacht wird.  
Ein Taler von einem Geburts Brieffe.  
Sechs groschen von einem Abschieds Brieffe.  
Fünff groschen von einer Vorzicht.  
Anderthalben Taler von einer jedern Hülff/ Wüderunge  
vnd Gerichtlichen besichtigung/ Darvon gebühren  
Achtehalben groschen dem Landrichter / vnd  
Zweene groschen zur Zehrung/  
Achtehalben groschen den Landschöppen in gemein / vnd  
Sechs grosch. als auff jeden Zweene grosch. zur zehrung /  
Fünff

Fünff groschen dem Landknecht /  
Vier groschen von Richter vnd Schöppen zu bestellen /  
Ein groschen von der Hülff anzukündigen /  
Zweene groschen zur Zehrung / vnd  
Ein groschen dem Schösser oder Schreiber / dieselbigen zu  
verzeichnen vnd zu Registriren / Ober das  
Achte pfemige dem Landknecht von jedem alten Schock /  
darüber geholffen wird/ altem gebrauch nach.  
Sechs groschen von einer Gunstschrift.  
Von Erbsonderung nichts / ist auch in diesem Amte  
nicht breuchlichen.  
Ein Taler/ Ein gülden/ auch Zwölff groschen/ von Erbkauf-  
fen zu verschreiben/ darnach sie gros vnd weitleufftig /  
Auch darnach die Leute vermögens zugeben sein / vnd  
werden nach gelegenheit der Part gezwiefacht oder ge-  
driefacht.  
Ein/ auch Zweene groschen von Vorschriften.  
Ein Ortsgülden von einer Rechtlichen veranlassunge/ so ge-  
zwiefacht wird.  
Ein groschen von jedem Blat in Rechtsachen abzu copiren.  
Zweene groschen von einer Urtheils fragen / vber Rechts  
Acten zu stellen.  
Fünff groschen dem Landknechte Pfande geld / wann er eine  
ganze Gemeine pfendet / oder in Gehorsam gebeut /  
sonsten von einer enkelen Personen Ein groschen.  
Ein groschen eidem, wann ein Pfand ins Amte geantwortet  
wird/ vnd er dasselbe zu sich nimmet.  
Ein groschen eidem, von einer jedern Person ins Amte zu  
heischen/ es sey nahe oder ferne.  
Zweene groschen eidem, von einem jeglichen Tag vnd Nacht  
von einem gefangenen vor Speise/ Tranck/ vnd sitze geld.  
Bb In



### In Peinlichen Sachen.

Ein gülden dem Landrichter / von einem Peinlichen Halsgerichte zu sitzen vnd zu hegen.

Ein gülden den Schöppen in gemein.

Ein gülden dem Schösser oder Gerichtschreiber.

Ein gülden dem Landknechte / Richter vnd Schöppen zu bestellen / die Gerichtsbencke zu setzen / vnd vom Gerichte auszuruffen / vnd vber das freye Zehrung / allem gebrauch nach.

Underthalben Taler Richter vnd Schöppen / wann sie bey einer Peinlichen Fragen sein / wie von einer Hülffe.

Zwölff groschen von der Vhrgicht auffzuzeichnen dem Schösser.

Fünff groschen dem Landknechte / von einer jedern Peinlichen Frage.

### Ambt Dieben.

Zweene groschen giebet jede Part von einem Vertrage.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.

Fünff groschen von einer Kundschaft oder Abschieds brieff.

Vier / auch Drittehalben groschen von jeder Vorzicht bey den Parten.

Fünff / auch Vier groschen von einer Gunst.

Ein gülden Hülffgeld / gebühret Richter vnd Schöppen.

Fünff groschen von einer Erbsonderunge.

Sechs / auch Fünff groschen von einem Erbkauff.

Ein groschen von einer Vorschrift.

### Landknechts Zugenge.

Ein groschen von jedem Pawer / so er in das Ambt erfodere / von klagendem Part.

Ein

Ein gülden Stüegeld vnd Vnkost wöchentlich von den gefangenen / derer verwicklung Peinlich.

Fünff groschen von einer Besichtigung.

Ein groschen von jedem Pfande auff den Schloß Eckern zu Dieben.

### Ambt Dresden.

Ein groschen von einem Vertrage.

Ein groschen vom Concept zu copiren.

Zweene gülden von einem Geburts Brieff / auch darunder / von den Armen aber gar nichts.

Fünff groschen von einem Abschieds Brieff oder Abzugs Brieff / auch darunder.

Ein groschen von einem Vorzicht zu verschreiben.

Ein groschen von einem Gut zu leihen / es sey thewer oder wolfeil / Vnd

Ein groschen zu verschreiben.

Ein groschen von einer Erbsonderung oder einem Erbkauff zu verschreiben / geben keuffer vnd verkeuffer jeder so viel.

Zweene groschen von einer Vorschrift.

Vier groschen / auch darunder / von einer Gunst.

Ein groschen von einer Gerichts Klage.

Vierzechen groschen von einer Hülff / darvon gebühren dem Ambtsknechte Fünff groschen / vnd dem Schösser Neun groschen.

### Ambt Dresfurt.

Ein halben gülden von einem Underthanen / so sich in das Ambt wendet.

Bb ij

Fünff



Fünff groschen von einer Peinlichen Citation.  
Ein halben gülden vom Halsgerichte.  
Fünff groschen von einem Thurfriede.  
Drey pfennige von einem Rechtsfaze / oder Urtheil in das  
GerichtsBuch zu schreiben.  
Sechs pfennige von Abschrift eines Rechtsfazes oder Ur-  
theils / aus dem Gerichts Buch.  
Sechzehen pfennige von einer Missiven oder Vorschrift.  
Sechzehen pfennige von einem Erbkauß.  
Sechzehen pfennige von einer Bürglichen Citation.

#### Des Gerichts Knechts oder Frohns bothen Zugenge.

Drey pfennige von einem Fürgeboth.  
Drey pfennige vom Kommer anzulegen.  
Drey pfennige von Gehorsam anzulegen.  
Drey pfennige von einem Pfand.  
Sechzehen pfennige von einer Hülff.  
Ein halben gülden von einem gefangenen.  
Ein halben gülden von einem Peinlichen Gerichte.  
Ein groschen von einer Peinlichen oder Bürglichen Cita-  
tion in das Amt zu Insinuiren.  
Drey pfennige von der Wahr auff einem frembden Karm /  
so durch das Amt fehret.  
Sechs pfenn. von einem Wagen / so mit Wahre beladen ist.  
Ein pfennig von einem durchtreibenden Schweine.  
Ein groschen von einem stück Kinds.

Die gebühr von Geburts und Abschieds Brieffen / dem  
Rath vnd der Gemeine auff den Dörffern / welche die  
Geburts Brieffe geben.

Der

#### Der Schultesse Zugenge.

Ein halben gülden von einem gefangenen.  
Ein gülden von einem Peinlichen Gerichte zu sitzen.  
Fünff groschen von einer Peinlichen Citation zu versiegeln.  
Sechzehen pfenn. von einer Bürglichen Citation siegel geld.  
Sechzehen pfennige von einer Vollmacht vor Gericht.  
Sechzehen pfennige zum Eidschilling von einem Zeugen.  
Fünff groschen von einer Hülff.

#### Amt Dippolßwalde vnd Berreuth.

Vier / Fünff / auch Sechs groschen Schreibegeld von einem  
Geburts Brieff.  
Ein groschen Schreibegeld von einem Abzug Brieff.  
Zweene / groschen Schreibegeld von einer Gunst.  
Zweene groschen von Schuld verträgen vnd anderm einzus-  
schreiben.  
Ein groschen von gemeinen Missiven vnd Vorschriften.  
Die gebühr von Erbkaußen vnd Vorzichten / so in der  
Dörffer Gerichts Bücher verleibet / behalten Richter  
vnd Schöppen.

#### Amt Eckersberga.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.  
Ein Orts gülden von einer Kundschaft.  
Sechzehen pfennige Lehen geld.  
Von Abschriften in Gerichtsfellen / Sechs pfennige von  
jedem Blat.

Ob ij

Amt



## Ambt Eilenburgk.

- Ein gülden von einem Geburts Brieff.
- Sieben groschen von einem Abschieds Brieff.
- Ein halben gülden von einer Erbsonderung.
- Vier groschen von einer Erbkauffs verscheibung.
- Vier groschen von einem gemeinen Vertrage.
- Vierdehalben groschen von einer Gunst.
- Ein groschen von einer Vorzucht.
- Zweene groschen von einer Vorschrift.
- Vierzehen groschen von jeder Hülffe/ wann die vber Patwe  
Gütter geschicht/ die gebühren dem Landrichter / Schöp-  
pen vnd Landknecht.
- Sieben groschen giebet eine Widwe / welche sich in oder  
ausserhalb der Stadt wiederumb verehlicht/ dem Ambts  
Verwalter.
- Vier pfennige dem Landknecht / neben einem Beutlichen /  
Eines oder Zweyer pfennige wirdig.

## Ambt Freiburgk.

- Ein Taler von einer Donation, die vor Gerichte geschicht.
  - Ein groschen von einer Gerichtlichen Klage / auff den vier  
Gerichtsstülen einzuschreiben.
  - Fünff groschen von einer schriftlichen Citation.
  - Ein groschen von jedem blat von Rechts Acten abzu copiren.
  - Acht/Fünff/Vier/ auch Drittehalben groschen von Abzug  
Brieffen/darnach das vermügen
  - Ein groschen von einer gemeinen Vorschrift.
  - Ein Taler/ auch darunder/ von einem Geburts Brieff.
- Vierzig

Vierzig groschen von einer Kampffer wunden / wann der  
aber an einer Person mehr dann eine befunden / also  
von jeder derselben darüber angegebenen / Fünff  
groschen / Zwey theil dem Schösser/ vnd der dritte theil  
dem Landknecht.

## Ambt Freibergk.

- Dreissig groschen von einem Geburts Brieff auff Perga-  
ment/ Vnd
  - Ein Taler auff's Pappier/ zu schreiben.
  - Zweene groschen von einem Vertrage von jedem Blat.
  - Sechs groschen von einem Abschieds Brieff.
  - Ein groschen von einer Vorzucht.
  - Sechs groschen von einer Erbsonderunge / bisweilen auch  
Zwölff groschen. Do aber die Erben solche selbst stel-  
ten/ vnd in das Ambe antworten / von jedem Blat ein  
Groschen einzuschreiben.
  - Sechs groschen von einer Gunst/ auch darunder.
  - Sechs groschen/ auch darunder/ von einer Vorschrift.
  - Ein Taler von einer Hülff/ jedem Schöpffen zwölff grosch.  
vnd dem Landknecht sechs groschen.
  - Sechs groschen von einem grossen Erbkauff.
  - Ein groschen von einem kleinen Erbkauff.
  - Zweene groschen von einer Besichtigung / Vnd
  - Ein groschen dem Landknecht.
  - Ein groschen von einem Kommer/ Vnd
  - Vier pfennige dem Landknecht.
  - Ein groschen Stockgeld Tag vnd Nacht dem Landknecht.
- Ambt



## Ambt Grünhain.

Ein gülden von einem Geburts Brieff / darzu mus der Schösser das Pergament schaffen.

Weil aber herbracht / daß sie die Gerichte in Stedten / Grünhain / Tzwenis / Schlettaw vnd Elterlein geben / so sol es nochmals darbey bleiben.

Fünff Groschen von einem Abzug Brieffe in den Ambts Dörffern / in den Stedten aber geben sie die Gerichte.

Ein groschen von einer Vorschrift.

Ein groschen von einer Abschrift des Ambts Buch.

Zweene groschen von einem Vertrage in das Ambts Buch zu verleiben.

Ein groschen von einem Kommer zu verschreiben.

Fünff groschen von einem Messerzuge auff den Ambts Dörffern / do nicht Erbkresschmar sein. In Stedten aber / vnd auff den Dörffern / do Erbrichter wohnen / nemen sie dieselben / laut ihrer Lehenbrieff vnd begnadung.

Wann zwischen dem Ambt / vnd anstossenden Keinnachbar / nahe Keinsteine gesakt / von jedem Ein groschen / halb dem Schösser / die ander helffte dem Förster / altem gebrauch nach.

## Ambt Grim.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.

Fünff groschen von einer Kauffs verschreibung / auch wol Drey oder Zweene Groschen / nach gelegenheit des Kauffs.

Sechs groschen von einer Kundschaft.

Zwanzig

Zwanzig groschen Jährlichen der Sawschneider / wann er wieder umbwirbet / das er im Ambt sein Handwerk müge gebrauchen.

Ein schock der Abdecker des orts / wird vorrechnet.

Von Abschriften / aus dem Gerichtsbuch / Vorträge vnd andern / von einem Blat ein groschen.

Von gemeinen Abschieden / vier / sechs groschen / auch mehr vnd weniger / nach gelegenheit der Sachen.

## Schuel Grim.

Ein halben gülden von einem Geburts Brieff.

Sechs groschen von einem Kauff oder Vertrag.

Fünff groschen von einem Vorzicht.

Fünff groschen von einer Gunst.

Zweene groschen von einer Vorschrift.

Vier groschen von einem Abschied.

Ein halben gülden von einer Citation in Hülffs sachen / die Fremdden.

## Ambt Gommern.

Zwölff groschen von einem Erbkauff.

Zwölff groschen von einem Abzug Brieff.

Ein Taler von einem Geburts Brieff.

Sechs groschen von einem Mees oder Vertrag.

Einen / Drittehalben / auch Anderthalben groschen von einer Vorschrift.

Se

Ambt



## Ambt Honstein.

- Sieben vnd zwanzig grosch. vnd vier pfenn. von einem Geburts brieffe/ bleibet aber gemeinlichen bey einem Taler.  
Ein gülden im Ambt Lohmen von einem Geburts Brieff.  
Achtehalben/ Sechs/ auch Fünff groschen von einem Abzug Brieff in beyden Emptern.  
Drey / auch Zweene groschen von einem Erbkauff zu ver schreiben.  
Ein groschen von einer Günst.  
Zweene/ auch Ein groschen von einer Vorzicht.  
Sieben groschen von einer Hülffe / so Rechtlich geschicht/ dem Schösser / Vnd  
Sieben groschen den Gerichten.  
Zwölff groschen von jedem gezeugen Rechtlicher verhör vnd Examine.  
Ein groschen/ wann ein Hausgenos verendet wird.  
Von Vorträgen vnd Missnen/ wie herbracht.  
Zwölff groschen von jedem Gleith/ so auff ergangen Churf. Befehlich / den außgetretenen auß dem Ambt mitgetheilte wird.  
Item / den halben Theil an den Buessen/ so wegen der Flosordnung zu wieder gehandelt/ vnd verbrochen wird.

## Ambt Heinichen.

- Fünff groschen von einem Kauffrech / so sich der Kauff ober hundert Gülden erstreckt/ Sonsten von geringen Kauffsummen Einen/ Zween oder Drey groschen/ nach vormügen der Leute.

Ein

- Ein halben gülden von einem Vertrage / doch von den vns vermögenden/ do es nicht viel antreffen/ Zweene/ Drey/ Vier/ Fünff / oder auff's meiste Sechs groschen / alles nach gelegenheit.  
Ein halben gülden von einem Geburts Brieffe auff Papier/ Auff Pergament aber geschriben/ Fünffzehen / Achzehen/ auch Ein vnd zwanzig groschen.  
Ein/ zween/ drey/ vier oder fünf groschen von einer Günst/ nachdem die Summa groß/ weil in diesem noch andern kein gewisses geordnet.  
Drey groschen von einer gemeinen Citation in Bürglichen/ Ein Ortsgülden von einer Citation in Peinlichen sachen.  
Ein groschen von einer Missne.  
Ein groschen Copial Geld von einem Blate.  
Zweene groschen von einer Vorschrift.

## Ambt Kemnitz.

- Zwanzig groschen von einem Geburts Brieff.  
Fünff groschen von einem Kauff zuuerschreiben.  
Fünff groschen von einem Abzug Brieffe.  
Zweene groschen von einer Vorzicht.  
Zweene groschen von einer Vorschrift.  
Ein groschen vom Schöppen Buch zu lesen.  
Ein groschen in das Lehen Buch zu verschreiben.

## Ambt Lausterstein.

- Ein schock von einem Geburts Brieff.  
Dreissig / Zwanzig/ auch Zehen groschen von den Abschieds Brieffen/ woforne es dergestalt herbracht / vnd jeder zeit also gehalten worden.

Ec ij

Zweene



Zweene groschen von einer Vorschrift.  
Ein groschen von einem Kauff einzuschreiben.

### Ambt Liebenwerda.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.  
Sechs/ auch Vier groschen von jedem Kauff einzuschreiben.  
Zweene/ auch Ein groschen von einer Vorschrift.  
Ein groschen von einer Gerichts klage zu verschreiben / von jedem Part.  
Acht groschen von einer Übergabe der Güter / zwischen Mann vnd Weibe.  
Ein groschen von einem verkauften Gutte/ Leihgeld.  
Sechs groschen von einem Messerzuge/ gehört der halbe Theil dem Voigt.  
Ein pfennig Messgeld von einem jeden Scheffel verkaufts Getreides.

### Ambt Leisnigk.

Ein gülden von einem Geburts Brieffe / so auffs Papier geschrieben wird/ Vnd  
Anderthalben Gülden von einem Geburts Brieff / so auff Pergament geschrieben wird.  
Sechs groschen von einem Abzugs Brieff.  
Fünff groschen von einer Gunst.  
Fünff groschen von einer Vorzichte.  
Fünff groschen von einem Vertrage.  
Fünff groschen vom Inuentiren.  
Zweene groschen / in einer Erbschichtung vnd Erbheilunge/ von hundert Gülden.

Ein

Ein groschen von einer Vorschrift.  
Ein groschen vom Ambts Buch zu lesen.  
Ein groschen von einer Abschrift / wo es nicht zwey Bletter sind.  
Ein halben gülden von einer Hülff/ Richter vnd Schöppen.  
Sechs groschen Hülffgeld vom Schock im Ambt Döbeln/ daran der Schösser das halbe Theil / das ander Richter vnd Schöppen.

### Ambt Lauchstedt.

Ein Taler/ Zehen/ Acht / auch Sechs groschen von einem Vertrage oder Erbsonderunge.  
Ein Taler von einem Geburts Brieffe auff Pergament.  
Sechs groschen von einer Kundschaft oder Abschieds brieff.  
Fünff groschen von einer Vorzicht.  
Sechzehen pfennige von einem Gülden Hülffgeld / gebüren dem Knecht / welcher hülfft / Vnd do vber Junkern verholffen wird / sol solches dem Schösser folgen.  
Drey / Zween / auch Ein groschen von den Erbverkuffen/ giebet gemeinlich der Reuffer vnd Verkeuffer jeder so viel/ darnach es viel schreibens bedarff.  
Zwölff groschen von einem schriftlichen Geleite.  
Zweene/ auch Ein groschen von einer Vorschrift.  
Ein groschen im Ambts Buch auffzusuchen vnd zu lesen.  
Ein groschen von jedem Blat abzu copiren.  
In Rechtfertigung gibet Kläger vnd beklagter / nach Ambts gebrauch/ jeder Ein gülden/ vor die Collation/ Inrotulacion der Acten/ Schreibegeld/ Botenlohn vnd Urteils geld/ do was vbrig bleibt / sol es dem Schösser bleiben.  
Ein groschen von eröffnunge eines Urteils jedes Theil.  
Ec iij Fünff



Fünff groschen von einer Citation.  
Ein groschen von einer Abschrift eines Urteils.  
Ein groschen von einem Gedenzettel.  
Ein groschen von einem Vormänden zubestetigen / vnd einzzeichnen.  
Ein groschen / wann sich einer aus dem Amte wesentlich wendet / oder do er Gerade / Heergerechte / oder Erbtheil aus dem Amte nimmet / dem Schösser.  
Dem Amtsknechte vber seine Besoldung vom Landrichter Ampt / auch von etlichen Hufen zu Lauchstedt vnd im Teutschenthal / die bethe an Gelde vnd Getreide.  
Dem Knechte Teutschenthal eine halbe Hufe.  
Deme zu Holleben eine halbe Hufe / Vnd  
Deme zu Hoffstedt ein Viertel.  
Dem Amtes Landknecht zweene Voigten Pflüge vnd etliche Handfrohner.  
Dem Knechte zu Schoffstedt vnd Holleben / auch etliche Handdienste / wie solches herbracht / doch das die andern die vollkommene dienste leisten.  
Sechzehen pfennige von einem Kommer.  
Ein gülden von einem Peinlichen Gericht / hat der Landrichter / Vnd  
Fünff groschen jeder Knechte / welcher der Rechtfertigung folget.

### Amt Lützen.

Ein groschen Lehengeld.  
Fünff groschen von einem Messerzuge.  
Fünff groschen von jeder Vorzicht / welche im Amte / vnd nicht vor Landgerichte geschicht.

Ein

Ein groschen giebet jedes Part von jeglichem Vertrag oder Rauff in das Amtes Buch zu schreiben.  
Ein groschen von jedem Blat abzuschreiben.  
Ein / auch Ein halben Gilden von einem Geburts Brieffe / darnach der Leute vermügen.  
Fünff groschen von einer Gunst.  
Fünff groschen von einem Abschieds Brieff.  
Ein groschen von einer Vorschrift / oder do es mehr bletter / vom Blat Ein groschen.  
Sechzehen pfennige Hülffgeld dem Landknecht / das ander wird vorrechent.  
Ein alten pfennig Messgeld von jedem Scheffel verkauffte Getreidicht.  
Die Heische groschen vnd Gerichts gebüer gehören dem Landknechte.

### Amt Leipzig.

Den dritten pfennig an dem Amtes antheil des Hülffgeldes.  
Ein Taler von einem Geburts Brieff auff Pergament / von den Armen aber Funffzehen / Zwölff / Zehen / auch Achte groschen / bisweilen auch nichts.  
Zwölff groschen von einem Abzugs Brieff.  
Fünff groschen von einem Vertrage / auch weniger.  
Fünff groschen von einer Vorzicht / auch weniger.  
Ein Gilden dem Schösser / wann die geschworene Amtes Müller / von aufwertigen Müllern zu einer besichtigung erfordert.  
Sieben groschen dem Landknecht.  
Ein groschen von jedem Blat in gezeugnissen abzu copiren.  
Vier gülden vom Schweinschneider / wegen der Amtes Gunst / das er in solchem Ampt geschnitten.

Amt



## Ambt Sichtenwalda.

- Zwölff groschen von einem Vertrage / so gezwiefacht / oder  
in das Ambts Buch verzeichnet wird / jede Part.  
Sechs vnd zwanzig groschen von einem Geburts Brieff.  
Zweene groschen von einem Abzug oder Abschied Brieff.  
Zweene groschen von einer Vorzicht.  
Sechs groschen von einer Gunst.  
Ein groschen von einem Lehen.  
Ein groschen von einer Vorschrift.  
Vier groschen von einer Copey aus dem Ambts Buch zu  
schreiben / Ist es aber ein grosser handel / sechs groschen.  
Ein groschen vom Ambts Buch zu lesen.  
Zweene gülden von einem Tausch oder Beut eines Guts.

## Ambt Sichtenbergk.

- Von einem Kauffbrieffe ober eines Bawern gut / zuuerfertig  
gen / einen Taler / Ein Gärtner aber zwölff oder funff  
zehnen groschen / nach gelegenheit.  
Von einem Vortrage / jeden ein Taler oder ein Gülden /  
nach gelegenheit.  
Pfandungen nimpt der Voigt / vnd andere / so etwas von  
Viehe vnd andern / auff E. Churf. G. Feldern / Wiesz  
sen / vnd sonst pfenden / des Tages von einem Pfande  
zweene groschen / vnd des Nachts fünff groschen.  
An messpfennigen / von jedem Scheffel Getreidigt Drey  
nisch Maß / so verkaufft / drey pfennig.  
Wann ein newer Wirth auff ein Haus zuehet / muß er ein  
groschen geben / seinen Namen einzuschreiben.  
Was aber Lehen vnd Vorbeschiedsbrieffe / Vorladungen /  
Abschiede

Abschiede / Ambtsgünsten / Hülffen / Kummer / Hin  
derlegte Gelde / gemeine Missiuen / in Parteisachen /  
verhör der Zeugen / Abschriften / Rechtliche Gesetze /  
Gerichtliche vorzichten / Aufflassungen / Schuldbekent  
nisse / Wandel vnd anders belanget / deren keines ist in  
diesem Ambte bishero vorgelauffen / dann darein niche  
mehr als achtschen Bawern / vnd sechschen Gärtner  
gehörig.

Die anlagen zu den Herdgelden / vnd andern gemeinen diens  
ten vnd fuhren / seind bishero in diesem Ambte auch  
nicht breuchlichen gewesen.

## Ambt Meissen.

- Dreissig groschen von einem Geburts Brieff.  
Ein groschen von einer Klage / die vor Gericht geschicht.  
Ein groschen von einer jeder Ruge.  
Fünff groschen von einer Gunst.  
Fünff groschen von einem Abzug Brieff oder Rundschafft.  
Ein groschen / wann einer Lehen empfehet.  
Fünff groschen von einem Kauff zu verschreiben.  
Ein groschen / wann er einem Pauer ein Brieff schreibet.

## Schuel Meissen.

- Ein Taler von einem Geburts Brieff.  
Drey groschen von einem Vertrag.  
Fünff groschen von einem Abschieds Brieff.  
Drey groschen von einer Vorzicht.  
Fünff groschen von einer Gunst.  
Fünff groschen von einem Erbkauff zu verschreiben.  
Ein groschen von einer gemeinen Missiue oder Vorschrift.  
Do Ein



Ein groschen von einer gemeinen Citation.  
Ein groschen von einer Lehen zu verschreiben.  
Vierzechen groschen von einer Hülff/gebüret den Gerichten.  
Ein groschen von den Erbegelden zu verschreiben.

### Heilig Kreuz vnder Meissen.

Ein gülden von einem Geburts Brieff / Bisweilen auch  
Zwölff / Zehen groschen / vnd weniger / nach der Armen  
vermögen.

Fünff groschen von einer Gunst.

Ein groschen Lehengeld.

Ein groschen vom Abzuge.

Ein groschen von einem Erbkauff zu verschreiben.

Fünff groschen vom Messerzuge / Haarrauffen / vnd Scheltz  
wort.

Ein groschen von jedem Blat der Vorträge abzucopiren.

Fünff groschen von einem Abschieds Brieff.

Ein groschen von einer Vorzichte.

Vierzechen groschen von einer Hülff / gebühret den Gerichten.

Ein groschen Heische geld.

### Procuratur Meissen.

Ein gülden / von einem Geburts Brieff.

Fünff groschen von einer Rundschaft oder Abzugbrieff.

Fünff groschen von einer Gunst.

Fünff groschen von einem Schied vnd Vertrag in Erbhei-  
lungen.

Fünff groschen / von einem Erbkauff.

Zweene groschen von einem schlechten Kauff.

Drey groschen / von einer Vorzichte.

Einen

Einen groschen / von einem Erbegelde zuuerschreiben.  
Einen groschen giebet einer / wann er die Lehen empfehet.  
Ein groschen von einer Missiue oder Vorschrift.  
Ein groschen vom Amptsbuch zu lesen.  
Ein groschen von einem Blat zu schreiben.

### Ambt Morisburg vnd Hain.

Fünff groschen von einem Vertrage.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.

Fünff groschen von einem Abschieds Brieff.

Fünff groschen von einer Vorzichte.

Fünff groschen im Ambt Hain von einer Vorzichte / so vor  
dem Landgericht geschicht / Das theilen die Landschöp-  
pen vnd Schösser zu gleich.

Fünff groschen von einem Erbkauff.

Ein groschen / wann Erbe geld im Ambt verschrieben werden.

Ein groschen von einer Vorschrift.

Vierzechen groschen von jeder Hülffe / gebühren den Gerich-  
ten in Dörffern / welche die Hülff ergehen lassen.

Do aber im Ambt Hain durch den Landrichter vnd Frohnen  
die Hülffe ergethet / so gebühret dem Landrichter Ein  
Gülden / vnd dem Frohnen ein halber Gülden.

Fünff groschen von einer Gunst / auch weniger.

### Ambt Mülberg.

Ein Taler von einem Geburts Brieff.

Fünff groschen von einem Abzug Brieff.

Dreissig / auch Ein vnd zwanzig groschen von einem Vor-  
trage / Erbkauff vnd Erbsonderung / nach gelegenheit  
derselben.

Do ij

Fünff



Fünff groschen von einer Vorzicht.

Fünff groschen von einer Gunst.

Zweene groschen von einer Vorschrift / seind aber der Personen viel verchrieben worden / giebet jede Person Ein Groschen.

Fünff groschen von einer Gerichts Kuge / Erleget der / so Straffwürdig befunden.

Ein groschen von einem Blat abzucopiren.

Ein gülden von einer Peinlichen Citation vor Gerichte.

Ein halben gülden von einer Bürglichen Citation vor Gerichte.

Zwölff groschen von einer Peinlichen Klage zu verschreiben.

Vier groschen von einer Bürglichen Klage zu verschreiben.

Es wird aber von den Armen an obbemelten Schreibegelde oft weniger / auch wol gar nichts genommen.

Den dritten Pfenning von den Straffen / wann einer das Geleite vorsehet / gebühret dem Schösser / oder wer das Geleite einnimmet.

Zweene Pfenninge / vom Scheffel verkaufften Getreidiche Messsegeld / darvon der Schösser einen Messer vnderhalten muß.

Den Zwanzigsten groschen Hülffgeld / wann ober die vom Adel im Ambt verholffen.

Zehen / Acht / auch Sechs groschen Hülffgeld / wann ober die Ambts Vnderthanen verholffen / gebühret den Gerichten.

### Küchen Ambt Merseburgk.

Ein Taler von einem Geburts Brieff.

Acht pfennige von einer Hülffe.

Ein

Ein gülden von einer Gunst / wann es Hundert gülden vnd darüber ist.

Ist es aber vnder hundert gülden / Also / das die Summa gleichwol funffzig gülden oder darüber erreicht / so giebt man ein halben gülden.

Ist es aber vnder funffzig gülden / so giebt man fünff groschen.

Zweene groschen / von einem Erbkauß / giebt der Verkaußer vnd der Kaufer jeder so viel.

Einen groschen / von jeder person / so Lehen entpfehet / einzuschreiben.

Zweene / auch ein groschen / von einer Vorschrift.

Zweene groschen / von jedem Blath in Erbtheilung einzuschreiben.

Fünff groschen von einer Vorzicht.

### In Peinlichen Gerichten.

Ein gülden / dem Landrichter von der Klage vnd der Acht.

Zwölff groschen / den Schöppen bis zu ende der sachen.

Vier groschen dem Frohnboten / Thorm oder Stockgeld / der Gefangene siße lang oder kurz.

Fünff groschen / dem Frohnboten / Heische geld.

Fünff groschen / von der ersten Klage / Schreibegeld.

Zweene groschen / von der andern Klage zu schreiben.

Vier groschen / von der dritten Klage zu schreiben.

Zwölff alte Pfenninge / vom Urthel zu öffnen.

Ein groschen / von der abschrift des Urthels.

Ein groschen von einem jeden Blath abzuschreiben.

Ein halben gülden / von der Acht / Schreibegeld.

DD iij

In



### In Bürglichen Gerichten.

Vier groschen dem Richter.  
Acht groschen den Schöppen.  
Ein groschen dem Frohnboten.  
Ein groschen von einer jedern Klage / dem Schreiber.  
Ein groschen dem Schreiber / von jedem Blath abzu copiren.

### Ambt Muschen.

Fünff groschen von einem Rauffbrieff einzuschreiben / vnd zu  
verfertigen / Wann er aber wichtig ist / von jedem hundert  
zweene groschen.  
Fünff groschen von einer Vorzicht einzuschreiben.  
Fünff groschen von einer Gunst.  
Ein Taler von einem Geburts Brieff.  
Fünff groschen von einem Abzugs Brieff.  
Von einem Abschiede oder Vertrage auffzurichten / fünff /  
auch zehen vnd zwölff groschen / nach gelegenheit der  
sachen.  
Fünff groschen von einer Citation.  
Drey groschen von einer Urphede.  
Fünff groschen von einem Arrest.  
Ein gülden von den Hülffen.  
Auff den Gerichtstagen / von frembden Leuten ein groschen /  
der heischgrosche genandt / in die Schöppenbank / sol  
dem Schösser halb / vnd der ander theil den Gerichts-  
personen folgen.  
Von jedern Scheffel Getreidigt / der auffn Rauff vermessen  
wird / zweene Pfennige.

Ambt

### Ambt Nossen.

Ein Ortsgülden von einem Geburtsbrieffe.  
Ein groschen von einem Abschiedsbrieffe.  
Sechs / fünff / auch vier groschen von einem Rauff zuuers  
schreiben.  
Zweene / auch einen groschen von einer Vorschrift / von den  
Armen aber nichts.  
Fünff groschen von einem Messerzuge.  
Ein groschen vier pfenning von einem Lehen ins Lehenbuch  
zuuerschreiben.

### Naumburg Kloster S. Georgen.

Sechs groschen von einem Vertrag / Rauffuerschreibung /  
oder Erbschlichtung / vnd Abschrift dauon.  
Achtzehn grosch. von einem abschiedsbrieff oder kundschafft.  
Drey vnd dreissig groschen von einem Geburts Brieff auff  
Pergament / vnd  
Sieben vnd zwanzig groschen auff Pappier.  
Ein gülden / auch Achtzehn groschen von einer Gunst.  
Eilff Schilling von Vorzichten / so Gerichelichen geschehen /  
als Richter vnd Schöppen acht Schilling / vnd dem  
Schösser drey Schilling.  
Ein groschen von einer Klage zu Registriren.  
Ein groschen von einem Urthel abzuschreiben.  
Vier Schilling von einer Auffgabe / oder Testament.  
Acht schilling Richter vnd Schöppen.  
Do aber der Testator vorstirbet / die Erben von des Testas  
ments Abschrift /  
Ein gülden dem Schösser / auch darunder.

Eilff



Elff Schilling dem Schöffler/Richter vnd Schöpffen/ von  
Dreissig gülden Hülffgeld.  
Sechzehen pfennige von einem Bekenünis vnd Lehen zettel.  
Vier/ auch drey groschen von Vorschriften.  
Sechs groschen von einer Rechtlichen besiegelten Citation /  
es sey Peinlichen oder Bürglichen.  
Fünff groschen von einer Vollmacht.  
Sechs groschen von einem Inuentario.  
Elff Schilling von einer Gerichtlichen Taxation vnd  
Wirderung/ Richter vnd Schöpffen/ daran der Schöf-  
fer zweene Schilling.  
So viel auch von einer Besichtigung / wann einer verwun-  
det wird.  
Ein Schilling von einem Kummer zettel.

### Ambt Schaz.

Fünff groschen von einer Rauffuerschreibunge zuuerfertigen  
vnd einzuschreiben.  
Ein Taler von einem Geburts Brieff.  
Sechs groschen vor das Pergament vnd Siegel.  
Zweene groschen von gemeinen Ambts vorbeschieden / oder  
vorladung/ in Ambts oder Commission sachen.  
Ein halben gülden von einem Vertrag oder Abschied in  
Commission sachen.  
Fünff groschen von einem Vertrag oder Abschied in Ambts  
oder andern gemeinen sachen.  
Fünff groschen von einer Ambts Gunst.  
Zweene groschen von einer gemeinen Ambts Mission vnd  
Vorschrift.  
Fünff groschen von anstellung einer Hülffe.

Ein

Ein groschen von einem Rechtlichen Kummer.  
Ein groschen von jedem Blat abschrift.  
Drey groschen von einer Citation/ in Rechts sachen.  
Sechs groschen von einer Rechts frage / in Rechts sachen  
vnd Inrotulation der Acten.  
Fünff groschen von der Publication vnd Abschrift des Bro-  
theils zu gleich.  
Zweene Pfennige werden von jedem Scheffel Messgeld ge-  
ben.  
Vier Pfennige von einem Gerichtlichen Vorzicht oder  
aufflassung einzuschreiben/ Ob wol zwanzig Pfennige  
gegeben werden/ so ist doch ein groschen dauon der Ge-  
richte/ vnd vier Pfennige des Landknechts gebühr.

### Schul Pforta.

Dreissig groschen/ auch weniger/ von einem Geburtsbrieff.  
Sechs groschen von einer Rundschaft oder Abscheidsbrieff/  
auch darunter.  
Ein Schilling von jeder Lehen/ wann die gerechtfertiget vnd  
eingeschrieben.  
Fünff groschen von einem Vortrag/ auch darunter.  
Zwanzig alte groschen von Vorzichten den Schöpffen/ dem  
Gerichtsvoigt auch so viel.  
Sechzehen pfennige dem Landknecht.  
Ein groschen vier pfennige von einem neuen Schock Hülff-  
geld/ dem Landknecht.  
Dritthalben groschen/ auch weniger / von einer Erbsonde-  
rung oder Erblauff in das Handelbuch zuuerleiben/ dem  
Voigt.  
Zweene groschen von einer Vorschrift/ auch darunter.  
Se Zwanzig



Zwanzig alte groschen von einem Kommer / davon dem Landknecht Sechzehen pfennig / das ander dem Gerichts Voigt.

Fünff groschen von einer Citation.

Acht pfennig von einer Klage vor Gericht dem Gerichts Voigt.

Ein groschen von jedem Blath von Sehen / dem Gerichts Voigt.

Zwanzig alte groschen von besichtigung der verwundten / Richter vnd Schöppen / dem Gerichts Voigt auch so viel / vnd dem Landknecht Sechzehen pfennige.

Zwanzig alte groschen Wehrgeld / dem Gerichts Voigt / Richter vnd Schöppen auch so viel / vnd dem Landknecht Sechzehen pfennige.

Sechs pfennig von Verträgen vor Gericht dem Voigt.

Zwanzig alte groschen von einer Übergabe / vor Gericht / dem Gerichts Voigt auch so viel / vnd dem Landknecht Sechzehen pfennig.

Von den Übergaben zu formiren / ins Gerichtsbuch zu verleiben / vnd den Leuten abschrieffe davon zu geben / bißweilen zwölff / zehen / sechs / auch fünff groschen / dar nach die vbergaben seind.

### In Peinlichen Gerichten.

Ein gülden dem Richter.

Ein gülden dem Gerichts Voigt.

Ein gut schock den Schöppen.

Ein gülden dem Landknecht.

Ein new schock von vffhebung eines todten Körpers / Richter / Schöppen / vnd dem Voigt einen gülden.

Sechzehen

Sechzehen pfennig von einem frembden Stockgeld jedere nacht / Die Unterthanen aber geben Sechzehen pfennige / sie sihen lange oder kurz.

Ein groschen von einem Gebot auff die Dörffer / dem Landknechte.

Zwanzig alte groschen von einem Messerzuge.

Ein Pfennig von jedem scheffel Messgeld / dem Kornschreiber.

### Ambt Pirna.

Ein schock von einem Geburtsbrieff / vnd sechs groschen schreibegeld.

Ein schock von einem Lehenbrieff / vnd sechs groschen schreibegeld.

Achtehalben groschen von einem Abzug Brieff.

Fünff groschen von einem Messerzuge.

Achtehalben groschen Hülffgeld.

Zweene groschen von jedem Kauff zu verschreiben.

Ein groschen von jedem Gut zu verleihen /

Ein groschen von jeder Vorzicht.

Zwanzig groschen von jedem Peinlichen Halsgericht.

Zweene groschen Auffnehmunggeld / wann einer in das Amte zeuhet.

Vier groschen / Wann vor Gericht geklagt / geben beyde theil so viel / gebürth halb dem Schöff / vnd die ander helffte der Gerichte.

Ein schock / Wann einer in die Acht gethan / mus er sich mit daraus lösen.

Ein groschen von einem Kommer.

Se li

Ambt



## Ambt Petersberg.

Fünff groschen von einem Lehenbrieffe.  
Fünff groschen von einem Vertrage.  
Ein groschen von einem namen ins Erbbuch einzuschreiben.  
Fünff groschen von einem Geburtsbrieffe.  
Ein groschen von einer abschrieff eines Vertrages.

## Ambt Plawen.

Ein Taler von einem Geburtsbrieff auff Pergament.  
Fünff groschen von einem Abschiede.  
Fünff / auch vier groschen von einem Vertrag ins Handelsbuch zuverleiben.  
Vier groschen von einer Vorzichte ins Handelsbuch zuverleiben.  
Fünff / vier / drey / auch offte nur zween groschen von einer Ambtsgunst.  
Zwanzig / auch Sechzehen groschen von einer Erbsonderung / auch nur zwölff / acht / sechs / oder vier groschen.  
Vier groschen / von einem Erblauff.  
Zweene groschen von Quittung des Kauffs.  
Zweene / auch Ein groschen von einer Vorschrift.  
Zweene groschen von einem Lehen.  
Sechzehen pfennige von einem Vormünder zu confirmiren.  
Fünff groschen von einer Besichtigung vffs Land zu reiten.  
Von eingelegten gelde / wann es Zehen gülden / vnnnd darunder / fünff groschen.  
Ists darüber / von dem gülden vier pfennige / welchs aber bisher meistens nachgelassen worden.

Dem

## Dem Landrichter.

Ein gülden von einer Hülff oder Taxirung.  
Fünff groschen von ansehung der Hülff.  
Zweene groschen von jedem Gebot der hülff zuuernern.  
Fünff groschen von versiegelung eines Geburtsbrieffs.  
Fünff groschen von jeder Gerichtsstraffe.  
Ein gülden von auffhebung eines todten Körpers / auch bisz weilen nach gelegenheit nichts.  
Ein gülden / auch ein halben gülden / nach gelegenheit / von Peinlich gefangenen / so ledig gelassen.  
Fünff groschen von einer besichtigung auff's Land.  
Von eingelegten gelde / so streitig / vnd vber Zehen gülden / von einem gülden zween pfennig.

## Dem Landknechte.

Fünff groschen von jeder Hülff.  
Ein halben gülden von Peinlich gefangenen.  
Fünff groschen von Bürglich gefangenen.  
Zweene groschen Barth oder Schgeld von Gefangenen Wöchentlich.  
Ein groschen von einem vffm Lande für zuorboten.  
Vier pfennig von einem in vnd vor der Stadt zuorboten.  
Zweene groschen von einer besichtigung.  
Zweene groschen von einem / so auff gehorsam getrieben.  
Ein halben gülden / auch fünff groschen / von einem todten Körper auffzuheben / nach gelegenheit.

## Ambt Pausa.

Sechs groschen von einer Kauffs verschreibung.

Se iij

Ein



Ein groschen von ubergabung/auch so viel von aufflassung  
der Lehen.  
Dreyßig groschen von einem Geburts Brieffe / wann der  
auff Pergament gefertiget wird/die bezahlung desselben  
mit eingerechnet.  
Fünff groschen von einer Kundschaft / Citation / Vertrag  
oder Abschiede.  
Ein Gulden von einem Zeugen in Peinlichen sachen abzu  
hören.  
Fünff groschen von einem Zeugen/in Bürglichen sachen.  
Fünff groschen von einer Ambts Gunst/Schuld bekentnis/  
Item/Vorbeschiedsbrieffe/Pfand verschreibung / vnd  
von ansetzung oder erinnerung eines Hülffstages.  
Zweene gülden Gerichts gebühr von einer gethanen Hülffe/  
gehöret dem Schösser vnd Richter / vnd sol der zehende  
pfennig zu Hülffgelde genommen/vnd vorrechnet wer  
den.  
Zehen groschen zweyen Schöppen/so der Hülffe beywonens.  
Fünff groschen dem Frohnen/von einer Hülff.  
Sechzehen pfennige von einem Arrest oder Kummer.  
Ein halben Taler /auch weniger vnd mehr / von einer Erb  
theilung / als die groß oder klein / zuverfertigen / ins  
Ampts Handelbuch zuverschreiben / vnd dauon ab  
schriften zu geben.  
Zweene /auch drey groschen von gemeinen Missiuen / nach  
gelegenheit derselben/ob sie klein oder groß.  
Ein groschen von einem Blat abzucopieren / in Rechelichen  
Gesetzen vnd sonst.  
Fünff groschen drey pfennige von Gerichtlichen Vorzieh  
ten oder Aufflassungen.  
Zweene pfennige von jedem Scheffel Korn / so auffm Ambe  
verlassen wird / zuermessen. Ambe

## Ambe Pegaw.

Wann Güter/als Haus/Hoff/Acker/Wiesen/Holz / vnd  
andere zugehörunge / in einer Summa mit einander  
verkauft werden / von Hundert gülden Kauffsumma  
Ein groschen Schreibe gebühr.  
Von enkelen Gütern/als Acker/viertel Landes / halbe Hus  
sen/vnd dergleichen / der Keuffer Ein groschen von der  
Lehen zu Registriren.  
Wil aber der Keuffer die Aufflassung / vnd dem Kauff im  
Ambe auch sonderlich verschrieben haben / auch einen /  
oder nach gelegenheit der Güter/zweene oder mehr gro.  
Von einem Geburtsbrieffe/ wann der auff Pergament ge  
schrieben / ein Taler oder ein Gulden / vnd bisweilen  
weniger/nach der Leute vermügen.  
Fünff groschen von einer Kundschaft oder Abschiedsbrieffe.  
Zweene groschen von einem gemeinen Vorbeschiedsbrieffe.  
Einen groschen von einem Denckzettel.  
Von einer Vorladung oder schriftlichen Citation für Ge  
richte/ oder sonst vnder des Ampts Landgerichts In  
siegel / oder des Ambevorwalters Perschafft / Fünff  
groschen.  
Von gemeinen Verträgen oder Abschieden ( aufferhalb  
Commission sachen ) so ins Ambe handelbuch verleis  
bet/zum meisten fünff groschen / auch nach gelegenheit  
der sachen weniger.  
Von einer Schriftlichen Gunst vnder des Ampts Insie  
gel / wann Güter des Ambelehen / oder sonst ver  
pfendet werden/Fünff groschen.  
Ein groschen von einem jedern Pfande/ so ins Ambe geant  
wortet.

Von



Von einem jeden neuen Schock / giebt man sechs groschen  
Hülffgeld/darvon sollen fünf vorrechnet / der sechste  
dem Ambsfrohn gegeben werden.  
Drey groschen von jedem gemeinen Kummer.  
Von hinderlegten gelde/ Ein groschen zu Registriren / vnd  
weiter nichts.  
Von gemeinen Missiuen oder vorschristten/Ein/ oder nach  
grösse des handels/zweene groschen.  
Von verhör der Zeugen/von jederm ober des Notarien ge-  
bühre/Fünff groschen.  
Von abschristten Rechtlicher Gesetze/ vnd andern / von je-  
dem Blat ein groschen.  
Zweene groschen von einer Vorzichte/ so ins Ambsbuch Re-  
gistrirt wird.  
Von gemeinen Schuldbekennnissen/oder wann die Schul-  
den ins Ambsbuch geschriben/Ein groschen/ oder nach  
grösse der Summa/zweene groschen.  
Von Klagen oder Schrifflichen Gesetzen / so für Landges-  
richte oder im Ambe einbracht / Ein groschen zu Regi-  
striren.  
Werden aber die Klagen ins Gerichtsbuch geschriben / von  
jederm Blat ein groschen Schreibgebühr.  
Ein groschen von einem Abtrage/vor Gericht.  
Von Handhafftigen thaten/als schleggen / stichen / wunden  
vnd dergleichen/von dem beschediger/oder dem / der die  
Klage abtreget /fünff groschen wehrgeld.  
Von gemeinen besichtigungen der Gebrechen / so sich bey  
des Ambs vnderhanen zugetragen / Sieben groschen  
dem Ambsvornwalter / Sechs groschen dem Landricht-  
ter/Sechzehen Pfennige dem Ambsfrohn ober sein  
gebührllich heischegeld.

Ambe

### Ambe Kochlis.

Sechzehen groschen von einem Geburts Brieff.  
Fünff groschen von einer Vorzichte.  
Fünff/vier/drey/zween/auch ein groschen von einem Kauf  
zuuerschreiben.  
Ein groschen von einer Vorschrift.  
Ein groschen von einem Vertrag auff zu suchen.  
Fünff groschen von einem Abzugsbrieff.

### Ambe Kadeberg.

Ein Taler von einem Lehenbrieff.  
Fünff groschen von einem Abzugs Brieff.  
Zweene groschen von einem Lehen.  
Ein groschen von einer Vorschreibung.  
Vier groschen von einer Gunst.  
Zweene groschen von einer Vorzichte.

### Ambe Sangerhausen.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.  
Ein halben gülden von einem versiegelten Vertrage.  
Ein Ortsgülden von einem schlechten Vertrag ins Ambs-  
buch zuuerleiben/oder zu zwiefachen.  
Drey groschen von einer Vorschrift/ nach gelegenheit der  
sachen.  
Ein groschen von einer gemeinen Vorschrift.  
Ein Ortsgülden von einer Citation.  
Ein groschen von einem blath Copiales.

St

Ambe



## Ambt Salza.

- Ein gülden von einem Geburts Brieff.
- Fünff groschen von einem Abschied.
- Fünff groschen von einer Kuntschafft.
- Ein groschen von einer Abschrift eines Vertrags.
- Ein gülden von einem peinlichen Gleit.
- Ein halben gülden von einem Bürglichen Gleit.
- Fünff groschen von einer Gunst.
- Sechzehn pfenning von einer Vorschrift.
- Ein groschen von einem Namen einzuschreiben.

## Ambt Schwarzenburgk vnd Krotendorff.

- Ein Taler von einem Geburtsbrieffe / darzu das Ambt Pergament schafft / do aber einer solches selbst bringt vnd kauft / gibt man Ein gülden / In flecken aber geben sie die Berichte.
- Sechs groschen von einem Abzugbrieff.
- Zweene groschen von einer Vorschrift.
- Ein groschen abschrift des Ambtsbuch.
- Zweene groschen von einem Vertrag oder Ambts abschiede ins Ambtbuch zuerschreiben.
- Ein groschen Kommergeld.
- Sechs pfenning von einem schriftlichen vorbeschiede.
- Vier Pfenning Jährlichen von einem Kauff / wann die jeder vffs new in Lehen genommen / schreibe geld.

Ambt

## Ambt Stolpen.

- Ein Taler von einem Geburtsbrieff / von den Reichen bisz weilen dreissig groschen.
- Ein Taler von einem Lehenbrieff.
- Drey groschen von einer Gunst.
- Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.
- Dritthalben groschen von einem Kauff / vom Reuffer vnd Verkeuffer.
- Ein groschen / Leihe groschen vom Kauff.
- Ein Kuge groschen von der Kugen.
- Fünff groschen von dem Messerzuge.
- Vier / auch drey groschen von einer Vorschrift.
- Fünff groschen von einem Vertrage.
- Sechs groschen von einer Kuntschafft.
- Drey / auch zweene groschen von einer Vorzicht.
- Vierzehen groschen von einer Hülff / daruon hat der Voigt Ein halben gülden / Richter vnd Schöppen vierdehalben groschen / wann vber Bawern geholffen.
- Zehen gülden / von Hundert gülden heuptsumma Hülffgeld / Vnd ein gülden dem Voigt / wann vber die vom Adel in solchem Ambt geholffen.
- Fünff groschen von einem Erbkauff.

## Ambt Schweinitz.

- Zehen groschen ein Huffener / Vnd
- Fünff groschen ein Gärtner / von einem Vortrag.
- Zwanzig groschen von einem Geburtsbrieff / Ist es aber ein armer / zehen groschen.
- Vier groschen von einem Abzugbrieff.

3 f ij

Ambt



## Ambt Senfftenbergk.

- Ein Taler von einem Geburtsbrieff.
- Ein halben Taler von einem Vortrage / vnd Reuffen ins Ambtsbuch zu schreiben.
- Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.
- Zweene groschen von einer Gunst.
- Ein groschen von einer Missiue.

## Ambt Scheuditz.

- Sechs vnd dreissig groschen von einem Geburts Brieff auff Pergament / vnd
- Ein Taler auff Pappier zu schreiben / auch weniger.
- Achtehalben groschen von einer Rundschaft oder Abzugs brieff / von den Armen weniger.
- Do aber einer von des Ambtsgerichten ins Erzbisshumb Magdeburgk zeuhet /
- Ein gülden zum Abzuge / vnd
- Fünff groschen Schreibegeld.
- Fünff groschen von einer Vollmacht.
- Fünff groschen von einer Donation, so vor Berichte geschicht.
- Fünff groschen von einem Erblauff.
- Fünff groschen von einem Vertrage.
- Fünff groschen von einer Gunst.
- Fünff groschen von einer Vorzielt.
- Zweene groschen von einer Vorschrift.
- Ein groschen von einem Lehen einzuschreiben.
- Zweene groschen von einer Missiuen.
- Ein groschen von einem Blat abzucopiren.

Ein

- Ein halben gülden von einer Citation in Peinlichen / vnd
- Drey groschen in Bürglichen sachen.
- Zweene groschen von einer Schrifftlichen Klage / so vor Gericht vorbracht.
- Ein groschen von einer Mündlichen Klage / vor Gerichte zu Registriren vnd einzuschreiben.

Von den Gerichten in der Epten zubestellen /  
Wie folget. Nemlich /

### Bffm Michaelis Marckt.

- Siebenzehendhalben groschen / Gemeine zu Belis.
- Fünff groschen fünff alte pfennige / Erenberg.
- Ein halben Taler / Guntorff.
- Eilff groschen ein alten pfennig / Burgkhausen.
- Vierzehen groschen / Rickmarsdorff.

### Bffm Weynacht Marckt.

- Drey groschen sechs alte Pfennige / Belis.
- Zweene groschen / Erenbergk.
- Zweene groschen sechs alte Pfennige / Guntorff.
- Vier groschen zweene alte Pfennige / Burgkhausen.

Rickmarsdorff giebt allein  
Michaelis / Vts.

### Bffm Ostermarckt.

- Drey groschen sechs alte Pfennige / Belis.
- Zweene groschen / Erenbergk.
- Zweene groschen sechs alte pfennige / Guntorff.

ff ij

Vier



Vier groschen zweene alte Pfennige/Burgkhausen  
Vnd werden jedem Schultheßen auff jeden Termin drey  
alte Pfennige / von solchen Voigt Pfennigen einzu-  
bringen/gegeben.

Ein gülden von einem toden Körper hebegeld.  
Dem Landrichter Jährlichen eine sewer Eichen / Vnd den  
Schöpffen in gesampft Jährlichen eine zimliche Busse /  
von den Gerichts fellen.

### Den Landschöpffen zu Horbergk folgende Gebühr.

Fünff vnd zwanzig groschen Richter vnd Schöpffen von ei-  
nem Peintlichen Nothalsgericht.

Achthalben groschen von einem Achtgericht.

Achthalben groschen / wann einer aus der Acht gethan wird.

Achthalben groschen von einer Besichtigung.

Achthalben groschen von einer jeder freuel Klage.

Achthalben groschen von einer Hülff.

Achthalben groschen von einer Wirderung.

Achthalben groschen von einer Einweisung.

Zweene groschen von einer gemeinen Klage / so vor Landge-  
richte schriftlich eingelegt.

Acht Pfennige von einer Mündlichen Klage.

Vierzehen Pfennige von einer Wissenschaft / so sich ihr  
zweene vor Gerichte vertragen.

### Dem Landknechte.

Fünff groschen von einer peintlichen Klage.

Vier groschen dem Stadknechte von Bencken zu setzen.

Vier groschen von einem einführgeld / es sey in Peintlichen  
oder Bürglichen sachen.

Ein

Ein groschen Tag vnd Nacht sitzgelb.

Ein groschen Tag vnd Nacht vor die kost.

Ein groschen von einer heischung / es sey vor oder aufferhalb  
der Gerichte.

Fünffschen Pfennige von einer besichtigung.

Sechzehen Pfennige von einem Gebot / in denen Dörffern/  
so im Amte/dorinnen die Junckern Erbgerichte / alldo  
ein Knecht dis Geboth durch den Hirten bestellet / wel-  
chen er vier Pfennige gibt.

Ein groschen von einem Pfande.

Vier groschen von einer ganken Gemeine zu fordern / oder  
so das gemeine Viehe umbritten wird.

Ein groschen von einem Kommer.

Ein groschen von einer Hülff.

### Amt Stolbergk.

Drey/auch zweene gülden von einem Geburts Brieff.

Ein halben Taler von einem Abschiedsbrieff.

Ein groschen von einem Vorzichte / den Gerichts geschwor-  
nen.

Zweene groschen von einem Erbkauff zuuerschreiben.

Zweene/auch ein groschen von einer Vorschrift / vnd dar-  
über nicht.

Zweene Pfennige von einem Zwickischen Scheffel Messe-  
geld / von verkaufften Getreidicht.

### Amt Schönburgk.

Zwey vnd dreissig Pfennige von einem Vertrage / jeder theil  
Sechzehen pfennige.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.

Fünff



Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.  
Sechzehen Pfennige von einer Vorzucht.  
Zwey vnd dreissig Pfennige von einer Gunst.  
Zwey vnd dreissig Pfennige von einer gemeinen Erbtheilung / Ist aber die Theilung wichtig / so giebt jedere Person Sechzehen Pfennige.  
Zwey vnd dreissig Pfennige von einem Erbkauff / Freymarkt vnd dergleichen.  
Zweyne groschen von einer Vorschrift.  
Sechzehen Pfennige von einer jeden Person / die sich beuor münden lest.  
Sechzehen Pfennige von einem jeden Lehen einzuschreiben.  
Sechzehen Pfennige von einem Vhrfriede.  
Ein groschen von einem Kummer zu Registriren.

### In Gerichts sachen.

Vier groschen von einer Citation / sie sey Bürglich oder Peinlich.  
Sechzehen Pfennige von einem Sak zu Registriren.  
Drey groschen von der Inrotulation der Acta.  
Sechzehen Pfennige von der Publication eines Urtheils.  
Ein groschen von der Abschrift.  
Ein groschen von jedem Blat copiales.  
Ein gülden von einem Todten auffzuheben.  
Ein gülden von einem jeden Peinlichen Gerichte / darinnen geklagt / oder sonst mit Sehen vorgefahren wird.  
Ein halben gülden von der Inrotulation.  
Ein halben gülden von der Publication.  
Sechzehen Pfennige von einem jeden Zeugen / der Voreidet wird / nimbt der Richter.

Ambt

### Ambt Schlieben.

Ein Taler / auch ein gülden von einem Vortrag.  
Ein Taler / auch ein gülden von einem Geburts Brieff.  
Sechs / auch fünff groschen von einem Abschied in vertragenen sachen.  
Fünff groschen von einer Kundschaft.  
Ein gülden ein ganzer Lehenman / von einem Lehenbrieff.  
Ein halben gülden von einem halben Lehenman / von einem Lehenbrieff.  
Fünff / auch drey groschen von einer Gunst.  
Ein gülden / auch ein halben gülden / bisweilen auch Sechs groschen / von einem Kauffbrieff.  
Sechs Pfennige von einer Vorzucht.  
Zweyne Pfennige von jedem Scheffel Meßgeld von verkauften Getreidicht.

### Ambt Saleck.

Fünff groschen von einem Vertrage.  
Zweyne gülden von einem Geburtsbrieff / dauon gebüret ein gülden der Gemeine / welche zeugnis geben.  
Fünff groschen von einem Abschieds Brieff.

### Hülffgeld.

Zwanzig Pfennige dem Ambte von jedem schock Hülffgeld.  
Sechzehen Pfenn. dem Richter von jedem schock Hülffgeld.  
Sechzehen Pfenn. dem Schreiber von jedem schock Hülffgeld.  
Sechzehen Pfenn. dem Frohnen von jedem schock Hülffgeld.  
Vier groschen von einer Gunst.

Es

Zwanzig



Zwanzig alte groschen von einer Erbsonderunge Richter vnd Schöppen.

Ein halben gülden von einer Erbsonderung.

Vier groschen von einem Erbkauff.

Ein groschen von einer Vorschrift.

### Im Gerichte.

Drey groschen von einer Citation. Nämlich / ein groschen dem Schreiber / ein groschen dem Frohnen / vnd ein groschen zu überschicken / do die geladene gefessen.

Ein groschen von einer mündlichen Klage zu Registriren.

Drey groschen von einem Urteil Richter vnd Schöppen.

Ein groschen von einem Urteil zu Registriren.

Zwanzig alte groschen von einer Schriftlichen einlage Richter vnd Schöppen.

Ein groschen von der einlage zu Registriren.

Fünff groschen von einem Zeugen zuuerhören / in Bürglichen sachen.

Ein halben gülden von einem Zeugen zuuerhören / in Peinlichen sachen.

Ein groschen von jedem Blat abzucopieren.

Zweene groschen dem Richter / von einer Vorzicht.

Zwanzig alte groschen den Schöppen / von einer Vorzicht.

Zweene groschen dem Schreiber / von einer Vorzicht.

### Ambt Sachsenburgk.

Fünff groschen von einem Kauffbrieffe / oder nach gelegenheit des Kauffs.

Ein groschen vier pfennige von einer Lehen zuuerleihen.

Ein gülden / auch ein Taler von einem Geburtsbrieffe / nach gelegenheit der personen.

Zweene

Zweene groschen von einem schriftlichen Vorbeschiede / doch nach gelegenheit der sachen vnd personen.

Fünff groschen von einer Citation in Bürglichen vnd Peinlichen sachen.

Fünff / Acht / auch Zwölff groschen von einem vertrage vnd abschiede / doch nach gelegenheit der sachen.

Fünff groschen von einer Ambsgunst / doch nach gelegenheit der sachen.

Ein groschen vier pfennige dem Land oder Gerichtsknechte / von jedem Kummer.

Ein vnd Zweene groschen von einer Vorschrift.

Ein groschen von einem Blate Abschrift / Gerichtlicher vnd Rechtlicher Gesetze.

Fünff groschen von einer Vorzicht vnd aufflassung.

### Ambt Seyda.

Ein halben gülden ein Hüffener / vnd Ein Ortsgülden ein Gärtner / von einem Kauff / Kees / oder Vertragsbrieff.

Ein gülden von einem Lehen.

Ein Taler / auch wol ein gülden nach / gestalt des vermögens / von einem Geburtsbrieff.

Zweene groschen von einem Vorbeschieds vñ Vorladungs.

Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.

Fünff groschen von einer Ambsgunst.

Ein groschen von einem Pfande vnd Kummer groschen / So aber jeder zeit den Gerichtschöppen gelassen.

Ein groschen von einer gemeinen Missiven.

Zweene groschen von einer Vorschrift.

Ein groschen von einem Gerichtlichen Vorzicht vnd aufflassunge / anzunemen vnd zuuerzeichnen.

Es

Gg ij

Zweene



Zweene groschen von einem Schuldbekentnis.  
Fünff groschen von einem Wandel vnnnd Abschieds Kund-  
schafft.  
Drey pfennige von jederm scheffel allerley Getreidiche zum  
Weispennige.  
Von hinderlegten Geldern wird dis orts nichts genommen/  
Von Hülffgeldern aber/von zween gülden ein groschen/  
kömpt aber gar selten.  
Von abschrifften Rechelicher Gesetze/auch andern abschriff-  
ten in gemein/wird von jederm Blat in Folio ein gros-  
schen genommen/ vnd die Zeugnis verhör vnd gebühr  
daruon dem Notarien gelassen.

### Ambt Torgaw.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.  
Acht/sechs/auch vier groschen von Erbuorträgen / Recessen  
oder Kauffbrieffen/so geduppelt geschrieben.  
Drey groschen von einer Gunst.  
Drey groschen von einem Abzugs Brieff.  
Ein groschen von einer Missiven oder Vorschrift.  
Ein groschen von einer Vorzicht.  
Ein groschen von einem Blat abzucopieren.  
Zweene groschen gefallen von jedem Keuffer vnnnd Vorkeuf-  
fer Auflass vnd Lehngeld/Daruon gebüret dem Land-  
knecht ein groschen /der ander grosche dem Schösser.  
Von Hülffgelde/so vber Adels Personen verholffen / dem  
Ambte der zehende Pfennig.

### Ambt Tharant.

Zweene groschen von einem Vortrage.

Sechs

Sechs vnd dreissig groschen von einem Geburts Brieffe /  
auch weniger.  
Fünff groschen von einem Abzug Brieffe.  
Ein groschen von einer Vorzicht.  
Sieben groschen Hülffgeld.  
Zweene groschen von einer Gunst.  
Zweene groschen von einem Erbkauff.  
Ein groschen von einem Erbegeld zuuerschreiben.  
Ein groschen von einer Vorschrift.  
Zweene groschen von einer Gerichelichen Citation.  
Fünff groschen von einer peinlichen Citation.

### Ambt Voigtsbergk.

Sechs groschen von einem Vertrag ins Ambts Handel-  
buch zuuerleiben/sampt den abschrifften.  
Fünff groschen von einer Gunst.  
Fünff groschen von einem Abschied.  
Fünff groschen von einem Erbkauff ins Amptsbuch zuvera-  
schreiben/vnd Abschrifften derselben.  
Fünff groschen von einer Quittanz.  
Ein gülden von einem Geburtsbrieffe.  
Ein gülden von einem Lehenbrieffe.  
Ein halben gülden von einer irrigen besichtigung.  
Ein groschen von einer Abschrift.  
Vier Pfennige von jedem gülden eingelegt geld.

### Des Landrichters Zugenge.

Ein gülden von einer Hülffe.  
Acht groschen von einer Vorzicht vnd aufflassungs brieff zu  
versiegeln / hierüber dem Stadtschreiber vier groschen  
von jedem Brieff zu schreiben.

8 g iij

Fünff



Fünff groschen von einer Straffe.  
Fünff groschen von einer irrigen besichtigung.  
Ein halben gülden Thoringeld von einem jeden gefangenen  
Ein groschen von jeder Hülffe anzusehen.  
Ein groschen von einer Vorschrift.  
Zweene groschen vnd vier Pfennige von einem Vormünder  
zu bestetigen/darvon den Schöppen ein groschen/vnnd  
dem Stadtschreiber zu Uffnis vier Pfennige.  
Vierzig groschen jährlichen vom Schwein schneiden.

### Des Landknechts Zugenge.

Ein groschen von einem Hülffstage anzusehen.  
Ein groschen von jeder Person vor zu bescheiden/ausserhalb  
derer/so er zum Capittel erfordert/geben ihm nichts.  
Fünff groschen Thoringeld von einer jeden Person/aber  
kein Sitzgeld.  
Vier Pfennige von jedem gülden Hülffgeld.

### Ambt Weissenfels.

Ein groschen von einem Vhrfriede einzuschreiben.  
Zweene groschen von einer Abschrift eines Gerichtlichen  
Sakes.  
Zweene groschen von einer Vrtuels frage/an die Schöppen  
zu Leipzig.  
Sechsehen groschen Kampffergeld / von einer Kampffer  
wunden.  
Ein groschen von einer Quittirung ins Handelsbuch zu  
zeichnen.  
Ein groschen von einer vnmündiger Vormündschafft vnnd  
Theilung zuerschreiben.

Fünff/

Fünff/auch drey groschen von einer Vormündschafft einer  
Widwen. Item/  
Sechs groschen von Abschriften Gerichtlichen einbringen.  
Ein gülden von einer ergangenen Hülff.  
Vier groschen vnd acht pfennige Bezeugtgeld von einer  
Hülff.  
Ein groschen Judengleit/von einem so durchreiset.  
Ein groschen Pfandgeld.  
Ein groschen von einer Vorschrift.  
Zweene groschen von einer Feldbesichtigung.  
Vier groschen von einer Citation.  
Fünff groschen von einer Dorffbraut / so durchsehret / altem  
brauch nach.  
Zweene groschen von einem Vortrage ins Handelsbuch zu  
verleiben.  
Vierdehalben groschen von einem Zeugen zu Examiniren.  
Ein groschen von einem so inne gefessen / von seiner ausbü  
rung einzuschreiben.  
Sechs groschen von einer Executorial schrift / so aufm  
Hoffgericht geben/ins Ambtsbuch zuverleiben.  
Ein groschen von einer Abschrift der Stück zur Gerade ges  
hörig.  
Fünff groschen von einem Steck oder Haffbrieff.  
Ein groschen von Abschrift einer Klage.  
Ein groschen von einem Kommer zuzeichnen.  
Ein groschen von einer Abschrift des Vertrags.  
Zehen groschen von einer Rechtsuerfassung / als jedes theil  
Fünff groschen.  
Zweene groschen von einem Juden zu Ross gleit.  
Ein Taler von verfertigung vnd abschrift einer verfuhr  
ten beweisung.

Ein



Ein halben gülden von einem Lehenbrieff.  
 Einen groschen von einem Hülffsbrieff.  
 Sechs pfennige von angelobter gewehr einer Klagen/ auffm  
 Gerichtsbuch abzuschreiben.  
 Drey groschen/ von einer gemeinen Kundschaft.  
 Ein gülden von einem Geburts Brieff.  
 Drey/ auch zweene groschen von einer Vorzicht/ vnd dersel-  
 ben abschriffte.  
 Ein groschen von Abschriffte einer Vorzicht.  
 Einen groschen von eröffnunge eines Leipziger Brithels.  
 Zweene groschen von einem Kauff zuuerschreiben.  
 Einen groschen von einer eingebrachten Leuterung zu Re-  
 gistriren.  
 Ein groschen von einer abschriffte einer Leuterung.  
 Fünff groschen von einem Abschieds Brieff.  
 Ein groschen von einem vorstande einzuschreiben.  
 Ein groschen von erledigten vnd bezalten gelde zu Registriren.  
 Fünff groschen von einer Theilung einzuschreiben.  
 Ein gülden von einem Apostelbrieff.

#### Wann ein Vbelthäter von Ampts wegen gerechtfertiget wird.

Ein gülden dem Knechte/ so das peinliche Gerichte heget.  
 Drey groschen jedem Knechte sonderlich.  
 Ein groschen hat jeder von einer jeshlichen Person / so inner-  
 halb einer Meilwegs ist/ Heischegeld.  
 Zweene groschen Heischegeld / von jeder Person außserhalb  
 der Meilen.  
 Vier groschen von einer ganzen Gemeine Heischegeld.  
 Fünffzehn groschen von jeder Kampferwunden / jeder  
 Knecht/ in des Stul sich dieselbige zutregt.

Ein

Ein groschen vom Gezeuge.  
 Item/ von allen Gezeugen / welche sieben groschen seind/  
 sie gefallen von Besichtigung / Gerichtlichen Vor-  
 zichten/ Klagen zu Feldgütern/ Hülffen / Widerun-  
 gen/ auffhebung der Todten/ vnd andern/ dem Knechte  
 te/ in welches Stule es geschicht/ Ein groschen.  
 Vier groschen von jeder Person/ so gefenglich angenommen  
 vnd eingezogen wird/ Sizegeld/ daraus theilen sich alle  
 drey/ darnach gebüret ihnen nicht mehr denn alle Wo-  
 chen/ so lang einer innen sitzt/ ein groschen wardgeld.  
 Ein Fuderholz/ vnd  
 Zweene groschen vnd achtpfennige hat ein jeshlicher Knecht  
 aus dem Kloster zu Weissenfels.

#### Ambt Weissenfelse.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.  
 Sechs groschen acht pfennige von vorträgen / ins Ambs-  
 buch zu Registriren.  
 Ein groschen vier pfennige von Missionen vnd Vorschrift-  
 ten.  
 Sechs groschen/ wenn ein frembder zu einem Vnderthanen  
 angenommen.  
 Sechs groschen von einem Abschied.

#### Ambt Wittenberg.

Ein groschen Lehengeld / so einem die Güter geliehen.  
 Ein groschen Schreibegeld/ so einem die Güter geliehen.  
 Ein halben Taler/ auch zehen groschen/ Auff vnd Abschreib-  
 geld/ nach gelegenheit der Kauffbrieff/ dieselben zwiefach  
 zu vollziehen/ vnd ins Ambsbuch zuuerleiben.

h

Ein



Ein gülden von einem Geburtsbrieffe.  
Sechs groschen von einem Abzugbrieffe.  
Drey groschen von einem Brihel abzuschreiben.  
Ein groschen von jedem Blat Schreibegeld in Rechtsfachen.  
Zweene groschen von einem Kommer / was vnter Hundert gülden / Ist es aber hundere / oder mehr / von jedem hundere gülden / einen gülden / in gleichnüs was ins Ambe deponirt / vnd darinnen Jahr vnd Tag lieget.  
Den dritten pfenning von den straffen / derer / so in gleichen falschen / dieselben verfahren / verreiten / vertreiben / oder verleugnen.  
Zehen groschen von jeder Vorzicht vnd Günstbrieff.

### Ambe Wolckenstein.

Zweene Taler von einem Geburtsbrieff.  
Acht groschen von einem Abschiedsbrieff oder Rundschaft.  
Fünff groschen von einer Vorschrift oder Ambsgunst.  
Zweene groschen von einer gemeinen Vorschrift.  
Fünff groschen von einer Vorzicht.  
Vier groschen von einem Erbkauff.  
Fünff groschen von der ersten Kommerklage /  
Zweene groschen von der andern Kommerklage.  
Zweene groschen von der dritten Kommerklage.  
Ein gülden von der Execution einer Hülff / Hülffgeld / Der Voigt vnd die Gerichte haben ihre sonderliche gebühre von der Hülff / jeder theil Fünff groschen / Von der Würderung vnd Einweisung auch also viel.  
Zwölff / auch sechs grosch. von einem vertrag zuuerschreiben.  
Ein Taler / auch ein halben Taler von einer Günst / Erbesgeld zuuorkauffen / darnach die Summa groß ist.

Fünff

Fünff groschen von einer Citation in Rechtsfachen vnd sonst.  
Ein halben Taler von einer frage zu stellen / vnd der Inrotulation.  
Sechs groschen von der Publication eines Brihels / vnd Abschrift daron.  
Ein groschen von einem Blat Abschriften / der Seche zeugnüs / vnd andern einbringen.  
Sechs Pfennige von einem schragen Holz an der flösse.

### Ambe Wurzen.

Acht / zehen / auch zwölff groschen / von gezwiefachten Rauff Brieffen / darnach viel Bletter beschrieben.  
Ein groschen von einem Lehen / Vnd  
Ein groschen darvon zu verschreiben.  
Ein Taler von einem Geburts Brieffe.  
Sechs groschen für das Pergament vnd die Bücken.  
Fünff groschen von einer Ambsgunst vnd Abzug Brieffe.  
Von Pfandungen / dem Frohnen seine gebühre / wie herbracht.  
Von jedem Kommer / do es Pauerleute / vnd die Schuld geringe / Zweene groschen / Von denen vom Adel aber Zwölff groschen.  
Von Abschriften Rechtlicher Gesetze / oder in Zeugnüs Acten / von jedem Blat ein groschen.  
Von Vorzichten vnd Aufflassungen / von jeder Person ein Groschen.  
Ein groschen von einem Schuldbekentnüs.  
Einen / auch zweene groschen von jeder gemeinen Missinen.

Hj ij

Ambe



## Ambt Weida.

Von Rauffbrieffen / giebet Reuffer vnd Vorkuffer jeder  
Fünff oder Sechs groschen / nachdeme die handlung  
weitleufftig oder geringschezig ist.

Lehenbrieffe werden bey dem Amte Weida nicht gemacht/  
derentwegen auch darvon keine gebür gefellet.

Von Geburts Brieffen / dem Schösser ein Taler / dem  
Schreiber vnd für das Pergament ein Ortstaler.

Von Abschieds Brieffen / von jedern sechs groschen.

Von Vorbeschieds Brieffen / nach gebrauch des Amtes /  
von jedem ein groschen.

Von einer Rechtlichen Vohrladung oder Citation, inn  
Bürglichen sachen / drey groschen / in Peinlichen aber  
Fünff groschen.

Von Vorträgen vnnnd Abschieden / nach gelegenheit der  
Sachen / vnd Personen / die es belanget / von jeder  
Part fünff groschen / Auch in wichtigen Sachen / so  
auff Commisison verhandelt werden / Zehen oder  
Zwölff groschen.

Von Amtes gunsten / Zween / auch Drey groschen.

Von Pfandungen hat der Schösser nichts / Der Landrich-  
ter aber von jedem sechzehen pfennige / der Landknecht  
auch so viel.

Vom Hülffstage / in ansehnlichen Schulden / anzusehen /  
Ein halben Gilden / Von geringen Summen aber /  
Fünff groschen.

Von Hülffen / wann Hülffe auff Commisison erget / dem  
Landrichter ein gülden / dem Ambtschreiber ein Gilden /  
dem Landknechte ein halben Gilden / jederm Gerichts-  
Schöppen / so hierzu erfodert / fünff groschen / Vnd  
dann

dann dem Amte von Hundert gülden zu Hülffgelde /  
Fünff gülden / das sol verrechnet werden.

Von Arrest vnd Rummern in wichtigen Sachen / dem  
Schösser oder Landrichter ein halben Gilden / dem  
Landknechte sechzehen pfennige / In gemeinen Sachen /  
Fünff groschen.

Von hinderlegtem Gelde / ist wol vor alters gebreuchlich ge-  
west / das von jedem hundert Gilden / fünff gülden ge-  
geben / Sol aber nunmehr zu der Partheyen gefallen ge-  
settel werden.

Von gemeinen Missiuen in Parthey sachen / Ein groschen  
Schreibe gebür.

Von Zeugen verhör / dem Notario causæ seine vbeliche  
gebühr.

Von Acten abzu copiren / von einem jeden Blat ein groschen.

Von Vorzichten / dem Landrichter / Ambtschreiber / vnd Ge-  
richts Schöppen / jederm sechzehen pfennige / Also auch  
von bestetigung der Vormündschafften.

Von aufftassung der Lehen / von denen Güttern / so des  
Amtes Lehen sind / dem Schösser von jedem Erben  
oder Verkaufser ein groschen.

Von Wandel oder Gerichts straffen / dem Landrichter die  
Wehre / damit etwas vorwurdet / vnd den Gerichts-  
Schöppen vnd Frohnen ihre gebühr / als von jeder  
Part sechzehen pfennige.

Von Hausgenossen / wann die in des Amtes Dörffere ein-  
ziehen / dem Schösser nach altem brauch ein groschen  
einzuschreiben.

Von Getreide / so aufgelaßen oder verkauft wird / vom  
Scheffel zweene pfennige dem Schreiber.



## Ambt Zorwitz.

- Sechs groschen von einem Lehenbrieffe.  
Sechs groschen von einem Vertrag / so auff einen ganken Bogen vnd darunder geschrieben.  
Fünff groschen von einem jedern Vortrage / wie gros der auch sey / in das Ambtsbuch zu Registriren.  
Zwölff groschen von einem Vortrage / so auff zweene bogen geschrieben.  
Ein naw Schock von einem Geburts Brieffe auff Pergament geschrieben.  
Sechs groschen von einer Rundschafft.  
Sechs groschen von einer Ambts Gunst.  
Sechs groschen von einer Gerichtlichen vorladung / vnd in Commission sachen.  
Sechs groschen von einem vorsiegelten Abschiede auff einen Bogen geschrieben.  
Zwölff groschen von einem Abschiede auff zweene Bogen geschrieben.  
Fünff groschen von einem Abschiede / wie der auch sey / ins Amtbuch zu Registriren.  
Zweene groschen vnd acht pfennige von einer Hülffe vnder Hundert gülden.  
Fünff groschen vnd vier pfennige von einer Hülffe vber Hundert gülden / Vnd also von jedem Hundert fünf groschen vnd vier pfennige.  
Fünff groschen von einem Mahlsteine zu setzen.  
Sechzehen pfennige von einem Kummer.  
Zweene groschen von einer gemeinen Missiuen.  
Ein groschen von einem Bedenck oder Schuldzettel.  
Ein groschen von einem Blate abschrifft / von verhör der Zeugen in Rechtlichen setzen. Ein

Ein groschen / wann Schuld im Ambte Registriret.  
Fünff groschen von einem gerichtlichen Vorzichte.  
Fünff groschen denselben in das Ambtbuch zu verleiben.

### Messpfennige.

Vom Scheffel zweene Pfennige.

### In Bürglichen Gerichts sachen.

Zweene groschen vnd acht pfennige von einem Landgerichte.

### In Peinlichen Sachen.

- Ein gülden von einem Peinlichen Gerichte.  
Zwölff groschen von einer Citation darinnen.  
Zwölff groschen von einer Brthels fragen.  
Ein gülden von einem Peinlichen Examine einer Person.  
Ein gülden von einer Brgicht zu schreiben.  
Ein gülden vom Brthel vnd Brgicht vor dem Gerichte zu lesen.  
Ein gülden von einer Vorweisung.  
Ein gülden vom Brthel / Brgicht vnd Brfrieden zu lesen vnd vohrzustellen.

Vnd solches alles / nach besage eines besiegelten / vnd vom Churfürstlichen Sächsischen verordneten Commissarien, auffgerichtem vortrags vnd abschiedes / so auff ansuchen eines Raths allhier / durch Georg Winklern / Ambtsuorwaltern zu Eilenberg / als der darzu sonderlich deputirt, also verzeichnet / eingenommen vnd eingeföhret.

Ambt



## Ambt Zwickaw.

- Ein Schreibe groschen von jedem Lehen.
- Sechs/ Fünffe/ auch Vier groschen von einem Erbkauff zuerschreiben/ darnach die Reuffe vnd Güter seind.
- Filffthalben/ Acht/ Sieben/ auch Sechs groschen/ von einer Erbtheilunge / darnach die Gütere/ Erbe vnd Erben seind.
- Ein groschen von einem Kummer zu schreiben.
- Ein gülden von einem Geburtsbrieffe.
- Ein groschen von einem Urthel abzu copiren.
- Zweene groschen von einschliessung vnd vberschickung der Acten.
- Ein groschen von einer Quittanz.
- Ein groschen aufflahgeld/ vnd
- Ein groschen Vorzicht Geld/ von einem Gute/ vnd desselben Erbtheile.

## Stift vnd Ambt Zeitz.

- Sechs groschen von einem Vertrage.
- Ein gülden von einem Geburtsbrieff.
- Drey groschen von einem Abschiedsbrieff.
- Dreyzehn groschen vnd vier pfennige von einer Vorzicht/ daran dem Landknechte sechzehen pfennige gebüren.
- Ein groschen von einer Hülff.
- Ein halben gülden von einer Gunst auff Hundert gülden.
- Ein halben Taler von einer Erbsonderung/ wann der Erben viel sein.
- Sechs groschen von einem Erbkauff.
- Zweene groschen von einer Vorschrift.
- Ein groschen vertagt Erbegeld zuerschreiben.

Gerichts

Gerichts gebühr / vnd wie dieselbige in den Zeitzischen / bey der Stadt vnd Landgerichten genommen wird.

- Ein groschen dem Gerichtschreiber von einer jeden versiegelten vohrladung / vnd derselben Copen.
- Fünff groschen von einer versiegelten vorladung/ daran hat der Richter Sechzehen pfennige.
- Ein groschen dem Landgerichtsfrohnen/ Dem Stadtfrohnen aber
- Vier pfennige von einer jeden Vorladung zu Exequiren, es were dann / das eine Gemeine gefordert werde/ auff den fall gehört dem Frohnen fünf groschen.
- Ein groschen von der Klage ins Gerichte / daran haben die Schöppen vier pfennige / das ander ist des Gerichtschreibers.
- Vier pfennige dem Landgerichts frohnen/ vnd Zweene pfennige dem Stadt frohnen/ von berufung der beklagten.
- Fünff groschen/ wann eine Gemeine klagt/ oder beklagt wird/ daran haben die Schöppen sechzehen pfennige / das ander ist des Gerichtschreibers.
- Ein groschen von einem jedem Saze / Exception vnd andern einbringen / so in oder aufferhalb Landgerichte einbracht wird. Dem Gerichtschreiber
- Fünff groschen/ wenn solchs einer Gemeine halben geschicht.
- Zweene groschen von einem jeden einbringen im Stadtgerichte/ daruon gebüret den Schöppen der halbe theil.
- Vier pfennige dem Gerichtschreiber / von der Klagen gewehr.

Ji

Ein



Ein groschen dem Gerichtes Procurator von einer jeden Klagen/ vnd andern Sake/ so Gerichtlich einbracht wird.  
Sechzehen pfennige von einem Vorstandt.  
Sechzehen pfennige von einer Vollmacht.  
Sechzehen pfennige von einer Ratification.  
Sechzehen pfennige von einer Vormündschafft/ Daran hat der Gerichtschreiber vier pfennige / das ander ist den Schöppen.  
Zweene groschen dem Gerichtschreiber von der Inrotation vnd Missiven an die Schöppenstule.  
Zweene groschen von eröffnung eines Urthels / des man sich bey den Gerechts gelehrten erholet / die theilen Schöppen vnd der Gerichtschreiber.  
Drey groschen von einem Urthel / welches im Gerichte gesprochen wird/ daran hat der Richter ein groschen.  
Ein groschen dem Gerichtschreiber von einer Leuterunge / würde aber vom Gerichte appelliret / auff den fall ist der Appelland schuldig.  
Zweene gülden dem Richter vnd Gerichtschreiber vor die Apostolos.  
Zehen groschen von einer Vorfassung vnd Compromis, den Schöppen vnd Gerichtschreiber / vnd solches entrichten beyde theil zu gleich.  
Ein groschen von jedem Blat zu schreiben / dem Gerichtschreiber.  
Sechzehen pfennige dem Richter / von eines jeden Zeugen vohrstellung.  
Fünff groschen dem Gerichtschreiber / von einem jeden Zeugen zuuerhören / vnd Brieffliche vrkunden zu transkribieren vnd vidimieren.  
Zweene groschen von eröffnung eines gezeugnis den Schöppen vnd Gerichtschreiber. Ein

Ein groschen von einer Eydleistung/ bewilligung / Execution eines Urthels/ einer Quittantz vnd dergleichen/ dem Gerichtschreiber.  
Vier groschen von einem Kauff vnd Vortrage zuuerschreiben/ vnd solches gebühret den Schöppen/ vnd dem Gerichtschreiber/ Ist es aber eine theilung/ vff den fall gibe ein jeder Person / so der theilung verwand ist / zweene groschen.  
Drenzehen groschen von einer Vorzicht / begabung / besichtigung/ widerung vnd einweisung/ so sich im Landgericht zutregt/ Daran hat  
Sechzehen pfennige der Richter.  
Acht groschen/ die Schöppen.  
Zweene groschen vier pfennige der Gerichtschreiber.  
Sechzehen Pfennige der Frohne.

Im Stadtgerichte aber / werden von einer Vorzicht vnd dergleichen/ alleine vier groschen erleget.

Daran gebühren/

Sechzehen pfennige dem Richter.  
Sechzehen pfennige den Schöppen.  
Ein groschen dem Gerichtschreiber.  
Vier pfennige dem Frohnen.  
Darüber gehört dem Procuratori/ so auff die Gericht bestelt ist/ von einer Vorzicht ein groschen.  
Fünff groschen von einem Mahlstein / daruon gebühren  
Sechzehen pfennige dem Richter.  
Sechzehen pfennige den Schöppen.  
Ein groschen dem Gerichtschreiber.



Sechzehen Pfennige dem Frohnen / so viel gehört auch den  
Gerichts Personen von einer Hülffe.

Fünff groschen von einem Abschiede oder versiegelten Kund-  
schafft / Vollmacht / Behafftsbrieffe / vnd dergleichen /  
daran hat der Richter Sechzehen Pfennige / das ander  
ist des Gerichtschreibers.

Ein gülden dem Gerichtschreiber / von einem Inuentario / so  
ferne es die Leute vermögen / vnd die farnis / so inuentire  
wird / stadlich oder nichtig ist.

Ein halben gülden den Schöppen.

Fünff groschen den Frohnen.

Ein groschen dem Gerichtschreiber von einer Vorschrift.

Ein Taler von einem Geburtsbrieffe / die theilen der Rich-  
ter / vnd Gerichtschreiber.

Zweene groschen von einem Kommer dem Richter vnd Fro-  
nen.

Sieben groschen dem Richter / von auffenthaltung gestole-  
ner wahr.

Fünff groschen von einer jedern verwundung oder beschedi-  
gung zu besichtigen / Daran haben

Drey groschen die Schöppen.

Ein groschen dem Gerichtschreiber.

Ein groschen der Frohne.

Von einer Kampffer That / die in  
Landgerichte gewircket wird /  
gebühret /-

Acht groschen den Schöppen.

Acht groschen dem Gerichtschreiber.

Acht groschen dem Frohnen.

In

### In Weichbilde aber / oder Stadtgerichte.

Zehen groschen acht Pfennige den Schöppen.

Zehen groschen acht Pfennige dem Gerichtschreiber.

Zehen groschen acht Pfennige dem Frohnen.

Von einem jeden Peinlichen Ge-  
richte / welches in Parttsachen gehals-  
ten wird / gebühret /

Ein Gülden dem Richter.

Ein Gülden den Schöppen.

Ein Gülden dem Gerichtschreiber.

Ein Gülden dem Frohnen.

Ein Gülden dem Procuratori.

Begebe sich es aber / das ein Pein-  
licher Fall Bürglich würde /  
Zusdann gehört /

Ein naw Schock dem Richter.

Ein naw Schock den Schöppen.

Ein naw Schock dem Gerichtschreiber.

Ein naw Schock dem Frohnen.

Ein Gülden dem Richter vnd Gerichtschreiber / von einem  
Gleit in Peinlichen sachen.

Darüber werden von dem Gerichte / einem jeden Schöppen  
im Stadtgerichte / desgleichen dem Gerichtschreiber /  
auff eines jeden Voigding / welcher Jährlich drey ge-  
halten werden / zweene groschen / vnd

Ein gülden von einer Peinlichen Rechtsfragung gegeben.

Zi iij

Ambe



## Amte Ziegenrück.

### In Rechtsachen.

- Ein halben gülden von einer gemeinen Frage zu stellen / in Bürglichen sachen.
- Ein gülden in Peinlichen sachen / was frembde Personen anlanget.
- Fünff groschen von der Publication des Urtheils.
- Zweene groschen von Abschrift desselben.
- Ein groschen von jedem blat zu prothocolliren.
- Ein groschen von jedem blat zu copiren.
- Ein gülden von einer Urgicht in Peinlichen sachen.

### Von Urphet vnd vorledigung der gefangenen.

- Vier groschen dem Schösser.
- Sechzehen pfennige dem Richter.
- Fünff groschen dem Landknechte.
- Zweene groschen / jeden Tag vnd Nacht von Frembden Sitzgeld.
- Ein Taler von einem Geburts brieffe / wann der auff Pergament geschrieben wird.
- Sechs groschen für das Pergament.
- Fünff groschen von einem Rauff brieff / nach gelegenheit des Rauffs.
- Fünff groschen von Vorzichten / nach gelegenheit der güter.
- Zweene groschen von einer Vorschrift.

Von

### Von Arrest.

- Fünff schilling dem Schösser.
- Zweene schilling dem Richter / Item / zweene groschen Wehrgeld.
- Drey schilling dem Landknechte.

Vnd sol der Richter von dem Gerichtssiegel / Geburtsbrieffen / Urpheden / vnd andern *Accidentis*, nichts mehr zu fodern haben.

### Von ansetzung der Hülffen.

- Fünff groschen dem Schösser.
- Vier Pfennige eidem von jedem Gilden / wegen der Immission, Taxation, vnd Tradition, wosern es also herbracht.
- Drey gülden von einer Hülffe dem Richter / Schöppen vnd Landknechte / Dargegen sie / do es gleich zur Taxation vnd Immission kömmt / ein mehrers nicht zu fodern haben sollen.
- Drey groschen von einer Citation in Bürglichen sachen.
- Ein Dros gülden in Peinlichen sachen zu Citiren / dem Schösser.

### Von eingelegtem Gelde.

- Vier pfennige von jedem Gilden dem Schösser / wosern es also herbracht / vnd in stetem brauch erhalten.

Von



## Von Gunsten.

- Fünff groschen dem Schöpffer.  
Drey groschen von einem Tagefarts schreiben.  
Zweyne pfennige von jedem scheffel Getreidicht so verkauft  
wird / Messgeld.  
Sechzehen pfennige / als einen Schreibe schilling / von jeder  
Lehen.  
Ein groschen von einer gemeinen Missiue.  
Fünff groschen von einem besiegelten Vertrage zuverfertis  
gen / vnd in das Ambtsbuch zu verleiben / doch nach  
gelegenheit der Sachen.  
Fünff groschen von einem Abschiede / weniger oder mehr /  
nach gelegenheit der Sachen.

## Ambt Zwencfa.

- Ein Guldin von einem Geburts Brieffe.  
Fünff groschen von einem Gunst Brieffe.  
Fünff groschen von einer Rauffvorschreibung.  
Fünff groschen von einer Vorzicht.

Die Gebühr von Bohrbeschiedes Brieffen / Bohrlas  
dungen / Vortragen / Abschieden / Ambtsgunsten / Pfans  
dungen / Hülffen / Kummern / hinderlegten Gelden / gemei  
nen Missiuen / vnd Parthey sachen / Vorhör der Zeugen /  
Abschriften Rechtlicher gesese / Gerichtlichen Vorzich  
ten / Auflösungen / Schuldbekentnüssen / Wandel  
Mehpfennigen vnd Anlagen / wird  
in das Ampt Pegaw  
gegeben.

Zu

**D**ieses Urkund haben S. Churf. Gu.  
diese Vorordnung mit eigener  
Hand vnderscrieben / vnd derselben  
Chur Secret besiegeln lassen / Ge  
schehen vnd geben zu Dresden / den  
Letzten Monatstag Maij / nach Christi  
vnser lieben H E R R N vnd Selig  
machers Geburt / Tausent / Fünff  
hundert / vnd im Acht vnd  
Achtzigsten  
Jahre.



Christianus Churfürst.

Al

Von



# Von Gottes Gnaden /

Friederich Wilhelm Hertzog zu  
Sachsen/Vormund/vnd der Chur  
Sachsen Administrator, &c.

§(0)§

# Leber Betreuer /

Ob wohl der Hochgeborne  
Fürst/ Herr Augustus/weiland Her-  
zog vnd Churfürst zu Sachsen/ 2c.  
Unser lieber Herr Vetter vnd Vater/  
Löblicher vnd seliger gedechtnis / in al-  
len S. L. Embtern / Anno Acht vnd  
sechzig verordenet / was / vnd wie viel  
die Underthane jedes Orts / von Vor-  
trägen / Kauff / Geburts / Abschieds-  
Brieffen / Gunsten / Vorzichten / Erb-  
sonderungen / Vorschriften / vnd an-  
derm / was in den Embtern geschrieben  
vnd Registreret wird / zu reichen schul-  
dig sein solten.

Art

Welche



Welche Ordnunge auch in dem ver-  
flossenen Acht und achtzigsten Jahre/  
vnder des nehest vorstorbenen Chur-  
fürste Christiani/ auch Christlicher ge-  
dechnis/ Hand/widerumb vernewert/  
vnd den beambten befohlen worden /  
sich nach derselben zu richten/ vnnnd bey  
vormeidung S. R. straff niemandes  
darüber mit der Schreibe gebühr/ oder  
sonsten zu beschweren / noch anderen  
Ambtsdienern zu vorstatten/ Solches  
auch Richter/ Schöpffen/ vnd den Ge-  
meinden der zugehörigen Flecke/ vnnnd  
Ambts Dorffschafften / dessen wissen-  
schafft zu haben/ zu Publiciren.

So ist doch im nehern Torgawischen  
Landtage / vnder andern gebrechen /  
auch dieses mit fürbracht vnd geklagt /  
das obgemelten Vorordnungen / von  
dem weniger theil der beambten nach-  
gesetzt/ Sondern würden die Ambts-  
Vnder-

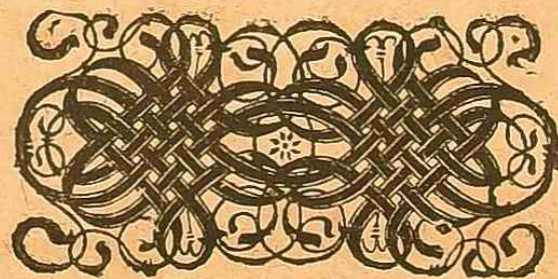
39  
Vnderthane/ vnd wer sonsten vor ihnen  
zu schaffen/ mit vbermessiger Schreibe  
gebühr/ noch einen weg als den andern/  
beschweret / auch je bisweilen daher die  
Sachen vorlengert / auffgezogen/ vnd  
vmb ihres vnbillichen genießes willen/  
wol gar in weitleufftige Rechtfer-  
tigungen gewiesen.

Damit aber diesen Klagen hinfür  
abgeholfen/ vnd die Leute dis als wie-  
der gebühre nicht beleget/ So begehren  
wir vor vns / vnd den Hochgebornen  
Fürsten / Herrn Johans Georgen /  
Marggraffen vnnnd Churfürsten zu  
Brandenburg / 2c. Du wollest in den  
Embtern N. N. die Anno Acht und  
achtzig/ eingeschickte vnnnd vnderschie-  
bene Ordnungen abfordern/ solche den  
Ambts Vnderthanen / in beysein der  
Schössere jedes orts / nicht allein öf-  
fentlich fürlesen/ sondern auch dieselbi-  
ge



ge auff Taffeln / an gewöhnlichen Stellen / umb mehrer nachrichtung willen / anschlagen lassen / Vnd den Schössern vnd Amptsdienern / bey vormeidung vnserer straffe / noch einsten ernstlichen auslegen / solcher Vorordnung anderer gestalt / vnd mit mehrerm fleis / als bis hero geschehen / nochmals zu gehorsamen / vnd niemandes darwieder mit der Schreibe / oder Gerichts gebühr zu vbernehmen / viel weniger von den hinderlegten Gelden etwas zu fordern / oder den jenigen / so vor ihnen zu schaffen / derentwegen ihre Sachen zu vortlengen / vnd in Rechtlichen Process zu ziehen / Würde es aber hierüber vortmarckt / vnd wir dessen von einem oder dem andern berichtet / sol auff den fall nicht alleine die straffe von solchen vbertretern einbracht / sondern auch mit ihren Diensten vorenderung gemacht werden / Hieran beschicht vnser

40  
sere gefellige meinunge / Datum den  
Funffzehenden Junij / Anno Tausent / Funff hundert / vnd im  
Zwey vnd Neuntzigsten Jahre.



Dresden /

Gedruckt bey Matthes Stöckel.

M. D. XCVII.